[illegible]

[illegible]

[illegible]
heiten für die [illegible]

[illegible]

[illegible]

Berlin. 1850.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Aktenstücke

aus der Verwaltung

der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen

vom 26. Januar 1849 bis 11. Juni 1850.

Amtlicher Abdruck.

Der Ertrag ist zur Unterstützung hülfsbedürftiger Geistlichen bestimmt.

Berlin, 1850.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

In unserem Erlaß vom 11. Juli d. J. haben wir die Verbindlichkeit übernommen, der Kirche von unserem bisherigen amtlichen Thun öffentliche Rechenschaft abzulegen. Wir erfüllen diese Zusage durch die gegenwärtige Veröffentlichung der aus der Zeit der Verwaltung der vormaligen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen herrührenden Aktenstücke. Manches davon hat jetzt nur noch ein geschichtliches Interesse; Anderes darf auch für die gegenwärtige Zeit und für die zukünftige Entwickelung der Kirche eine Bedeutung in Anspruch nehmen. Aber auch das Erstere haben wir nicht zurückhalten wollen, weil es uns darauf ankam, den Gliedern der Kirche ein vollständiges Urtheil über unsere Wirksamkeit möglich zu machen.

Wir behalten uns vor, auch künftig mit ähnlichen Veröffentlichungen fortzufahren, und werden dies um so lieber

thun, je mehr wir hoffen dürfen, daß die Frucht dieses Verfahrens das Vertrauen der Kirche sein werde, dessen wir zur Lösung unserer Aufgaben bedürfen.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Evangelische Oberkirchenrath.

Inhalt.

I. Einrichtung der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

II. Verhältniß der Evangelischen Kirche zum Staat.

III. Verhältniß der Rheinischen und der Westphälischen Provinzialkirche zu der Preußischen Landeskirche.

IV. Dienstverfassung innerhalb der evangelischen Kirche.

V. Religionshandlungen.

A. Taufe.

B. Eid.

C. Ehe.

VI. Union und Agende.

VII. Verhältniß der evangelischen Kirche zu den sogenannten Irvingianern.

I.

Einrichtung der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

1.

Auf Ihre Berichte vom 7. Oktober vorigen und 14. Januar dieses Jahres bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Ordre vom 31. Dezember 1825 und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikels 12 der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwanigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die gegenwärtige Ordre, zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion zu erlassen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

2.

Instruktion

die Geschäftsführung bei der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten betreffend.

§. 1.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar d. J. sind einer besondern evangelisch-geistlichen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren Kirchen-Sachen (E. A.) die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 zur Kompetenz der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung zu eigner Verwaltung in der höheren Instanz überwiesen worden. Zugleich ist derselben der Auftrag ertheilt, diejenigen Maaßregeln zu berathen und in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu beantragen, deren es bedarf, um den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 in Vollziehung zu setzen.

§. 2.

Auf die gedachte Abtheilung für die inneren Kirchen-Sachen gehen demnächst diejenigen Befugnisse über, welche bisher in Betreff

1. des Synodalwesens,
2. der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, so wie des kirchlichen Religionsunterrichtes, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken,
3. der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg,
4. der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpersonen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges,

5. der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen,
6. der Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen,
7. der Emeritirungsangelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, so weit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie der vikarischen Verwaltung erledigter Aemter,
8. der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen, und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung,
9. der Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10. der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen,
11. der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen,
12. der Kirchenvisitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive

von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind.

§. 3.

In allen diesen Angelegenheiten entscheidet die evangelisch-geistliche Abtheilung für die inneren Kirchensachen unter dem Vorsitze des Direktors selbstständig und erläßt die erforderlichen allgemeinen Verfügungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Dieselbe steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät.

§. 4.

Die zu erstattenden Immediatberichte und die zu erlassenden allgemeinen Verfügungen sind jedoch vor dem Abgange dem Minister zur Kenntnißnahme vorzulegen, diese im Konzept, jene im Konzept und in der Reinschrift, welche letztere der Minister mit seinem vidi versehen wird.

§. 5.

Dem Minister verbleibt bis zu dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkt die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzialregierungen überwiesenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche und werden dieselben wie bisher in einer besonderen Abtheilung für die äußeren Kirchensachen (E.) bearbeitet.

§. 6.

In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers mit der evangelischen Abtheilung für die inneren Kirchensachen stattfinden:

a) in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b) vor der Berichtserstattung bei Anstellungen und kommissarischen Beschäftigungen in den Konsistorien, bei Besetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, sowie bei der Anstellung der Direktoren und der Lehrer an dem Predigerseminar zu Wittenberg;
c) — bis zur Vollziehung des §. 15 der Verfassungsurkunde — in den Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, so weit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchensachen überlassen bleiben;
d) rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds und
e) in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit sich beziehen (§. 1).

§. 7.

Die Mitglieder der bisherigen evangelisch-geistlichen Abtheilung verbleiben sammt dem bei derselben bisher beschäftigt gewesenen Büreaupersonal auch bei der Abtheilung für die inneren Kirchensachen in Wirksamkeit.

§. 8.

Sämmtliche, an die evangelisch-geistliche Abtheilung für die inneren Kirchensachen eingehenden Sachen sind bei dem Centralbüreau zu eröffnen und von dort mit der Signatur E. A. und dem Präsentatum versehen, dem Direktor zur Zuschrift vorzulegen. Sachen, welche an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichtet sind und zur ausschließlichen Kompetenz der Abtheilung für die inneren Kirchensachen gehören, gelangen an dieselbe br. m. zur Erledigung. In gleicher Weise sind die zur Entscheidung des Ministers gehörigen, sowie die §. 6 genannten Sachen, welche an diese Abtheilung adressirt sind, von dem Direktor abzugeben.

§. 9.

Diejenigen Sachen, welche zu beiden Ressorts gehörige Angelegenheiten betreffen, werden zunächst von Seiten des Ministers abgesondert erledigt und alsdann an die Abtheilung für die inneren Kirchensachen abgegeben.

§. 10.

In den im §. 6 Lit. a. b. c bezeichneten Fällen wird je nach Lage der Sache der Minister im Wege der mündlichen oder der schriftlichen Verhandlung des Einverständnisses der Abtheilung für die inneren Kirchenangelegenheiten sich versichern, resp. bei den Ernennungen und Anstellungen das Gutachten der Abtheilung erfordern. Im ersten Falle wird in den Verfügungen dieses Einverständ-

nisses, im zweiten in den Immediatberichten des erstatteten Gutachtens gedacht werden. Rücksichtlich des Unterstützungswesens, so weit es sich nur um etatsmäßige Verwendungen handelt, wird der Herr Kassenrath das Interesse des Ministers vertreten und die ergehenden Verfügungen mitzeichnen. Im Falle besonderen Bedenkens hat derselbe die Entscheidung des Ministers einzuholen. Die zu Lit. e gehörigen Angelegenheiten werden in gemeinsamer Verhandlung berathen, und in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht werden.

§. 11.

Die Abtheilung entscheidet, abgesehen von bloßen Zwischenverfügungen und ganz unzweifelhaften Sachen, kollegialisch auf den Vortrag des Referenten. Der Direktor hat im Falle der Stimmengleichheit das Recht der Entscheidung.

§. 12.

Die von der Abtheilung ausgehenden Immediatberichte, Schreiben und Erlasse werden unter der Firma

»Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen«

ausgefertigt und von dem Direktor vollzogen. Die Berichte an des Königs Majestät zeichnet der Direktor Namens der übrigen Mitglieder.

§. 13.

Ueber die dem Geschäftskreise der evangelisch-geistlichen Abtheilung für die inneren Kirchensachen (E. A.) überwiesenen Gegenstände sind besondere Geschäfts-Journale zu führen. Auch ist auf die allmälige Abtrennung der Registratur Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

3.

Bereits unter dem 12. Oktober v. J. habe ich dem Königlichen Konsistorium eröffnet, daß an des Königs Majestät von mir der Antrag gestellt worden sei, es möge die Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu selbstständiger kollegialischer Ausübung übertragen werden, sobald der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgemeinschaften gesetzlich festgestellt sein werde. Nachdem dieser Antrag in der in der Gesetzsammlung erscheinenden Allerhöchsten Ordre vom 26. v. M. Gewährung gefunden hat, nehme ich Veranlassung, mich über die Motive der ergangenen Allerhöch-

sten Anordnung und über die Ausführung der Letzteren im Folgenden im Zusammenhange auszusprechen.

Nach dem 12. Artikel der Verfassungsurkunde sollen die evangelische und römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Hiernach kann die evangelische Kirche in der engen Verbindung, in welcher sie bisher mit dem Staate gestanden hat, nicht verbleiben, sondern es ist nöthig, daß sie sich diejenige Verfassungsform aneigne, welche ihr theils eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Interessen nach Außen, theils eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert. Diese Aufgabe ist mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, sie ist für die Zukunft der Kirche so bedeutungsvoll, daß es der umsichtigsten und besonnensten Erwägung bedarf, bevor zu ihrer Lösung vorgeschritten wird. Wenn sich jedoch die Ueberzeugung als unabweisbar aufdrängt, daß jede Uebereilung in diesem Gebiete mit schwerer Verantwortlichkeit verbunden sei, so ergiebt sich auf der andern Seite mit eben so großer Bestimmtheit, daß die fernere Führung der sich tief in die innersten kirchlichen Beziehungen hineinerstreckenden Verwaltung durch den bisher mit ihr beauftragten Staatsminister unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen mit den gerechten Ansprüchen der Kirche nicht vereinbart werden könne. Ich bin mir bewußt, in der so eben vergangenen Zeit, welche auch im kirchlichen Gebiete so viele einander widersprechende und aufhebende Wünsche erzeugt und der Verwaltung so große, nicht überall mit Gerechtigkeit gewürdigte, Schwierigkeiten bereitet hat, das gethan zu haben, was in meiner Kraft stand. Ich verkenne jedoch nicht, daß die Leitung der Kirche durch den einer konfessionell gemischten Volksvertretung gegenüberstehenden verantwortlichen Minister selbst auch bei dem pflichtmäßigen Bestreben, die Sphären der Kirche und des Staats unvermischt zu erhalten, den Schein des Territorialismus an sich tragen werde, der ein fortdauerndes Mißtrauen rege zu erhalten und jeden Schritt, selbst den gerechtfertigsten, in seinen Erfolgen zu gefährden geeignet ist. Die evangelische Kirche hat ein Recht darauf, zu wissen, daß ihr Regiment nicht der Gefahr ausgesetzt sei, nach politischen Maximen geführt zu werden. Um nun diesen Anspruch zu Wahrheit werden zu lassen, ist vielfach die sofortige definitive Errichtung einer neuen obersten Kirchenbehörde in Antrag gebracht worden. Hierauf einzugehen erschien jedoch, selbst wenn die Schwierigkeit die erforderlichen materiellen Mittel zu beschaffen nicht vorhanden gewesen wäre, schon um des einer sehr verschiedenen Auffassung unterliegenden Rechtspunktes willen, als unzulässig. Vielmehr konnte sich die jetzt zu lösende Aufgabe nur dahin stellen, daß ein Organ geschaffen werden müsse, dessen Beruf es sei, bis zur definitiven Gestaltung des Verfassungsverhältnisses unabhängig die kirchliche Leitung zu führen und zugleich diejenigen Maßregeln zu vermitteln, deren es bedarf,

um den 12. Artikel der Verfassungsurkunde auf dem geordneten Wege in Vollziehung zu setzen. Für diesen Zweck war die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, in welcher die erforderliche Arbeitskraft, Sachkenntniß und Erfahrung sich vereinigen, vorzugsweise geeignet, und es ist demgemäß in der Allerhöchsten Ordre derselben der entsprechende Auftrag ertheilt worden.

In Betreff der Attribute, welche der neu zu bildenden besonderen Abtheilung für die inneren Kirchensachen zuzuweisen sind, ist aber folgende Erwägung die entscheidende gewesen. Obwohl der evangelischen Kirche der unbestreitbare Anspruch auf eine von den politischen Institutionen unabhängige Leitung zusteht, wird doch der Staat an vielfachen äußeren Beziehungen der Kirche so lange noch betheiligt bleiben müssen, bis er mit der Kirche sich rechtlich auseinandergesetzt hat, ein Akt, der in der Entwickelung einer selbstständigen Kirchenverfassung und somit einer Vertretung der Kirche seine Voraussetzung findet. Bedurfte es also einer Scheidung in dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten, so bot sich der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen von selbst als das geeignetste Auskunftsmittel dar. Das in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1. bestimmte Ressort der Konsistorien begreift alle diejenigen Verhältnisse, welche mit dem individuellen Zwecke der Kirche in Gemeinschaft stehen, während die Provinzialregierungen wesentlich an der äußeren Kirchenverwaltung betheiligt sind. Es erschien deshalb angemessen, bis zu dem bereits angedeuteten Zeitpunkte das erstere der evangelischen Abtheilung für die inneren Kirchensachen in der höheren Instanz zu überweisen und dadurch die Besorgniß vor dem Eindringen politischer Rücksichten in die Leitung des inneren Kirchenwesens zu beseitigen, dagegen in zweitem Bezuge es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung zu belassen. Von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung aus ergab sich aber zugleich, daß durch diese Einrichtung dem Bedürfnisse noch nicht vollständig genügt sein werde, insofern es Angelegenheiten giebt, welche eine doppelte Beziehung haben. Hier konnte vorerst weder der Staat ausgeschlossen werden, so lange es sich um materielle Mittel handelt, welche der Kirche noch nicht von ihm überwiesen sind, noch die Kirche, deren individuelle Lebensbeziehungen durch jene Angelegenheiten berührt werden. Es war mithin eine Versöhnung beider Rücksichten erforderlich, welche nur in der Anordnung des Zusammenwirkens des Ministers mit der gedachten Abtheilung gefunden werden konnte. Von diesen in der Allerhöchsten Ordre festgestellten allgemeinen Standpunkten aus ist das Ressortverhältniß speziell in folgender Weise geordnet worden:

(Es folgen nun die wesentlichen Bestimmungen der Instruktion vom 7. Februar.)

Ich veranlasse das Königliche Konsistorium Sich nach den vorstehenden Bestimmungen innerhalb Seines Geschäftsbereichs von dem Tage des Empfanges dieser Verfügung an zu richten, und an die Behörden und Geistlichen Seines Bezirkes unverzüglich eine geeignete Mittheilung und Anweisung ergehen zu lassen. Zugleich spreche ich die Hoffnung aus, das die getroffene Veränderung wesentlich dazu beitragen werde, der Kirche die Lösung der an sie gestellten schwierigen Aufgabe zu erleichtern. Ich muß es der nunmehr an meine Stelle tretenden Behörde überlassen, sich selbst der Kirche gegenüber auszusprechen. Ich bin aber fest davon überzeugt, daß dieselbe der ihr von des Königs Majestät anvertrauten Verpflichtung mit Treue genügen werde und in gleicher Weise hoffe ich, daß die Behörden, Geistlichen und Gemeinden ihr die Erreichung der schweren, derselben gestellten, Aufgabe durch vertrauensvolles gemeinsames Wirken wesentlich erleichtern werden. Es ist für die evangelische Kirche eine Zeit ernster Prüfung angebrochen, in der es vor Allem des festen Aneinanderschließens auf dem gegebenen Grunde, und des Ablassens von Sonderbestrebungen bedarf. Vereinigen sich die Glieder der Kirche in dieser Ueberzeugung, so wird ungeachtet der vorhandenen Schwierigkeiten das Ziel erreicht werden, an welchem die Kirche einer gedeihlichen Zukunft gewiß sein kann. Diese Hoffnung ist es, mit welcher ich gegenwärtig aus der inneren Kirchenverwaltung in Folge meiner jetzigen amtlichen Stellung mit um so größerem Bedauern scheiden muß, je dankbarer ich, wie ich dem Königlichen Konsistorium es gern ausspreche, das Vertrauen anerkannt habe, welches unter so schwierigen und zweifelhaften Verhältnissen mir von vielen Seiten entgegengetreten ist.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

An die Königlichen Konsistorien.

4.

Durch das Vertrauen seiner Majestät des Königs ist uns in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. vorigen Monats der Auftrag ertheilt worden, bis dahin, wo die evangelische Kirche sich über ihre Verfassung vereinigt haben werde, die Leitung der inneren Verwaltung zu führen, und zugleich diejenigen Maaßregeln zu berathen und zu beantragen, deren es bedarf, um den Artikel 12. der Verfassungsurkunde in Vollziehung zu setzen. Wir übernehmen vom heutigen Tage an diese Verpflichtung in dem vollen Bewußtsein ihrer Schwere und der mit ihr verbundenen Verantwortlichkeit. Die

evangelische Kirche ist durch die eingetretene Veränderung der Staatsverfassung auf das Tiefste berührt worden. Ihre geschichtliche Verbindung mit dem Staate ist aufgelöst, und durch eine gebieterische Nothwendigkeit sieht sie sich aufgefordert, die schwersten, ihre Zukunft in sich schließenden Fragen, deren Lösung sie vor Kurzem noch einer allmähligen Entwickelung überlassen zu können glaubte, mitten in dem Kampfe der Gegensätze zur Entscheidung zu bringen. Wie groß indessen auch die von allen Seiten andringenden Schwierigkeiten sind, werden sie doch überwunden werden, wenn Alle, die ein Herz für die Kirche haben, dazu im Aufsehen zu dem Herrn der Gemeinde die treuen Hände bieten. Dies wird von unserer Seite geschehen. Wir werden so lange als unser Auftrag dauert, die Rechte und Interessen der Kirche auch nach unserem Theil zu vertreten bemüht sein, so weit es in unserer Kraft steht. Wir werden, eingedenk unseres Berufes, nicht zu herrschen sondern zu dienen, die uns anvertrauten Besitzthümer der Kirche bewahren, damit wir über sie als redliche Verwalter dereinst volle Rechenschaft geben können. Wir werden endlich mit all' der Sorgfalt, welche unsere Verpflichtung uns auferlegt, unter Mitwirkung der gesetzlichen Organe über den Weg berathen, auf welchem die Kirche durch ihre eigene That in den Zustand der Selbstständigkeit eintreten kann.

Des Erfolges aber werden diese unsere Bestrebungen nur dann gewiß sein, wenn die Behörden, Synoden, Geistlichen und Gemeinden in Erinnerung an den Ernst der Zeit und im Hinblicke auf die Zukunft der Kirche ihnen mit Vertrauen entgegenkommen und hülfreiche Hand leisten. Das hoffen wir sowohl im Allgemeinen als insbesondere von den Gliederungen der Kirche in den westlichen Provinzen. Diese werden sich in ihrem gerechten Bestreben, das ihnen theuer gewordene Besitzthum ihrer Kirchenordnung zu erhalten, von uns stets gefördert sehen. Aber sie werden sich mit den östlichen Provinzen zu dem gemeinsamen Ausbau der Verfassung zusammenschließen, eingedenk, daß die evangelische Kirche nur dann ihre Mission in dem Vaterlande erfüllen kann, wenn sie einig und in der Einigkeit stark ist. Und dieselbe Hoffnung hegen wir von denjenigen Geistlichen und Gemeinden, welche sich in der jüngsten Zeit von dem Boden des Bekenntnisses aus der Union gegenübergestellt haben. Es liegt nicht in unserer Macht aufzulösen was besteht und ein in seiner Entwickelung begriffenes Leben zu vernichten. Wohl aber werden wir thun was wir vermögen, um glaubenstreue Brüder, welche sich nicht d i e s e Weise der Entwickelung aneignen können, dennoch mit uns in Gemeinschaft zu erhalten. Hinwiederum hoffen wir von ihnen das Anerkenntniß, daß das Wesen der evangelischen Kirche nicht hauptsächlich in der Organisation, sondern vor Allem in der Predigt des Wortes und der Spendung der Sakramente gelegen ist, welche sie auf dem von ihren Vätern ihnen überlieferten

Grunde ungehindert entfalten werden; daß sie also bei uns ausharren wollen, bis die Zeit der endlichen, unter ihrer eigenen Mitwirkung zu fassenden Entscheidung gekommen sein wird. Endlich vertrauen wir darauf, daß die Behörden im Sinne der im Vorstehenden angedeuteten Grundsätze mit uns in altgewohnter Treue zusammenwirken und uns mit Rath und That zur Seite stehen werden.

Gehen diese Hoffnungen in Erfüllung, so wird das nächste Ziel, welches der evangelischen Kirche gesteckt ist, mit Gottes Segen erreicht, und auf dem gelegten Grunde ein Bau geschaffen werden, der dem besonderen Leben Raum zu freier Entfaltung gewährt, und dennoch über Alle sich schützend und einigend verbreitet. Mit dem lebendigen Wunsche, daß dem also sein möge, veranlassen wir das Königliche Konsistorium, diese unsere Eröffnung alsbald innerhalb Seines Bezirkes zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

An die Königl. Konsistorien.

Frech.

II.

Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staat.

Verfassungs-Urkunde

für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

5.

Art. 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31 u. 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13.

Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen,

unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

6.

An
den Königl. Geheimen Staatsminister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten Herrn v. Ladenberg Excellenz.

In Folge der nunmehr definitiv erfolgten Feststellung der preußischen Landesverfassung haben wir es für unsere Pflicht gehalten, die Frage in reifliche Erwägung zu nehmen:

ob die in Art. 108 der Verfassungsurkunde geforderte Eidesleistung von Seiten aller Staatsbeamten auch auf

1. die evangelischen Geistlichen,
2. die Mitglieder der evangelischen Konsistorien, als solche,
3. die Mitglieder der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen, als solche,

Anwendung finde? Wir erlauben uns, das Resultat dieser Erwägung in der anliegenden Denkschrift ehrerbietigst zu überreichen, und bitten wir:

bei den weiteren Veranlassungen in Betreff der Eidesleistung dem Inhalte derselben eine geneigte Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Aus der Denkschrift geht hervor, daß die veränderte Form der Staatsverfassung auch eine Veränderung der Formel des von den evangelischen Geistlichen bei Antritt ihres Amtes zu leistenden Diensteides mit Nothwendigkeit bedingt. Wir werden über die Formel des neuen Eides unverzüglich die Konsistorien zu Rathe ziehen, und demnächst den erforderlichen Bericht an des Königs Majestät erstatten, und bitten wir Ew. Exc., den desfallsigen, nach der bestehenden Geschäftsordnung zu Hochdero Kenntniß gelangenden Veranlassungen eine geneigte Aufmerksamkeit und Förderung schenken zu wollen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

7.

Denkschrift.

Der Art. 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verordnet:

die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Es entsteht die Frage: ob die evangelischen Geistlichen, die Mitglieder der Konsistorien und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen gegenwärtig diesen erneuerten Eid zu leisten haben?

Die Frage muß für jede dieser Kategorien besonders erörtert werden.

1. Was zunächst die evangelischen Geistlichen anlangt, so ist die Frage zu verneinen.

Nach der älteren Verfassung wurden die evangelischen Geistlichen auf Grund des §. 19. Th. II. Tit. 11 des A. L. R. als unmittelbare Staatsbeamte angesehen.

Sie leisteten dem Könige den Eid der Treue

„so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt."

Dieses Verhältniß hat seit der mit dem Jahre 1848 eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung aufgehört.

Schon die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wies

im Art. 12 der evangelischen Kirche eine selbstständige Stellung an; und während sie in Art. 20 die öffentlichen Lehrer ausdrücklich in die Reihe der Staatsdiener stellt, findet sich in derselben keine Stelle, welche ein gleiches Verhältniß für die evangelischen Geistlichen irgend voraussetzen läßt.

An diese in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ausgedrückten Grundsätze knüpften sich alsbald praktische Folgen.

Durch die Allerh. Ordre vom 26. Januar 1849 wurde „in Folge der eingetretenen Veränderung der Staaatsverfassung" eine von dem Staatsminister der geistlichen Angelegenheiten unabhängige Behörde errichtet, und diese mit der obersten Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen, in unmittelbarer Unterordnung unter des Königs Majestät beauftragt. Dieser Behörde wurde, neben andern Attributen, auch die Disziplin über die evangelischen Geistlichen übertragen und damit anerkannt, daß man das Staatsdiener-Verhältniß der evangelischen Geistlichen für gelöst erachtete.

Eine zweite Folge desselben Grundsatzes ergab sich bei Erlaß der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. Diese Verordnung wurde in §. 1 für anwendbar erklärt „auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten," mit Ausschluß allein der Richter; dagegen für nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte. Auch hierin ist das ausdrückliche Anerkenntniß gegeben, daß Geistliche und Kirchenbeamte als solche nicht mehr Staatsbeamte sind.

Durch die Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ist in diesen Grundsätzen nichts geändert worden. Der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stimmt mit dem Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wörtlich überein.

Der Umstand, daß der evangelische Geistliche zur Zeit noch den öffentlichen Glauben für sein Kirchenbuch und die Befähigung besitzt, durch Trauung rechtskräftige Ehen zu stiften, macht ihn nicht zum Staatsbeamten im Sinne der Verfassungsurkunde. Der Art. 19 behält eine besondere Regelung dieses Verhältnisses ausdrücklich vor. Der evangelische Geistliche findet sich in dieser Beziehung ganz in derselben Lage, in welcher sich die römisch-katholischen Geistlichen, die Geistlichen der Brüdergemeine, die getrennt-lutherischen Geistlichen und diejenigen Aeltesten der Mennonitengemeinden befinden, deren Civilstandsakte zur Zeit noch bürgerliche Geltung haben. Eine neue Vereidigung aller dieser Religionsdiener auf Grund des Art. 108 um der ihnen nur accidentell beiwohnenden öffentlichen Berechtigung zu gewissen Akten kann nicht gefordert werden.

Wenn nun hiernach die neue Vereidigung der evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten als solcher auf Grund des Art. 108

der Verfassungsurkunde nicht stattfinden kann, so muß doch zur Vermeidung von Irrungen hier ausdrücklich bemerkt werden:

a) daß die evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten auch ohne eine solche besondere Vereidigung kraft ihrer allgemeinen Unterthanenpflicht, und kraft ihres früher bereits geleisteten Diensteides, nach wie vor zur Treue und zum Gehorsam gegen Seine Majestät den König und zur gewissenhaften Beobachtung aller Landesgesetze, zu denen auch die Verfassung vom 31. Januar 1850 gehört, verpflichtet sind und bleiben; und

b) daß diejenigen Geistlichen und Kirchenbeamten, welche neben ihrem kirchlichen Amte noch ein Staatsamt, z. B. ein Schulamt, bekleiden, sich nicht weigern können, den Eid auf Grund des Art. 108 der Verfassungsurkunde zu leisten.

Anderntheils knüpft sich aber an die veränderte Form der Staatsverfassung die Nothwendigkeit, fortan in dem Diensteide der Geistlichen die Bezeichnung „als Diener des Staats" fallen zu lassen.

2. Was nun ferner die Mitglieder der Konsistorien und der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen anbetrifft, so muß auch hier vorweg ausdrücklich bemerkt werden:

a) daß dieselben, kraft ihrer allgemeinen Unterthanenpflicht und kraft des von ihnen in ihren bisherigen Dienstverhältnissen geleisteten Diensteides, nach wie vor und unter allen Umständen zur Treue und zum Gehorsam gegen Se. Majestät den König und zur gewissenhaften Beobachtung aller Landesgesetze, also namentlich auch der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verpflichtet bleiben; und

b) daß daher der materielle Inhalt des in Art. 108 der Verfassungsurkunde geforderten Eides keine Verpflichtung enthält, die ihnen nicht schon jetzt obliegen, und welche von sich abzulehnen von ihnen irgend beabsichtigt werden könnte.

Dagegen stehen der Vereidigung der Mitglieder der Konsistorien und der genannten Abtheilung, als solche, auf Grund des Art. 108 Bedenken anderer Art entgegen. Diese Bedenken sind folgende.

Der Art. 108 fordert die Vereidigung aller Staatsbeamten. Dagegen sondert der Art. 15 der Verfassungsurkunde sehr scharf und bestimmt dasjenige aus, was nicht zur Domäne des Staats gehört, sondern der Kirche als selbstständiges Gebiet anerkannt wird. Diejenigen Behörden, welche dieses der Kirche zugestandene Gebiet verwalten, können also im Sinn und Geist der Verfassungsurkunde nicht als Staatsbehörden, sondern nur als Kirchenbehörden angesehen werden.

Das Ressort der Konsistorien und das der Abtheilung des Mi-

nisteriums für die inneren evangelischen Kirchensachen ist aber nach den Verordnungen vom 23. Oktober 1817, 31. Dezember 1825 und 27. Juni 1845, so wie nach der Allerh. Kabinetsordre vom 26. Januar 1849 so abgegrenzt, daß dasselbe — mit Ausnahme eines sogleich zu berührenden Nebenpunktes — lediglich innerhalb des Kreises fällt, den der Art. 15 der Verfassungsurkunde der Kirche als ihr selbstständiges Gebiet anerkennt. Es könnte daher nicht im Sinne der Verfassungsurkunde liegen, die Konsistorien und die Abtheilung, welche letztere ja eben um der veränderten Staatsverfassung willen bereits als selbstständige, von dem verantwortlichen Staatsminister unabhängige Behörde konstituirt ist, und deren Ressort lediglich die kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, dennoch wiederum als Staatsbehörden zu charakterisiren, und von ihren Mitgliedern als solchen den im Art. 108 vorgeschriebenen Staatsbeamteneid zu fordern.

Wollte man dagegen einwenden,

1. daß die Mitglieder dieser Behörden vom Könige ernannt seien, so folgt daraus allein die Staatsbeamten-Qualität noch nicht, da ja nach der noch zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche der König, als vornehmstes Glied der Kirche, das oberste Kirchenregiment in derselben führt, und in dieser Eigenschaft die Mitglieder der Kirchenbehörden ernennt;
2. daß diese Mitglieder ihr Gehalt aus Staatskassen empfangen; so ist andererseits zu bemerken, daß auch dieses Moment nicht entscheidet, da ja auch die Ausstattung der katholischen Kirchenbehörden aus Staatsmitteln erfolgt ist, und die evangelische Kirche nach Art. 15 der Verfassungsurkunde sich gegenwärtig dem Staate gegenüber ganz in demselben Rechtsverhältnisse befindet, wie die katholische Kirche.
3. Endlich könnte eingewendet werden, daß die Konsistorien und die Abtheilung an der Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte bei Pfarrbesetzungen Theil nehmen, und um dieser Betheiligung an der Ausübung eines staatlichen Rechtes willen selbst einen staatlichen Amtscharakter an sich trügen. Aber auch dieser Einwand erscheint nicht durchgreifend, einmal um deswillen nicht, weil in den landesherrlichen Patronatrechten auch zahlreiche kirchliche, auf der oberbischöflichen Qualität des evangelischen Landesherrn beruhende Rechtstitel mit eingemischt sich finden, sodann aber auch deshalb, weil die Ausübung dieser Patronatgerechtsame von den Konsistorien vermöge §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845 nur auftragsweise, von der Abtheilung im Ministerium nur im Einverständniß mit dem die Rechte des Staats wahrnehmenden Minister der geistlichen Angele-

genheiten geschieht, mithin also durch dieses Accidens der eigentliche kirchliche Charakter dieser Behörden nicht verwischt werden kann.

Endlich aber muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß durch eine Vereidigung der Mitglieder der Konsistorien und der Abtheilung als solcher, und auf den Grund des Art. 108, der dermalige rechtliche Bestand der evangelischen Kirche auf eine sehr bedenkliche Weise alterirt werden würde.

Die Konsistorien und die Abtheilung bilden zur Zeit einen integrirenden Bestandtheil der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche; ob diese Behörden und Organe in der künftigen Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung werden beibehalten, oder durch andere ersetzt werden, mag dahingestellt bleiben. So viel steht thatsächlich fest, daß die Beibehaltung derselben von vielen und gewichtigen Stimmen in der Kirche — es braucht nur an die Anträge der Rheinischen und Westphälischen Provinzialsynode erinnert zu werden — für eine Nothwendigkeit erachtet wird. Sollten nun diese Behörden gleichwohl durch einen Akt der Staatsgewalt jetzt für Staatsbehörden erklärt werden, so würde der Kirche dadurch ein Organ, das für sie bestellt ist, das einen Theil ihrer zu Recht bestehenden Verfassung bildet, und dessen Beibehaltung in bestehender Weise sie jedenfalls so lange zu erwarten berechtigt ist, bis sie zu einer definitiven Beschlußnahme über ihre künftige Verfassung in den Stand gesetzt sein wird, entzogen und die Kirche in dem Augenblicke, wo ihr durch die Verfassungsurkunde ihre Freiheit und Selbstständigkeit garantirt wird, aus dem bisherigen landesherrlichen Kirchenregiment in ein reines Staatsregiment hinüber gebracht werde. Damit würde aber auch diesen Behörden alle moralische Kraft ihrer ferneren Amtswirksamkeit entzogen, und die Aufkündigung des Gehorsams gegen sie, zu welcher schon jetzt gewisse, dem wahren Wohle der Kirche und des Staats nicht eben förderliche Richtungen eine nur zu große Neigung besitzen, würde in dem Art. 15. der Verfassungsurkunde einen vollgültigen Rechtstitel erlangen.

Dies erwogen würde es daher im höchsten Grade bedenklich erscheinen, die Mitglieder der Konsistorien und der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen als solche als Staatsbeamte zu bezeichnen und den in Art. 108. nur von den Staatsbeamten geforderten Eid auch von diesen Kirchenbeamten zu fordern.

Den Behörden und Organen, welche nach der bestehenden kirchlichen Verfassung die Angelegenheiten der katholischen Kirche leiten, wird ein solches Ansinnen nicht gestellt werden. Einer gleichen Anerkennung ihrer dermaligen zu Recht bestehenden Verfassung, wird sich auf Grund des Art. 15. der Verfassungsurkunde auch die evangelische Kirche versehen dürfen.

Dagegen versteht es sich, wie schon oben bei den Geistlichen und Kirchenbeamten erwähnt ist, von selbst, daß diejenigen Mitglieder der Konsistorien und der Abtheilung, welche außer ihrem kirchlichen Amte in diesen Kategorien noch ein anderes Staatsamt bekleiden, wie z. B. das Oberpräsidium, die Mitgliedschaft in der Regierung, in dem Provinzial-Schulkollegium u. s. w. in dieser Eigenschaft den Eid nach Art. 108. unweigerlich zu leisten haben.

8.

Die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen hat sich veranlaßt gesehen, mir mittelst gefälligen Schreibens vom 18. v. M., eine Denkschrift vorzulegen, in welcher die Zulässigkeit der Vereidigung sowohl der Geistlichen als der Mitglieder der Abtheilung und der Konsistorien auf die Verfassung einer näheren Erörterung unterworfen ist. Hierauf erwiedere ich, was zunächst den letztern Theil der Frage anlangt ergebenst, daß das Königliche Staatsministerium schon vor dem Eingange jener Denkschrift die Gründe, welche gegen die Vereidigung der Konsistorialräthe und der Glieder der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen angeführt werden können, mit Sorgfalt erwogen hatte. Da indessen sowohl jene als diese Beamte dem Staate zur Zeit noch deshalb verantwortlich sind, weil sie in dem Gebiete der, von der Staatsverwaltung noch nicht abgelösten Externa der Kirche beschäftigt werden, so schien auch ihre Vereidigung in dieser Beziehung nicht umgangen werden zu können, und es ist deshalb dieselbe in Gemäßheit eines von dem Staatsministerium gefaßten Beschlusses von mir angeordnet worden, noch bevor die gefällige Aeußerung vom 18. v. M., an mich gelangt war. Daß hierdurch den kirchlichen Pflichten der betreffenden Personen kein Eintrag geschieht und daß weder die Konsistorien noch die Abtheilung in Folge dieser Vereidigung ihrer Mitglieder als ausschließliche Staatsbehörden aufgefaßt werden können, versteht sich von selbst, und ich glaube daher um so weniger befürchten zu dürfen, daß durch die getroffene Anordnung eine Alterirung des kirchlichen Bestandes eintreten werde. Vielmehr werde ich meinerseits, wie bisher, so auch für die fernere Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses den kirchlichen Charakter der gedachten Behörden stets anerkennen und aufrecht erhalten. In Betreff der evangelischen Geistlichen hatte das Königliche Staatsministerium gleicherweise schon vor dem Eingange der Denkschrift dahin Beschluß gefaßt, daß eine Vereidigung derselben als solcher nicht stattfinde, es erscheint mithin auch dieser Gegenstand als erledigt.

Inwiefern dagegen der bisher übliche Diensteid der Geistlichen einer Modifikation unterliegen müsse, wird lediglich die Abtheilung selbst zu erwägen haben.

Indem ich dies ergebenst anheimstelle, versichere ich schließlich, daß ich dem in dem gefälligen Schreiben ausgesprochenen Wunsche gemäß, den diesfallsigen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu meiner Kenntniß gelangenden Veranlassungen gern eine besondere Aufmerksamkeit und Förderung widmen werde.

Berlin, den 6. März 1850.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

An die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen.

9.

Dem Königlichen Konsistorium theilen wir in Beziehung auf die Vereidigung der evangelisch-kirchlichen Behörden auf Grund des Art. 108. der Verfassungsurkunde anliegend Abschrift eines von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten uns zugegangenen Schreibens vom 6. v. M. zur Kenntnißnahme und Benutzung mit.

Wir finden hierin den kirchlichen Charakter der evangelisch-kirchlichen Behörden in befriedigender Weise anerkannt und gewahrt, und wird diese Erklärung zugleich das Königliche Konsistorium in den Stand setzen, etwaige Bedenken, welche in dem Ressort desselben hervortreten sollten durch angemessene Belehrung zu beruhigen.

Berlin, den 22. April 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An das Königliche Konsistorium zu N. N.

III.

Verhältniß der Rheinischen und der Westphälischen Provinzialkirche zu der Preußischen Landeskirche.

10.

Die Rheinische Provinzialsynode hat in ihrer mit Genehmigung der Staatsbehörde gehaltenen außerordentlichen Versammlung zu Duisburg vom 17.—30. März v. J. die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Preußen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch insbesondere in Beziehung auf die Rheinprovinz, zum Gegenstande einer tief eingehenden Berathung gemacht, und in einer Reihe von Beschlüssen und Anträgen ihre Ansichten über dasjenige niedergelegt, was sie unter den gegenwärtigen, veränderten politischen Zuständen unseres Vaterlandes für nothwendig und heilsam für den Bestand und das Gedeihen der evangelischen Kirche erachtet hat.

Wir haben die Wichtigkeit dieser Verhandlungen von Anfang an auf das Bestimmteste erkannt und denselben diejenige Aufmerksamkeit zugewendet, welche die Aeußerungen eines so lebenskräftigen Gliedes der Kirche, wie die des Rheinlandes, mit Recht in Anspruch nehmen.

Wenn wir gleichwohl auf diese Kundgebung der Rheinischen Provinzialkirche bis jetzt noch keine Erwiederung haben ergehen lassen, so liegt der Grund davon in Verhältnissen, welche außerhalb unserer Macht stehen.

Zunächst waren es die politischen Zustände unseres Vaterlandes, die Kämpfe welche während des Jahres 1849 um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland geführt werden mußten, und die Arbeiten wegen Revision der Verfassung, welche es uns noch nicht gestatteten, einen auf sicherer Grundlage beruhenden Plan für die den neuen Verhältnissen entsprechende Ordnung der evangelischen Kirche in Preußen zu entwerfen und an dessen Ausführung zu arbeiten. So lange nicht die Grundsätze definitiv festgestellt waren, nach welchen die öffentliche Staatsgewalt sich in Zukunft der evangelischen Kirche gegenüber verhalten wolle, so lange fehlte es noch an einer sicheren Bestimmung der Grenzlinie, innerhalb welcher die Kirche sich frei zu bewegen ungehindert sein würde, und wessen sich die Kirche von dem Staate ferner zu versehen habe. Es ist bekannt, welche bedeutungsvolle Discussionen darüber in den Kammern geflogen worden sind, und wie erst durch den Abschluß der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. ein Ruhepunkt gewonnen

worden ist, welcher der Kirche das öffentliche Anerkenntniß ihres Rechtes und ihrer Pflicht sich in ihrem eigenen Innern selbstthätig fortzubilden, dauernd gesichert hat.

Nach diesem Abschlusse des politischen Verfassungswerkes haben wir es nun unsere erste und ernsteste Sorge sein lassen, diejenigen Schritte einzuleiten, welche dahin führen sollen, die Kirche in den Zustand verfassungsmäßiger Selbstständigkeit zu erheben. Wir haben aber dabei nach der uns durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 gebotenen Stellung, unser Augenmerk nicht auf die Verhältnisse der Rheinischen Provinzialkirche allein beschränken gedurft, sondern wir haben den Blick auf die Gesammtzustände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande richten, und uns bewußt sein müssen, daß es sich um einen großen organischen Gesammtbau handelt, welcher, bei möglichster Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Theile und Gliederungen, doch nach Außen hin als ein geschlossenes Ganzes sich darstelle. Zu dieser Auffassung unserer Aufgabe mußte uns eben so sehr der Gang der geschichtlichen Ereignisse leiten, welcher durch Gottes Fügungen seit länger als einem Menschenalter die Kirchen der westlichen Provinzen mit denen der übrigen Landestheile zu einem gemeinsamen Verbande zusammengefügt hat, als der Blick in die Bedürfnisse und in die Noth der Gegenwart, indem wir es uns nicht verhehlen konnten, daß die evangelische Kirche in Preußen nur durch einen innigen Zusammenschluß aller ihrer Glieder, und in starker Einigkeit, im Stande sein werde in allen Fragen von Bedeutung, sowohl der Organisation anderer Kirchen, als auch den öffentlichen Staatsgewalten gegenüber, und endlich im Konflikte mit den widerchristlichen Mächten der Zeit, dasjenige Gewicht in die Wagschaale der Entscheidung zu werfen, dessen sie zu ihrer eigenen Erhaltung bedarf. Eine Auflösung der evangelischen Gesammtkirche in Preußen in vereinzelte Provinzialkirchen würde nach unserer Ueberzeugung und genauer Kenntniß der Verhältnisse, das evangelische Bekenntniß in eine so bedenkliche Stellung versetzen, daß wir die Verantwortung der daraus erwachsenen Folgen nicht zu übernehmen vermöchten.

Von dieser Auffassung ausgehend haben wir daher die weiteren Schritte vorbereitet, und dieselben der Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorgelegt. Wir glauben die Zustimmung Seiner Majestät mit Zuversicht hoffen zu dürfen, und nehmen daher keinen Anstand, den wesentlichen Inhalt unserer Vorlagen, da die Zeit des erneuten Zusammentritts der Rheinischen Provinzialsynode herannaht, schon jetzt zur Kenntniß des Königlichen Konsistoriums, und durch dieses der Synode, gelangen zu lassen.

Nach unserer Ueberzeugung erfordert das nächste Bedürfniß der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande für jetzt zweierlei; nämlich die Befestigung eines selbstständigen Mittelpunktes für die Vertretung der evangelischen Gesammtinteressen, und eine Heranbildung selbst-

ständiger Organe für die einzelnen kirchlichen Gliederungen, in denjenigen Landestheilen, in denen eine solche bisher noch unentwickelt geblieben ist.

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so befindet sich die Rheinische Provinzialkirche bereits in der günstigen Lage, derartige Organe zu besitzen. Für sie bedarf es daher in dieser Beziehung keiner neuen Schöpfungen, und ist dieselbe daher auch in unseren desfallsigen Anträgen unberührt geblieben. Für die westlichen Provinzen wird hier vorläufig die Mittheilung genügen, daß, wenn unsere Anträge genehmigt werden, auch in den östlichen Provinzen unverzüglich zur Bildung kirchlicher Gemeindevorstände geschritten, und damit der erste Schritt zur Herbeiführung einer Gesammtvertretung der evangelischen Kirche in Preußen geschehen wird.

In unmittelbarer Beziehung zu der kirchlichen Verfassung der westlichen Provinzen steht dagegen die Frage wegen Beibehaltung eines Centralorgans für die Wahrnehmung der evangelischen Gesammtinteressen.

Sehen wir dabei auf die Vergangenheit zurück, so finden wir, daß von der Zeit der politischen Vereinigung des Preußischen Staats zu seinem gegenwärtigen Bestande an, bis zum Jahre 1848, und bis zu dessen Ende, ein solches Gesammtorgan in der That bestanden hat. Die Wahrnehmung der evangelischen Gesammtinteressen war dem jedesmaligen Minister der geistlichen Angelegenheiten anvertraut. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze (Verordnung vom 27. Oktober 1810. Abschn. Minist. des Innern. Lit. C. Nr. 1 und 2, Gesetzsamml. v. 1810. S. 13.) war der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht blos berufen, die Rechte des S t a a t s in Religionssachen (jus circa sacra) wahrzunehmen, sondern auch bekleidet mit der Vollmacht zur oberen Leitung der evangelischen Kirchensachen selbst, (jus sacrorum), und ist derselbe in dieser Beziehung ganz in die Stellung eingetreten, welche vor dem Jahre 1810 die evangelischen obersten Kirchenbehörden, das lutherische Oberkonsistorium und das reformirte Kirchendirektorium eingenommen hatten. Daß diese Kombination verschiedenartiger Funktionen in der Person eines Ministers der selbstständigen Entwickelung der Kirche nicht förderlich sein konnte, und dem geschichtlichen Rechte der evangelischen Kirche in Deutschland, auch nach den Grundsätzen der Konsistorialverfassung, nicht entspreche, war schon vor dem Jahre 1848 fast allgemein zum Bewußtsein geworden, und auf dessen Beseitigung Bedacht genommen. Die Nothwendigkeit einer Veränderung stellte sich nur um so überzeugender heraus, als in Folge neuer politischer Gesetze der Minister der geistlichen Angelegenheiten zugleich der, unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse, berufenen Landesvertretung verantwortlich gemacht wurde. Es kam daher darauf an, die Funktionen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auf diejenigen Gerechtsame zu beschränken, welche

derselbe im Auftrage und Namens des Staats bisher geübt hatte (jus circa sacra), die Wahrnehmung der Gesammtinteressen der evangelischen Kirche aber (jus sacrorum), einem vom Staate unabhängigen kirchlichen Organ zu übertragen. In diesem Sinne erging die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849. Dieselbe trennte, wenigstens in den wesentlichsten Beziehungen, das innere Gebiet der evangelischen Kirche von dem Ressort des Ministers ab, und überwies das erstere der Fürsorge der unterzeichneten Abtheilung, welche zu diesem Behufe als selbstständig und unabhängig von dem Minister anerkannt, mit einem eigenen Vorsitzenden versehen, und kollegialisch formirt wurde.

Urtheilen wir nun, unabhängig von jeder persönlichen Beziehung, über den Werth dieser neuen Institution als solche, so erkennen wir den Gewinn für die Kirche darin, daß dieselbe, wenigstens in ihren innersten Angelegenheiten, sofort von der unmittelbaren Unterordnung unter einen hochgestellten Staatsbeamten unabhängig gemacht worden ist, ohne der Gesammtvertretung verlustig zu gehen, deren die Kirche zu Wahrung ihrer Interessen unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr, als zu irgend einer Zeit, dringend bedarf. Wir haben daher, ohne den weiteren Modalitäten für die künftige Bildung und Zusammensetzung dieses Centralorgans damit vorgreifen zu wollen, an der Nothwendigkeit einer Beibehaltung desselben festhalten zu müssen geglaubt, und unsere Anträge dahin gerichtet, daß dieses Organ durch eine selbstständige kirchliche Bezeichnung, als Evangelischer Oberkirchenrath, auch nach Außen hin als Dasjenige, was sie sein soll, prädicirt, und durch eine Erweiterung und schärfere Begrenzung ihrer Gerechtsame, der Staatsbehörde gegenüber, in den Stand gesetzt werde, die Gesammtinteressen der Kirche *nach Außen* hin mit erhöhter Wirksamkeit zu vertreten.

Was dagegen die Stellung der Abtheilung, und künftighin des Evangelischen Oberkirchenraths, zur Kirche selbst anlangt, so halten wir dafür, daß die Befugnisse desselben für jetzt wesentlich in dem Umfange verbleiben müssen, in welchem sie von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an sie übergegangen sind. Der Umfang der *kirchlichen* Attributionen, welche in der Zeit von 1815 bis 1848 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten für die evangelische Gesammtkirche in Preußen geübt worden ist, ist ein *gemeinschaftliches* Eigenthum dieser Gesammtkirche, und wir erachten uns unserer Stellung nach für verbunden, dasselbe getreu zu verwalten, bis die Kirche dazu herangebildet sein wird, mit Hülfe einer umfassenden Gesammtvertretung darüber weitere Entschließungen zu fassen.

So wenig wir uns daher in dem gegenwärtigen Entwickelungsstadium für berechtigt halten dürfen, Rechte in Anspruch zu nehmen, welche die geordnete Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Gliederungen der Kirche in größeren oder kleineren Kreisen beeinträch-

tigen würden; eben so wenig würden wir es verantworten können, die Rechte der Gesammtheit der freien Besitzergreifung durch diese einzelnen Gliederungen hinzugeben, und das Gemeingut Aller an die Einzelnen zu vertheilen. —

Dies ist in den wesentlichsten Hauptzügen der Boden des Rechts, auf welchem wir uns zu bewegen haben.

Wir verhehlen uns dabei nicht, daß wir hierin nicht in völliger Uebereinstimmung mit derjenigen Auffassung stehen, welche den Beschlüssen der außerordentlichen Provinzialsynode von 1849 zum Grunde liegt. Aber wir halten es für die erste Pflicht, und für die Grundbedingung eines segensreichen Zusammenwirkens, die gegenseitigen Verschiedenheiten zum klaren Bewußtsein und Verständniß zu bringen.

Die Provinzialsynode von 1849 geht, wenn wir den Sinn ihrer Beschlüsse richtig erfaßt haben, von der Grundanschauung aus, daß mit der verfassungsmäßig ausgesprochenen Sonderung der Gebiete des Staats und der Kirche alle diejenigen Funktionen unmittelbar erloschen seien, welche bis dahin durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten in der Kirche geübt worden sind; daß der Inhalt dieser Funktionen den im Augenblicke jener Veränderung vorhandenen kirchlichen Organen zugefallen sei, und daß die Aufgabe sich nur darauf beschränke, die letzteren in den Besitz jener Funktionen zu setzen. In dieser Auffassung erscheint es durchaus folgerecht, wenn die Provinzialsynode, als das bedeutungsvollste kirchliche Organ der Provinz, unmittelbar mit der Staatsgewalt in Verhandlung treten, von dieser die Ausantwortung der kirchlichen Rechte und Güter fordern, und sich selbst unverzüglich so verfassen zu müssen geglaubt hat, daß sie den mit der Uebernahme dieser Gerechtsame auf sie kommenden Verpflichtungen gewachsen sei. Wir wissen dieses muthige und entschlossene Auftreten der Synode zu einer Zeit, wo der Bestand aller bürgerlichen Einrichtungen schwankend geworden zu sein schien, und wo viele der treuesten Glieder der Kirche nur durch ein unerschrockenes Handeln Dasjenige, was möglich sei, der Kirche erhalten zu können glaubten, in vollem Maaße anzuerkennen und zu würdigen. Zugleich müssen wir es, von diesem Standpunkte aus betrachtet, als ein erhebendes Zeugniß brüderlicher, evangelischer Gemeinschaft anerkennen, daß die Synode in der Noth eigener Bedrängniß doch den Blick auf die Schwesterkirchen des Landes nicht verloren, und das Verlangen ausgedrückt hat, sich mit diesen, ja, wenn Gott Gnade giebt, mit allen übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands, die auf dem Grunde der Anerkennung der normirenden Autorität des Wortes Gottes und der fortdauernden Geltung der reformatorischen Bekenntnisse in Sachen der Lehre und des Kultus beharren, zu einem größeren Ganzen zu erbauen. Wenn aber hierbei, wie es den Anschein hat, die Voraussetzung zum Grunde

lag, als sei das gemeinsame Band, welches bis dahin die evangelischen Kirchen aller Landestheile verknüpft hatte, nur ein rein staatliches, aller inneren kirchlichen Bedeutung entbehrendes gewesen, als habe mit der Veränderung der Staatsform ein jedes solches kirchliches Band aufgehört, und handle es sich jetzt nur darum, nicht eine bestehende kirchliche Verbindung der verschiedenen Provinzen unter einander zu erhalten, sondern solche erst neu anzubahnen und zu schaffen: so ist dies eine Voraussetzung, welche wir, der obigen Ausführung gemäß, nicht als die richtige anzuerkennen vermögen.

Die Aufgaben, welche zu lösen der Kirche gegenwärtig obliegt, und welche in der praktischen Durchführung des verfassungsmäßig anerkannten Prinzips der Auseinandersetzung zwischen dem Rechtsgebiete der Kirche und des Staats, sowie in der Fortbildung der Kirche zu einer selbstständigen und selbstthätigen Gesammtverfassung vorgezeichnet sind, sind von so großer Bedeutung, und, wie die im Mittelpunkte der öffentlichen Angelegenheiten uns zugänglich gewordene Kenntniß der Verhältnisse uns oft hat erkennen lassen, von so außerordentlichen Schwierigkeiten und Gefahren nach Außen wie nach Innen begleitet, daß es zu deren Ueberwindung des vollsten Vertrauens und eines einmüthigen Handelns zwischen allen verschiedenen Organen der Kirche dringend bedarf. Es liegt nicht in dem Gebiete der Möglichkeit, jene Aufgaben mit einem Schlage zu lösen und durch einen umfassenden Auseinandersetzungsakt mit dem Staate, sowie durch eine sofort festzustellende Verfassungsurkunde für die Kirche, dieselben zum Ziele zu führen. Vielmehr bedarf es einer andauernden und ausharrenden Arbeit in den kleinsten, wie in den größesten Beziehungen, um jene umgestaltenden Prinzipien nach allen Seiten hin praktisch zur Anerkennung und zur Geltung zu bringen, und einer unermüdeten Wachsamkeit und Thatkraft, um jede hervortretende Gelegenheit im rechten Augenblicke zu benutzen. Durch den Gang der Ereignisse sind wir an einen Punkt gestellt worden, von dem aus es möglich ist, alle diese Beziehungen nach Außen wie nach Innen zu übersehen, und wir fühlen in uns die Freudigkeit, in dieser Arbeit nach dem Vermögen, welches Gott darreicht, treu auszuharren. Aber wir wissen nicht minder, daß unsere Bemühungen nur dann werden eine Frucht haben können, wenn wir unterstützt und getragen werden von dem Beistande derjenigen Organe, in welchen die Kirche für jetzt ihre Stimme kund zu geben vermag. In diesem Sinne kommen wir den diesjährigen Synoden der westlichen Provinzen entgegen. Wir fühlen uns mit ihnen auf dem gleichen Grunde evangelischen Bekenntnisses, und sind uns bewußt, mit ihnen nach dem gleichen Ziele hinzuarbeiten.

Die Differenz der Ansichten über die nächsten einzuschlagenden Schritte zur Erreichung dieses Ziels, welche zwischen uns und der

vorjährigen außerordentlichen Synode obzuwalten scheint, ist, unseres Dafürhaltens, nicht eine unbedingt trennende. Wir sind daher der Zuversicht, daß die Synoden den eingeschlagenen Weg für die Zeit des Ueberganges in eine selbstständige kirchliche Gesammtverfassung mit uns gehen, und sich ihrer Verpflichtung bewußt sein werden, das Verfassungswerk in Gemeinschaft mit uns und mit den Vertretern der übrigen Provinzialkirchen des Landes zu vollenden.

Wenden wir uns nun nach dieser allgemeinen Darlegung unseres Standpunktes zu den einzelnen Beschlüssen der Synode von 1849, so ergiebt sich daraus von selbst, in wie weit wir dieselben uns anzueignen, und deren Ausführung zu unterstützen vermögen.

1. Mit dem Eingange der Beschlüsse und mit der No. 1 derselben erklären wir uns vollkommen einverstanden, und werden wir in dem gleichen Sinne an unserem Theile an der Verwirklichung dieser Prinzipien arbeiten.

2. Dem Beschluß 2 können wir nur theilweise beitreten. Wir erkennen an, daß die evangelische Kirche in Rheinland in ihrer Organisation weiter vorgeschritten ist, als die Kirchen der östlichen Provinzen, und daß es nicht angemessen sein würde, sie auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Entwickelung unverrückt festzuhalten, bis die letzteren zu einem ähnlichen Grade der Organisation gediehen sein werden. Deshalb werden wir, wie weiter unten näher angegeben, die Hülfe der eigenen Organe der Rheinischen Provinzialkirche in demjenigen erweiterten Umfange in Anspruch nehmen, in welchem es ohne Präjudiz für eine künftige Gesammtverfassung der evangelischen Kirche in Preußen geschehen kann. Wir können aber nicht anerkennen, daß die evangelische Kirche der Rheinprovinz in der Lage sei, sofort für sich allein in den Besitz aller der Rechte zu treten, welche bisher ein Gemeingut der gesammten evangelischen Kirche in unserem Vaterlande gewesen, und als solche unter unsere verantwortliche Verwahrung gegeben worden sind.

3. Eben so wenig vermögen wir dem Beschlusse 3 beizupflichten, daß die Provinzialsynode die unbeschränkte Autonomie in dem dort vorausgesetzten Umfange erlangt habe. Das Grundgesetz, auf welchem die berechtigte Autorität der Provinzialsynode ruht, ist die Kirchenordnung vom 5. März 1835, und wir benutzen gern die Gelegenheit, hier die Erklärung abzugeben, daß die Rechte der Provinzialsynode von uns gewissenhaft anerkannt und geschützt werden sollen, und daß wir uns namentlich nicht für berechtigt halten, in Sachen der Lehre und des Kultus anders, als im Einvernehmen der Synode, Anordnungen für die Provinz zu treffen. Dagegen können wir das uns anvertraute Recht, die Beschlüsse der

Synode in Vertretung des Gesammtinteresses der evangelischen Kirche in Preußen zu bestätigen, nicht aufgeben, und vermögen eben so wenig zu organischen Veränderungen der unter landesherrlicher Sanktion erlassenen Kirchenordnung vom 5. März 1835 die Synode, mit Uebergehung der landesherrlichen Genehmigung, für allein berechtigt anzuerkennen.

4 u. 5. Die Beschlüsse zu 4 und 5 betrachten wir als vorbereitende Beschlüsse, und als ein Material für die Berathung über die künftige Organisation der Provinzialkirchenbehörden. Um über die praktische Ausführung derselben zu beschließen, sind die Verhältnisse zur Zeit noch nicht reif. Die Einrichtung der Konsistorien muß daher, und bis es möglich sein wird, für diese einen festen Etat mit der Staatsbehörde zu vereinbaren, in der gegenwärtigen Verfassung verbleiben.

Dagegen ist uns für die Besetzung der Stellen im Konsistorium schon jetzt, und für die Zeit des Ueberganges in eine definitive Verfassung, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Mitwirkung in dem Umfange zugestanden worden, daß ohne unsere Zustimmung die Besetzung nicht erfolgen wird. Wir werden dieses Recht in dem Sinne benutzen, daß wir uns in vorkommenden Besetzungsfällen vor Abgabe unserer Erklärung zuverlässig versichern, daß der zu Ernennende das Vertrauen der Provinzialkirche besitzt, und hoffen wir schon auf der bevorstehenden Synode Gelegenheit zu finden, derselben thatsächliche Beweise davon zu geben.

6. Der Beschluß 6, betreffend die Vereinigung der Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen zu einer gemeinsamen Berathung, hat uns in doppelter Beziehung Bedenken erregt.

Wir erkennen an, daß es ein naheliegendes Bedürfniß beider Provinzen sei, die ihnen gemeinsame Kirchenordnung vom 5. März 1835 gemeinsam und in wechselseitiger Uebereinstimmung fort zu entwickeln, und wir halten daher die Synoden für vollkommen berechtigt, alle Schritte, welche diesen Zweck allein zum Gegenstande haben, zu thun. Es unterliegt daher keinem Bedenken, die Vorbereitungen durch gemeinsame Kommissionen zu bewirken, gemeinsame Vorlagen vorzubereiten, und zwischen den Synoden selbst durch wechselseitige schriftliche und persönliche Kommunikationen, sowie durch gemischte informative Deputationen, alle geeigneten Wege der Verständigung einzuschlagen. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dürfen aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß mit Aufgebung des rechtlichen Fundaments der beiden Synoden ein neuer berechtigter Körper hergestellt werde.

Die Legitimation der Provinzialsynoden ruht, wie schon oben bemerkt, auf der Kirchenordnung vom 5. März 1835, und auf

Grund dieser Legitimation hat jede derselben eine berechtigte Autorität innerhalb ihrer Provinz.

Der Beschluß 6 läßt es nun unbestimmt, ob das Zusammentreten der beiden Synoden nur den Zweck einer gemeinsamen Diskussion haben, die Beschlüsse aber von jeder Synode für sich gefaßt werden sollen, oder ob es die Absicht sei, beide zu einem gemeinsamen Körper zu verbinden, dergestalt, daß die Beschlüsse dieses Gesammtkörpers für beide Provinzen gleiche Autorität hätten. Im ersteren Falle würde das Zusammentreten beider Synoden nach allen, auf dem parlamentarischen Gebiete gemachten Erfahrungen, sich als eine verfehlte Maßregel erweisen, und nur dahin führen, die gesonderte rechtliche Persönlichkeit der beiden Synoden zu verdunkeln und ins Unklare zu stellen. Vielmehr würde unter dieser Voraussetzung, wie im Falle einer Einigung zwischen verschiedenen Häusern eines Parlaments, der Weg einer informativen Berathung durch gemischte Deputationen der einzig praktische Weg zur Erreichung des Zieles sein.

Wäre aber ein Zusammenschmelzen beider Versammlungen zu einem gemeinsamen, beschließenden Körper beabsichtigt, so wäre dies eine völlig neue, organische Schöpfung, welche nur durch einen von dem Landesherrn sanktionirten Akt der kirchlichen Gesetzgebung erfolgen könnte. Derselbe würde jedenfalls eine noch vollständigere Vorbereitung, als in dem Beschluß 6 enthalten ist, erfordern; insbesondere eine Bestimmung darüber, ob beide Provinzen mit je gleichviel Stimmen, auftreten, oder ob jedes Mitglied der Einzelsynoden ein volles Stimmrecht auf der Gesammtsynode haben solle, sowie eine positive Bestimmung über die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Gesammtsynode für die einzelnen Provinzen.

Darauf weist auch die Analogie der früheren Generalsynoden in den cleve-märkischen und jülich-bergischen Landen hin, indem dieselben, so viel uns bekannt, nicht in einer unmittelbaren Vereinigung der beiderseitigen Provinzialsynoden, sondern in einer Vereinigung besonderer, von den Provinzialsynoden gewählter Deputirten bestand, und das Kompetenzverhältniß dieser Generalsynoden zu den Provinzialsynoden sehr genau bestimmt war.

Abgesehen von diesem rechtlichen Bedenken, können wir aber der Provinzialsynode auch dieses im Gesammtinteresse der evangelischen Kirche in Preußen geltend zu machende Bedenken nicht verhehlen, daß durch eine derartige Kombination der beiden westlichen Provinzialsynoden der Ansicht, daß die Kirche dieser beiden Provinzen ein von der Kirche der übrigen Lande vollständig geschiedenes Ganzes bilde, nur ein neuer Stützpunkt dargeboten, und die Entwickelung der ganzen Kirche zu einem organischen Gesammtkörper erschwert werden würde: eine Folge, welche wir, im wohlverstandenen kirchlichen Interesse für die Stellung der evangelischen Kirche in

Preußen in ihrer Gesammtheit, und in rückwirkender Folge auch für das Wohl der westlichen Provinzen, für weit bedenklicher und nachtheiliger erachten müßten, als daß sie durch den Gewinn aufgewogen würde, welchen die westlichen Provinzialkirchen für die Kräftigung ihres individuellen kirchlichen Lebens in der nächsten Zeit anscheinend daraus ziehen möchten.

7. In Beziehung auf den Beschluß 7 haben wir uns bereits im Eingange dieses Erlasses anerkennend geäußert.

8. Der Beschluß 8, und weiter unten die Beschlüsse 11 und 12, haben nur einen transitorischen, vorbereitenden Charakter. Die Ausführung derselben hat diesseits keinen Anstand gefunden.

9. Die Beschlüsse 9 und 10 endlich betreffen das Verhältniß der Kirche zum Unterrichtswesen.

Ueber diese Beschlüsse eine selbstständige Entscheidung zu treffen, lag außerhalb des Bereiches unserer Befugniß. Wir haben jedoch gern Veranlassung genommen, dieselben dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zu überreichen und sie als ein Material zur Benutzung bei Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes zu empfehlen, indem wir zugleich den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen haben, daß bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes die betreffenden Artikel der Verfassungsurkunde in dem Sinne aufgefaßt und in Ausführung gebracht werden möchten, in welchem sie nach richtigem Verständnisse mit den Rechten der Kirche und dem wohlverstandenen gemeinsamen Interesse der Kirche und des Staates im Einklange stehen.

In welcher Weise der Herr Minister über diese und andere Punkte sich gegen uns geäußert hat, wolle das Königliche Konsistorium und mit ihm die Synode aus der abschriftlich hier anliegenden Erwiederung vom 12. Mai d. J. ersehen, und fügen wir nur noch hinzu, daß wenn, wie wir erwarten zu dürfen glauben, uns das Recht einer Meinungsäußerung über die Besetzung der evangelisch-theologischen Lehrstühle zugestanden wird, wir bei dessen Ausübung gleiche Rücksicht auf die Organe der Provinzialkirche nehmen werden, wie bei der Besetzung kirchenregimentlicher Stellen in der Provinz.

Hiermit sind die in den Verhandlungen von 1849 enthaltenen allgemeineren Gegenstände in Betreff der Kirchenverfassung erledigt.

Obgleich neben den bisher besprochenen Gegenständen die anderweiten Anträge und Beschlüsse der sechsten Rheinischen Provinzialsynode von untergeordneter Bedeutung erscheinen und füglich bis zur fortgehenden Entwickelung der kirchlichen Verfahrungsfrage zurückgelegt werden könnten, wollen wir doch schließlich hierüber noch Folgendes bemerken:

Zu §. 13 der Verhandlungen.

Die Kirchenordnung bestimmt §. 45 ausdrücklich, daß zu den Provinzialsynoden jede Kreissynode einen Pfarrer und einen Aeltesten

aus dem Kreise wählen soll. Hiernach kann der Abgeordnete, welcher aus der Kreissynode, die ihn wählte, ausscheidet, nicht weiter als ihr Deputirter bei der späteren Provinzialsynode eintreten; zumal dann die Kreissynode, in welche er übergegangen ist, behindert wäre, ihre eigene Wahl auf ihn zu richten, und somit in der Ausübung ihres Rechtes beschränkt werden würde.

Zu §. 40.

Wegen der Militärpflicht der Theologie Studirenden und Predigtamtskandidaten werden wir die Verhandlungen mit den betreffenden Instanzen wieder aufnehmen, sobald die Verhältnisse des Staates hiervon den beabsichtigten Erfolg erwarten lassen, was selbstredend gegenwärtig nicht der Fall ist.

Zu §. 47.

Die Synode mag in jedem einzelnen Falle beschließen, ob ein Separatvotum dem Protokolle beizufügen sei oder nicht.

Zu §. 50.

Hinsichtlich der beantragten Uebernahme der Kosten der Provinzialsynode auf die Staatskassen können wir nur auf die diesfällige Entscheidung des Herrn Geheimen Staatsministers v. Ladenberg zurückweisen.

Zu §. 92.

Die Veröffentlichung des Synodalprotokolls im Wege des Buchhandels unterliegt allein den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu §. 102.

Die Frage über die Religionsverschiedenheit als kirchliches Ehehinderniß muß durch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung seiner Zeit entschieden werden, da hierunter nicht in verschiedenen Provinzen des Staates verschiedene Grundsätze geltend gemacht werden können.

Zu §. 103.

Hinsichtlich des Simultaneums in der St. Pantaleonskirche zu Cöln verweisen wir auf die dem Königlichen Konsistorio unterm 10. April v. J. und unterm 13. Februar d. J. gewordenen Eröffnungen.

Indem wir nun das Königliche Konsistorium beauftragen, der Provinzialsynode von gegenwärtigem Erlasse ungesäumt Kenntniß zu geben, hoffen wir, es werde derselbe dazu beitragen, die Mitglieder der Synode und die von ihnen vertretenen Kirchenkreise über die Zukunft der evangelischen Kirche des Vaterlandes in einigen wesentlichen Beziehungen möglichst zu beruhigen, und sie für ihre jetzt bevorstehenden Berathungen in dem Vertrauen zu stärken, daß wir selbst jedem glaubenstreuen und wohlerwogenen Bemühen um die segensreiche Entwickelung der Kirche mit unserer lebendigen Theilnahme und unserer ausdauernden Mitwirkung folgen, die Staats-

behörden aber auch ihrerseits die bereitwillige Hülfe zu einer ihrem innersten Wesen entsprechenden Gestaltung unsers theuern evangelischen Glaubensverbandes nicht versagen werden.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An das Königliche Konsistorium zu Koblenz.

11.

Der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 18. v. M. ergebenst, daß ich die Auffassung, welche in dem letzteren in Betreff der Verfassungsanträge der westlichen Synoden dargelegt ist, von dem Standpunkte sowohl des Rechts als der gegebenen Verhältnisse aus, vollständig begründet finde. Auch ich erkenne die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche und die Herstellung eines selbstständigen Organismus als eine in der Verfassung begründete Nothwendigkeit an, und werde meinerseits bereitwilligst dazu die Hand bieten, daß diese Aufgabe in konsequent fortschreitender Entwickelung gelöst werden kann. Nicht minder begründet erscheinen mir die in dem gefälligen Schreiben gegebenen Andeutungen über die während der gegenwärtigen Uebergangszeit den Synoden zu gewährende Betheiligung bei der Entscheidung wichtiger Fragen der inneren kirchlichen Verwaltung. Indem ich die Hoffnung ausspreche, daß das hiernach von der Abtheilung beabsichtigte Verfahren die Synodalkreise befriedigen und den Zusammenhang derselben mit der kirchlichen Centralbehörde befestigen werde, bemerke ich insbesondere, daß es mir nur erwünscht sein kann, von der Besetzung der höheren kirchlichen Aemter in den Provinzen Rheinland und Westphalen von den Ansichten der Synoden bezüglich ihrer Vorstände in zuverlässiger Weise unterrichtet zu werden. Ich kann es deshalb nur angemessen finden, wenn die Abtheilung, wie sie beabsichtigt; von der ihr nach dem Allerh. Erlaß vom 26. Januar v. J. zustehenden Mitwirkung bei jenen Besetzungen sich mit den Organen der Provinzialkirchen in Einvernehmen setzt, und werde bis dahin, wo die Verfassung auch den vorliegenden Gegenstand rechtlich geordnet haben wird, den Ergebnissen dieser Erkundigung bei den an des Königs Majestät zu stellenden Anträgen gern die möglichste Berücksichtigung widmen. In Betreff des Unterrichtswesens hat die Synode namentlich den Wunsch ausgesprochen, daß ihr eine Berathung des für die Kammern bestimmten Unterrichtsgesetzes gestattet werden möge. Hierauf einzu-

gehen bin ich zwar jetzt außer Stande, weil sich der gedachte Entwurf noch in dem Stadium der Vorberathung befindet, und mithin, abgesehen davon, daß er vor der Berathung im Staatsministerium und vor Allerh. Königlicher Sanktion als etwas Feststehendes und Abgeschlossenes ohnehin nicht betrachtet werden kann, ohne Herbeiführung von Störungen und Inkonvenienzen der Oeffentlichkeit nicht übergeben werden darf. Ich werde indessen denselben so zeitig an die Kammern zu bringen suchen, daß auch die Synoden in den Stand gesetzt sein werden, den Inhalt zu erwägen und etwaige Anträge zu stellen, bevor die Verhandlungen der Kammern stattfinden, oder wenn es irgend ausführbar ist, noch ehe derselbe an die Kammern gebracht wird, den vorläufig durch das Staatsministerium berathenen Entwurf nach erfolgter Allerh. Zustimmung Sr. Majestät des Königs der Abtheilung zur Kenntnißnahme und Aeußerung nach vorheriger Begutachtung durch die Synoden mittheilen, so daß es möglich wird, vor der Vorlage an die Kammern die etwa aufgestellten Bedenken in dem Staatsministerium nochmals zu berathen und die Allerhöchste Entscheidung darüber einzuholen. Indem ich schließlich bemerke, daß es nicht beabsichtigt ist, das Verhältniß, welches zwischen der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn und der evangelischen Kirche besteht, einer Aenderung zu unterwerfen, und daß das Unterrichtsgesetz den Anspruch der evangelischen Kirche auf eine Mitwirkung bei Besetzung der theologischen Lehrstühle nach den Grundsätzen der Parität befriedigen wird, gebe ich ergebenst anheim, diese meine Erwiederung abschriftlich an die Moderamina der Synode gelangen zu lassen.

Berlin, den 12. Mai 1850.

v. Ladenberg.

An die Abtheilung des Ministeriums für die
inneren evangelischen Kirchensachen.

12.

Extrakt

aus dem Erlaß der Abtheilung an das Königliche Konsistorium zu Münster vom 28. Juni 1850 [1]).

4. Was die vermögensrechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche anlangt, so halten auch wir an dem Grundsatze fest, daß der Staat der Kirche nicht allein den aktuellen

[1]) Der Erlaß an das Konsistorium zu Münster stimmt mit dem an das Konsistorium zu Koblenz im Wesentlichen wörtlich überein. Von allgemeinerem Interesse sind nur noch die in diesem Extrakt enthaltenen Stellen.

Betrag ihrer eigenen Fonds und der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse bestimmten Staatszuschüsse fortdauernd zu gewähren hat, sondern daß die Kirche auch berechtigte Ansprüche auf Vermehrung dieser Dotation nach Maßgabe des Bedürfnisses besitzt. Es gereicht uns zur Genugthuung, daß wir in der Zeit unserer bisherigen Wirksamkeit bereits dazu beizutragen vermocht haben, empfindliche Verluste von der Kirche abzuwenden, und werden wir auf dem uns offenstehenden Wege der Vorstellung und Bitte auch fernerhin für die materiellen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen nicht unterlassen, indem wir zugleich bemerken, daß wir jeder Art von Beistand, welchen die Synode, sei es durch Herbeischaffung von Materialien, sei es durch das moralische Gewicht ihrer Anträge, zu leisten im Stande sein wird, dankbar uns aneignen werden.

2c.

8. Die in dem §. 11 enthaltene Voraussetzung, als sei durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 das landesherrliche Patronatrecht aufgehoben, ist bereits in den Diskussionen über die Revision der Verfassung widerlegt worden.

Eine anderweitige Regulirung der Patronatsverhältnisse ist dem Wege der Gesetzgebung vorbehalten worden, und wird, ehe eine solche eintritt, den uns zugegangenen Zusicherungen gemäß, der Kirche Gelegenheit gegeben werden, sich darüber weiter auszusprechen.

2c.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

13.

An
das Königl. Konsistorium zu Coblenz.

Das 2c. hat auf unsern Erlaß vom 20. v. Monats: betreffend die Verhandlungen der vorjährigen außerordentlichen Rheinischen Provinzialsynode, mittelst Berichts vom 13. dieses Monats, welchem zugleich ein früherer, schon vor Empfang unserer Verfügung vom 28. Juni entworfener Bericht beigefügt war, sich noch einmal über den Stand der Sache gegen uns geäußert. Wir haben

diese ferneren Mittheilungen mit Dank entgegen genommen, indem wir in ihnen das aufrichtige Bestreben erkennen, das Band des Vertrauens, welches, wenn die evangelische Kirche in unserm Vaterlande gedeihen soll, die neubegründete oberste evangelische Kirchenbehörde und die einzelnen Gliederungen der Kirche umschlingen muß, von vorn herein innig knüpfen zu helfen. Auch würde es uns von Werth gewesen sein, wenn der Bericht des ꝛc. vom 2. d. M. uns schon vor dem Erlaß unseres Bescheides vom 28. Juni vorgelegen hätte, indem wir alsdann im Stande gewesen wären, bei Abfassung desselben von den näheren Erläuterungen und Aufklärungen, welche dieser Bericht enthält, den geeigneten Gebrauch zu machen. So gern wir hiernach bereit sind, den Bemerkungen des ꝛc. auch jetzt noch eine eingehende Beachtung zu Theil werden zu lassen, so können wir uns doch nicht bewogen finden, unsern Erlaß vom 28. Juni selbst einer Umgestaltung zu unterwerfen, sondern müssen wir uns darauf beschränken, dasjenige, wozu uns der Inhalt der beiden späteren Berichte vom 2. und 13. d. M. Veranlassung giebt, in Form eines nachträglichen Zusatzes an das ꝛc. und durch dieses weiter an die Synode gelangen zu lassen. Wir besorgen auch nicht, daß wie das Konsistorium zu erkennen giebt, der von uns erlassene Bescheid vom 28. Juni, unserer Absicht entgegen, der Synode den Eindruck machen werde, als bewege derselbe sich in eben der Richtung, in welcher früher die zugleich mit politischen Attributionen bekleidete obere Kirchenleitung sich zu bewegen genöthigt war. Unsere Stellung ist in dieser Hinsicht eine von der früheren völlig verschiedene. Wir haben keinen andern Boden für unsere amtliche Wirksamkeit, als den k i r c h l i c h e n, stehen in keiner ressortmäßigen Unterordnung unter die öffentlichen Staatsgewalten, und bekleiden keinerlei politische Funktionen. Diejenigen Punkte, in denen eine Verschiedenheit zwischen unserer Auffassung und der in der Synode von 1849 vorwiegend gewesenen ersichtlich sein wird, sind daher nicht solche, welche einen Konflikt zwischen kirchlichen und staatlichen Prinzipien enthalten, sondern es sind differente Anschauungen, welche eben auf dem Boden unserer evangelischen Gesammtkirche selbst erwachsen sind und bestehen. Wir muthen es der Rheinischen Provinzialkirche nicht an, ihre geschichtlichen Traditionen zu vergessen, und das innere Lebensgesetz, aus dem heraus sie sich fortzubilden strebt, zu verläugnen; — aber wir sind überzeugt, daß auch sie uns Gerechtigkeit wird widerfahren lassen, wenn wir den uns gegebenen Standpunkt mit Offenheit darlegen. Wir vermögen, wie wir das Bedürfniß der evangelischen Gesammtkirche in unserm Vaterlande verstehen, das Heil derselben nicht in fortgesetzten Diskussionen über allgemeine Verfassungsprinzipien zu erkennen, sondern darin allein, daß man sich gegenseitig k l a r sei über den beiderseitigen Standpunkt, und daß man, wenn auch von verschiedenen Auffassungen ausgehend, sich

doch wechselseitig offen und treu die Hand biete, wo es gilt, wahrhafte Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen. Daß wir dazu von Herzen bereit sind, glauben wir schon in unserm Erlaß vom 28. Juni thatsächlich mehrfach dokumentirt zu haben.

Dies vorangeschickt, wenden wir uns nun zu den einzelnen Punkten, in Ansehung derer uns die Berichte des &c. vom 2. und 13. Juli Anlaß zu weiterer Aeußerung geben.

1. Das &c. kommt zunächst zurück auf den von der Rheinischen Provinzialsynode unter No. 6 gefaßten Beschluß:

„Da die beide Provinzen Rheinland und Westphalen gegenwärtig verbindende Kirchenverfassung anerkanntermaßen der Fortbildung und weiteren Entwickelung fähig und bedürftig sei, so würden für diesen Zweck beide Provinzialsynoden sich periodisch und nach Bedürfniß gemeinschaftlich versammeln, während die speziellen Verhältnisse jeder Provinz von jeder betreffenden Provinzialsynode allein und selbstständig berathen werden;"

und fügt erläuternd hinzu:

„daß die Voraussetzung, es gehe möglicherweise die Ansicht der beiden Provinzialsynoden auf ein Ineinanderschmelzen beider zu einem neuen Körper, faktisch nicht begründet sei, vielmehr wisse das &c. auf das Bestimmteste, daß die beiden Kirchenprovinzen auch einander gegenüber ihre Selbstständigkeit zu bewahren wünschen."

Nach der Wortfassung des Beschlusses haben wir allerdings voraussetzen zu müssen geglaubt, daß es den Synoden darum zu thun sei, in ihrer Eigenschaft als kirchliche Körperschaften, und in *amtlicher* Qualität sich zu einem gemeinschaftlichen amtlich anerkannten Körper zu vereinigen, sei es in blos berathender, sei es in beschließender Weise. Gegen *diese* Voraussetzung waren unsere Bedenken gerichtet.

Sollte dagegen, wie es gegenwärtig den Anschein gewinnt, die Ansicht nur dahin gerichtet sein, daß die Mitglieder beider Synoden als eine *freie Konferenz* ohne amtlichen Charakter zusammenkommen und sich in vorberathender Weise besprechen, so ist hierzu weder eine Genehmigung von unserer Seite erforderlich, noch können wir die Mitglieder der Synoden an einer solchen Zusammenkunft hindern; wir würden aber alsdann wünschen, daß diese Zusammenkunft auch von jedem nur zu leicht zu Verirrungen führenden *Scheine* amtlicher Berechtigung fern gehalten werde.

2. Das Konsistorium führt ferner aus, daß zwar die Verhandlungen der außerordentlichen Synode von 1849 die Auffassung zulassen könnten, als sei es der Rheinischen Kirche bei dem damals anscheinend zu besorgenden Zerfall der Landeskirche in einzelne Provinzialkirchen darum zu thun gewesen, zunächst für sich allein, resp. in Gemeinschaft mit der Westphälischen Provinzialkirche, in den Besitz

der durch Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 zugesicherten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate zu gelangen, und nur eine Wiedervereinigung mit den übrigen Provinzialkirchen vorzubehalten; daß aber diese Auffassung in Folge der durch göttliche Fügung abgewendeten Gefahren von unserm Vaterlande und von unserer Kirche einer andern gewichen sei, und daß man gegenwärtig die Ansicht als die vorherrschende bezeichnen könne, einerseits zwar für die Provinzialkirche in ihrem provinziellen Lebenskreise volle Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch zu nehmen, andererseits aber auch das mit der evangelischen Gesammtkirche unseres Vaterlandes vorhandene Vereinigungsband als ein bestehendes zu pflegen und zu stärken.

Wir glauben in unserm Erlaß vom 28. Juni deutlich ausgesprochen zu haben, daß wir dieser letzteren Auffassung nicht zuwider sind, und nur die erstere, sofern sie in den Synodalverhandlungen von 1849 die vorwiegende gewesen ist, als eine für das Heil nicht nur der Gesammtkirche, sondern auch insbesondere der Rheinischen Provinzialkirche gefahrdrohende bezeichnet haben. Eine prinzipielle Verschiedenheit zwischen diesem unserm Standpunkte und demjenigen, welchen das 2c. als den gegenwärtig in der Rheinischen Kirche vorherrschenden bezeichnet, vermögen wir daher hier nicht zu erkennen. Dagegen wird es allerdings noch einer sorgfältigen Erläuterung und Prüfung im Einzelnen bedürfen, um überall klar zu werden, wo das Gebiet des provinziellen und das des gesammtkirchlichen Lebens einander begrenzen, und eines in das andere hinübergreift.

Das 2c. weist nun der Provinzialkirche zunächst zu: das Recht der kirchlichen Gesetzgebung für die Provinz in Lehre, Kultus, Disziplin und Verwaltung. In dieser Beziehung können wir nur auf dasjenige zurückverweisen, was wir in unserm Erlaß vom 28. Juni d. J. gesagt haben. Wir haben hierin erklärt, daß wir die Rechte der Provinzialkirche nach der Kirchenordnung vom 5. März 1835 gewissenhaft achten, ehren und schützen werden. Wir werden daher auch das Recht der Provinzialsynode nach §. 49 der Kirchenordnung, Beschlüsse zu fassen über die innern kirchlichen Angelegenheiten, unverbrüchlich anerkennen, und denselben, soweit wir es vermögen, zur Geltung verhelfen. Wir können aber das nach derselben Kirchenordnung dem Centralorgane der evangelischen Kirche unseres Vaterlandes zuständige Recht der Bestätigung dieser Beschlüsse nicht aufgeben, vielmehr müssen wir uns für verpflichtet erachten, dasselbe im Gesammtinteresse der evangelischen Kirche des Landes gewissenhaft zu üben, und nöthigenfalls die Bestätigung zu versagen, wenn wir die Ueberzeugung gewinnen sollten, daß das Gesammtwohl der evangelischen Kirche dies erheische.

Umgekehrt werden wir auch das nach demselben Paragraphen uns zuständige Recht der Initiative festhalten, und uns für berufen

3*

erachten, im erforderlichen Falle auch unsererseits der Provinzialsynode Vorlagen zugehen zu lassen, und deren Beschlußnahme darüber zu veranlassen. Was die Gesetzgebung über die äußeren kirchlichen Angelegenheiten anlangt, so sind wir nach unserer eigenen hierin beschränkten Kompetenz selbst noch nicht im Stande, bestimmte Erklärungen darüber abgeben zu können, durch welche kirchliche Organe künftighin die leitenden Anordnungen für deren Verwaltung ergehen werden. Nur das Ziel, nach welchem hinzustreben, ist uns durch den Art. 15 der Verfassungsurkunde vor Augen gestellt. Unseres Dafürhaltens wird das Bestreben der Kirche zunächst darauf zu richten sein, die Uebergabe der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche aus der Hand der Staatsbehörden in die Hand kirchlicher Behörden und Organe zu erwirken. Ist dies erreicht, so werden damit die einzelnen Organe und Körperschaften innerhalb der Kirche sich über die Grundsätze dieser Verwaltung wohl zu verständigen, und sich über die Ordnungen, nach welchen dieselben zu führen, zu vereinigen wissen. — Zu einer Gliederung der gesetzgebenden Gewalten in der Kirche in Betreff der äußeren Verwaltungsangelegenheiten fehlt es zur Zeit noch an dem bestimmten Objekte; erst wenn dieses vorhanden ist, wird sich mit Sicherheit ermessen lassen, wie viel davon der Autonomie der unteren kirchlichen Gliederungen, den Gemeinden und Kreissynoden zu überlassen, wie viel der höheren Autorität der Provinzialsynode vorzubehalten, und welche Anordnungen endlich den reglementarischen Befugnissen der ständigen kirchlichen Verwaltungsbehörden zuzuweisen sein werden.

3. nimmt das 2c. für die Provinzialkirche in Anspruch die selbstständige Leitung der kirchlichen Dinge in Lehre, Kultus, Disziplin und Verwaltung. Wir haben uns in dieser Beziehung zunächst den bestehenden Rechtszustand vergegenwärtigt. In Ansehung der Lehre und des Kultus ist die Stellung der Geistlichen, der Presbyterien, der Kreis- und Provinzialsynode, so wie die Stellung der Superintendenten, des Generalsuperintendenten, des Konsistoriums und der obersten Kirchenbehörde überall in den bestehenden Gesetzen genau bezeichnet. Es kann nicht die Absicht sein, den Beruf dieser verschiedenen Aemter und Organe der Kirche nach einem neuen Plane von Grund aus neu zu gestalten, sondern nur da, wo ein Bedürfniß veränderter Abgrenzung sich zeigt, solches zu befriedigen. Wir müssen daher in dieser Beziehung die spezielleren Beschlüsse erwarten. Was aber insbesondere unsere Stellung in Beziehung auf Lehre und Kultus in der Rheinischen Provinzialkirche anlangt, so ist dieselbe, soweit es sich um neue Ordnungen handelt, bereits oben, wo von der kirchlichen Gesetzgebung die Rede war, genügend bezeichnet; in Ansehung der Leitung und Aufsicht über beides aber wird es die Provinzialsynode nicht verschränken wollen, daß auch

wir dem Aufschwunge, den das kirchliche Leben der Provinz seit geraumer Zeit genommen hat, mit theilnehmender Freude folgen, daß wir die bestehenden Grundlagen, auf denen dasselbe ruht, schützen helfen, und wo wir Verirrungen wahrnehmen müßten, ermahnend, warnend, oder die Thätigkeit der geordneten Organe der Provinzialkirche anrufend hinzutreten.

In Ansehung der Disciplin bestehen ebenfalls, sowohl was die Kirchenzucht gegen die Gemeindeglieder, als auch gegen die Diener der Kirche betrifft, feste und bestimmte Ordnungen, in welche störend einzugreifen nicht in unserer Absicht liegt. Nach diesen Ordnungen ist uns das Recht der letzten Entscheidung nach dem Spruche des Konsistoriums auf Anrufen des Beschuldigten zuertheilt. Wir glauben, daß dieses Recht von der obersten Kirchenbehörde seither in solcher Weise geübt worden ist, daß die Zucht und Ordnung in der Rheinischen Provinzialkirche darunter keinen Schaden gelitten hat, und erwarten nicht, daß die Provinzialsynode den Dienern der evangelischen Kirche in der Rheinprovinz diese letzte Instanz abzuschneiden, beabsichtigen werde.

In Betreff der Leitung der kirchlichen Verwaltung endlich beschränkt sich, der thatsächlichen Erfahrung nach unsere Einwirkung zur Zeit wesentlich auf eine Kenntnißnahme von dem Gange desselben, auf die Entscheidung von Beschwerden, welche von Einzelnen oder von Gemeinden gegen die Entscheidung des Konsistoriums erhoben werden und auf die Vermittelung derjenigen Anträge, welche ihrer gemischten Natur nach der Genehmigung der obersten Staatsbehörde bedürfen. Wir glauben nach unserer Erfahrung die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß auch in dieser Beziehung die Rheinische Provinzialkirche von uns keine Beschwer und Belästigung empfunden hat, daß wir vielmehr nicht selten Gelegenheit gehabt haben uns derselben innerhalb unseres Amtskreises hülfreich und förderlich zu erweisen. Wäre es aber, daß in dieser Beziehung bestimmte Bedürfnisse und Beschwerden sich fühlbar gemacht hätten, welchen eine Abhülfe Noth wäre, so werden wir es gern hören, wenn die Provinzialsynode uns mit Vertrauen mit ihren Wünschen entgegenkommt und darf dieselbe sich überzeugt halten, daß wir denselben so weit es in unserer Macht steht und nicht Bedenken der gewichtigsten Art sich entgegenstellen, bereitwillig entsprechen werden. In Beziehung auf die kirchliche Verwaltung bleibt aber allerdings noch ein Punkt übrig, welcher einer wesentlichen Umgestaltung bedarf. Es ist dies die Uebergabe der kirchlichen Vermögensverwaltung an die kirchlichen Organe. Schon die Kirchenordnung vom 5. März 1835 sichert im §. 147 den Presbyterien und Synoden die Selbstständigkeit der kirchlichen Vermögensverwaltung in einem ausgedehnten Maaße zu, und der Art. 15 der Verfassungsurkunde hat diese Ansprüche der Kirche auf eine selbstständige Vermögensverwaltung nur noch er-

weitert und bestätigt. Die Kirche wird also sich selbst in den Stand zu setzen haben, diese Verwaltung übernehmen zu können.

Um nun in dieser Beziehung thatsächlich weiter vorgehen zu können, werden wesentlich drei verschiedene Vermögensmassen zu unterscheiden und in Ansehung jeder derselben besondere Maaßregeln zu ergreifen sein.

1. Das Vermögen der einzelnen Gemeinden, kirchlichen Stiftungen und Kreisverbände.

Für diese bedarf es einer Verwaltungsordnung, analog derjenigen, welche in der Provinz Westphalen bereits besteht, zugleich unter Bestimmung desjenigen kirchlichen Organs, welches bei dem Wegfall der Oberaufsicht der Staatsbehörden die oberste Aufsicht und Kontrole zu übernehmen haben wird.

Die Rheinische Provinzialsynode hat eine solche Verwaltungsordnung bereits früher entworfen. Wir wünschen daß dieselbe diesen Entwurf unter Berücksichtung der durch die Verfassungsurkunde neu hinzutretenden Momente einer schließlichen Revision unterwerfe und werden wir demnächst, gestützt auf die Vorschläge der Synode, die weiteren Schritte bei den zuständigen Staatsbehörden in Antrag bringen.

2. Das für die kirchlichen Gesammtbedürfnisse der Provinz bestimmte Vermögen.

Für die Liquidirung und Uebernahme dieses Vermögens bedarf es zuvörderst einer legitimirten Person. Die Provinzialsynode hat sich darüber auszusprechen, wem sie diese Legitimation zuerkennt. Nach einigen in den früheren den Synodalverhandlungen enthaltenen Andeutungen glauben wir annehmen zu dürfen, daß die Synode das Konsistorium hierzu für das geeignete Organ erachtet. Ist dies die Meinung der Provinzialsynode, so können wir derselben nur empfehlen, diese Legitimation des Konsistoriums in bestimmter und unzweifelhafter Weise anzuerkennen und an dasselbe das Ansuchen zu richten, sich der Liquidirung und Uebernahme der Provinzialkirchenfonds zu unterziehen. Geschieht dies, so hoffen wir, daß dadurch mit dazu wird beigetragen werden, den Haupteinwand, welcher von Seiten des Staats der Ausantwortung dieses Vermögens bisher hat entgegengesetzt werden müssen, zu erledigen und der verfassungsmäßigen Auseinandersetzung mit dem Staate auch in dieser Beziehung thatsächlich näher zu treten.

3. Die dritte Masse bilden endlich die Centralfonds der evangelischen Kirche.

Auch für die Liquidirung und Uebernahme dieser Fonds bedarf es vor Allem eines legitimirten Organs. Es liegt zu Tage, daß eine einzelne Provinzialkirche für sich allein diese Legitimation nicht zu schaffen vermag. Ein Beschluß der Rheinischen Provinzialsynode wird daher die Legitimationsfrage noch nicht definitiv zu erledigen

im Stande sein. Ob nun die Provinzialsynode in dieser Sachlage es angemessen findet, sich jetzt schon ihrerseits über diesen Punkt weiter auszusprechen und Vorschläge zu machen, wie die Liquidirung und Uebernahme auch der kirchlichen Centralfonds am schnellsten und einfachsten zu bewirken sein möchte, müssen wir ihrem Ermessen überlassen.

Es bleibt uns endlich noch übrig uns über die Vorschläge der Synode in Betreff der Besetzung des Konsistoriums weiter zu äußern. Dieser Punkt ist um so wichtiger, als hier grade die Verschiedenheit der beiderseitigen Auffassungen sich begegnet und daher hier vor Allem die Verständigung auf praktischen Gebiete zu suchen sein wird. Die Synode geht von der Grundlage presbyterialer Anschauung aus und gelangt auf diesem Wege dahin, auch das oberste kirchliche Verwaltungsorgan der Provinz das Konsistorium aus der presbyterialen Gliederung der Provinzialkirche hervorgehen zu lassen. Wir dagegen legen einen bestimmten, von uns vorgefundenen geschichtlichen Rechtszustand zu Grunde, nach welchem die Einsetzung der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden ein Recht — nicht des Staats — sondern des evangelischen Landesherrn als eines vorzüglichen Gliedes der Kirche ist. Auf welche Weise wir hiermit die Berücksichtigung des provinziellen Interesses der Rheinischen Provinzialkirche in Einklang bringen zu können glauben, wird der Provinzialsynode aus den Einleitungen ersichtlich werden, welche wegen Wiederbesetzung der zur Zeit erledigten Stellen im Konsistorium an sie gelangen werden. Aber wir vermögen unter den gegenwärtigen tief bewegten Verhältnissen des gesammten öffentlichen Lebens in Kirche und Staat die Tragweite einer grundsätzlichen Umgestaltung dieses bestehenden Rechtsprinzips noch nicht zu übersehen und können wir daher um der Verantwortung willen, welche wir gegen die Kirche selber haben, uns auch nicht entschließen, zu einer solchen Umgestaltung hülfreiche Hand zu leisten.

Wenn schließlich die Synode sich noch mit Vorschlägen für eine Verstärkung des Konsistoriums durch anderweitige Kräfte und der von derselben zu befolgenden Dienstinstruktion beschäftigt hat, so erscheinen diese Punkte ebenfalls noch nicht reif zu einer endlichen Beschlußnahme von unserer Seite. Ohne daher vorgreifend eine bindende Erklärung darüber abgeben zu können, in wie weit diese Vorschläge von uns werden aufgenommen und der Sanktion Seiner Majestät des Königs empfohlen werden können, sind wir doch weit davon entfernt, der Synode die Erwägung dieses Gegenstandes verschränken zu wollen und werden wir, wenn die desfallsigen Anträge an uns gelangen, dieselben mit Aufmerksamkeit und Theilnahme prüfen.

Wir hoffen, daß durch den gegenwärtigen nachträglichen Erlaß diejenigen Punkte erledigt sein werden, in Ansehung welcher es uns erschienen ist, als wünsche das ꝛc. noch eine nähere Erläuterung

unseres Erlasses vom 28. Juni und werden wir uns freuen, wenn diese unsere offene Aussprache dazu beitragen wird, die lebendige Entwickelung der evangelischen Kirche auch in dortiger Provinz zu fördern und zu stärken.

Wir überlassen es dem ꝛc. auch diesen unseren Erlaß zur Kenntniß der Synode zu bringen.

Berlin, den 25. Juli 1850.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

IV.

Dienstverfassung innerhalb der evangelischen Kirche.

14.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hat sich veranlaßt gesehen, durch zwei, am 10. und 11. v. Monats ergangene Allerhöchste Verordnungen, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Formen näher festzusetzen, innerhalb deren die Aufrechthaltung der Dienstdisciplin für den gesammten öffentlichen Beamtenstand in Zukunft gewahrt werden wird.

Auf Geistliche und Kirchenbeamte finden diese Vorschriften — nach §. 1 der letzteren Verordnung — keine Anwendung.

Der Grund davon liegt nicht darin, daß die Pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten minder ernst aufgefaßt, und eine minder strenge Disciplin hier für zulässig erachtet worden wäre; sondern allein darin, daß die bürgerliche Staatsgesetzgebung nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 sich nicht mehr für zuständig erachtet hat, über die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte bindende Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern vielmehr die Handhabung derselben den vorgeordneten Kirchenbehörden nach den bestehenden kirchenrechtlichen Normen überlassen zu müssen geglaubt hat.

Die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte wird daher nach wie vor in denselben Formen und nach denselben Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der besonderen Kirchenordnungen geübt, nach welchen sie bis dahin verwaltet worden ist. Hiernach bildet insbesondere die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822 mit den

näheren Bestimmungen, welche durch spätere Erlasse über die Zuständigkeit der Konsistorien in der ersten Instanz und durch die Kabinetsordre vom 26. Januar d. J. über die Zuständigkeit der unterzeichneten Abtheilung in der höheren Instanz gegeben worden sind, die Basis der kirchlichen Disciplinargewalt. Obwohl hiernach weder der materielle Inhalt der kirchlichen Amtspflichten, noch die Zuständigkeit der verordneten kirchlichen Behörden eine andere geworden ist, so liegt doch, bei dem offenkundig an den Tag gelegten Willen der Staatsbehörden, die Handhabung der Disciplin über die öffentlichen Beamten mit Ernst und Strenge zu führen, auch für die kirchlichen Behörden die innere Aufforderung nahe, sich den Stand der Dinge in dem ihnen anvertrauten Aufsichtskreise gleichfalls zu vergegenwärtigen, und mit ihrem Gewissen ernstlich zu Rathe zu gehen, was ihnen zur Wahrung der Würde des geistlichen Standes und zum Schutze der kirchlichen Interessen etwa zu thun obliegt.— Blicken wir zurück auf die Zeit, während welcher wir die oberste Disciplinargewalt über die der evangelischen Landeskirche angehörigen Geistlichen und Kirchenbeamten zu führen berufen gewesen sind, so haben wir vollen Grund, die Treue und Hingebung anzuerkennen, welche der geistliche Stand in der weit überwiegenden Mehrzahl aller seiner Mitglieder, auch unter schweren Prüfungen, sowohl dem evangelischen Bekenntnisse überhaupt, als insbesondere seiner Pflicht gegen den König und gegen das Vaterland bewiesen hat. Es ist uns eine Freude, dieses Anerkenntniß hier aussprechen zu können.

Wenn dagegen in einigen Gegenden einzelne Wenige diesen ihren Pflichten ungetreu geworden sind, und sich zu Handlungen haben verleiten lassen, welche eben so sehr mit ihrer beschworenen Pflicht gegen den König und das Vaterland, als mit der Lehre der heiligen Schrift, daß alle Obrigkeit von Gott, und daß jeder Aufruhr und Empörung wider dieselbe Sünde ist, im Widerspruch stehen, so ist hier der Ort, wo die verordnete kirchliche Aufsichtsgewalt mit Ernst eintreten und von dem Schuldigen Rechenschaft fordern muß.

Demgemäß fordern wir das Königliche Konsistorium auf, in allen solchen, in Zukunft sich ereignenden Fällen sein Amt mit unnachsichtlicher Strenge zu verwalten und von der ihm zuständigen Disciplinargewalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung vom 11. Juli d. J. bestimmt die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder sich einer feindseligen Partheinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Diese Bestimmung findet zwar auf Geistliche und Kirchenbeamte keine unmittelbare gesetzliche Anwendung; dagegen liegt den Geistlichen und Kirchenbeamten vermöge der Natur ihres Amtes auch ohne eine solche specielle Vorschrift die Pflicht der

Wahrhaftigkeit und Treue in der Weise ob, daß ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, welcher durch bestimmte Handlungen und Thatsachen den Bruch seines Amtseides und den Abfall von der schriftgemäßen Lehre von der Obrigkeit offen an den Tag legt, nicht mehr für würdig erachtet werden kann, als ein Diener der evangelischen Kirche das Volk zu lehren, sondern aus seinem kirchlichen Amte entfernt werden muß.

Indem wir daher Veranlassung nehmen, das Königliche Konsistorium auf die ihm obliegende Pflicht und Verantwortung hierdurch aufmerksam zu machen, fügen wir noch hinzu, daß wir, so weit es in unserer Macht liegt, die Bemühungen der Königlichen Konsistorien zur Aufrechthaltung einer strengen Disciplin kräftigst zu unterstützen, und so die Ehre und Würde des geistlichen Standes auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu wahren fest entschlossen sind.

Wir geben dem Königlichen Konsistorium anheim, den Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise zur Kenntniß der Geistlichen und Kirchenbeamten seiner Provinz zu bringen.

Berlin, den 18. August 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen.

Frech.

An die Königlichen Konsistorien.

15.

Die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 betreffend das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte (Gesetzsammlung von 1844 S. 79) verordnen:

§. 10.

Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

§. 11.

Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu ent-

binden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen.

§. 12.

Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von den Richtern zwar an sich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht, oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deshalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen dieser Handlungen ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig sein.

Diese Vorschriften finden nach §. 53 desselben Gesetzes auch auf Geistliche Anwendung.

Durch die §§. 8 und 9 der Verordnung vom 11. Juli d. J. sind jedoch diese Vorschriften in Ansehung der öffentlichen Beamten — mit Ausschluß der Geistlichen und Kirchenbeamten — theilweise aufgehoben, theilweise modifizirt worden.

Diese Paragraphen verordnen:

§. 8.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 3) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 10) nach sich zieht.

§. 9.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disziplinarbehörde die Aussetzung des Disziplinarverfahrens allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens verordnen.

Auf Geistliche und Kirchenbeamte ist die Verordnung vom 11. Juli nach §. 1 derselben nicht anwendbar.

Für sie also bestehen die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 noch in Geltung. Der Grund, weshalb die Verordnung vom 11. Juli die Basis des Gesetzes vom 29. März 1844 verlassen hat, beruht nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 9. Juli d. J.

darin, daß die Eigenschaft des Beamten mit den dadurch begründeten besonderen Pflichten und Obliegenheiten, und die Eigenschaft als Staatsbürger mit den allgemeinen Pflichten und Obliegenheiten eines solchen streng auseinander gehalten werden muß; daß die ordentlichen Gerichte, vornehmlich die Schwurgerichte, nur berufen und befähigt sind, über die Verletzung der allgemeinen Staatsbürgerpflichten zu richten, und daß daher, wenn anders die besondere Beamtenpflicht aufrecht gehalten werden soll, eine besondere Disziplinargewalt, unabhängig von dem Gange der Strafgerichtsbarkeit, bestehen und ihr Amt verwalten muß.

Eben diese Gründe greifen in gleichem, wo nicht in noch erhöhtem Maaße, bei Geistlichen Platz. Die Richterkollegien und die Schwurgerichte, ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zusammengesetzt, können über die besonderen Pflichten eines Geistlichen einer bestimmten Kirche nicht urtheilen, und die Wirksamkeit der kirchlichen Strafgewalt nicht aufhalten.

Die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 können daher, nachdem sie für die öffentlichen Staatsbeamten durch die Verordnung vom 11. Juli wesentlich beseitigt sind, für die Geistlichen und Kirchenbeamten eine ausnahmsweise Geltung nicht mehr behaupten, sondern es muß die kirchliche Disziplinargewalt wieder in diejenige Stellung zurücktreten, welche sie vor Erlaß des Gesetzes vom 29. März 1844 auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 17. Dezember 1805 und 12. April 1822 eingenommen hatte. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß die kirchliche Disziplin, zu deren Aufrechthaltung wir durch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Ordre vom 26. Januar d. J. verpflichtet sind, nicht mit Nachdruck gehandhabt werden kann, so lange die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 derselben lähmend entgegenstehen.

Da es jedoch zur Beseitigung der §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbedienten einer formellen Aufhebung derselben bedarf, so erlauben wir uns um eine solche ehrerbietigst zu bitten und zu diesem Behuf den Entwurf einer Allerhöchsten Ordre zur Allerhöchsten Vollziehung allerunterthänigst vorzulegen.

Berlin, den 18. August 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Frech.

An des Königs Majestät.

16.

Auf den Bericht der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen vom 18. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte (Gesetzsammlung von 1844, Seite 79), auch in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern daß statt ihrer lediglich nach den früheren Bestimmungen der Ordres vom 17. Dezember 1805 und 12. April 1822 wieder verfahren werden soll.

Charlottenhof, den 24. August 1849.

Friedrich Wilhelm.

An das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten,
Abtheil. für die inneren evangel. Kirchensachen.

17.

Nachdem durch die §§. 8 und 9 der Verordnung vom 11. Juli d. J. die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte (Gesetzsammlung von 1844, S. 79), außer Anwendung gesetzt worden sind, haben wir eine fernere Beibehaltung dieser §§. 10—12 für das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte mit der Pflicht einer strengen Handhabung der Disziplin, auf deren Nothwendigkeit wir in unserem Erlaß vom 18. August d. J. besonders hingewiesen haben, nicht für vereinbar gehalten, und deshalb an Seine Majestät den König den Antrag gerichtet, diese Paragraphen auch für evangelische Geistliche und Kirchenbeamte außer Anwendung zu setzen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. v. M.; von welcher eine beglaubigte Abschrift hier beigefügt ist, diesen Antrag zu genehmigen geruht.

Wir veranlassen das Königliche Konsistorium sämmtliche Geistliche und Kirchenbeamte seines Bereichs durch Vermittelung der Herren Superintendenten von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und die desfalls zu verzeichnenden Vermerke das „Gesehn" zu sammeln, auch bei neuen Anstellungen den Neuangestellten jedesmal auf die Allerhöchste Bestimmung zu verweisen; so wie in vorkommenden Fällen danach zu verfahren. Die betreffende

Bekanntmachung ist auch an die evangelischen Militairgeistlichen und Militairküster zu erlassen.

Berlin, den 17. September 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Frech.

An die Königlichen Konsistorien.

18.

Das Königliche Konsistorium hat in seinem Bericht vom 20. v. M. (No. 1033) seine Bedenken über die Rechtsverbindlichkeit der Allerh. Ordre vom 24. August v. J., betreffend die Disziplin gegen Geistliche, uns vorgetragen. Wir haben dieselben sorgfältig geprüft, und eröffnen dem Königl. Konsistorium demnächst Folgendes.

Auch wir gehen davon aus, daß die Verordnung vom 29. März 1844 als ein gültiges Landesgesetz, welches nicht allein auf dem staatlichen Rechtsgebiete, sondern auch in das Innere der Kirche hinein vollkommene Geltung in Anspruch zu nehmen hatte, erlassen ist. Durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 sind aber das Rechtsgebiet des Staates und das Rechtsgebiet der Kirche von einander gesondert worden, und die Rechtsentwickelung geht auf beiden (Gebieten) ihre gesonderten Wege. Für die Gesetzgebung auf dem Rechtsgebiete des Staats ist der in Art. 62 der letzteren Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weg vorgezeichnet. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern geübt. Aber diese Gesetzgebung berührt eben nur das Rechtsgebiet des Staates; sie übt keine Wirkung auf das Rechtsgebiet der Kirche, welches der Art. 15 ausdrücklich und bestimmt von dem des Staates sondert.

Zur Theilnahme an der Gesetzgebung über kirchliche Einrichtungen sind die Kammern nicht berechtigt, sondern sie haben dieses Gebiet der selbstständigen Entwickelung der Kirche und ihrer Verfassung überlassen.

Nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange der Kirchenverfassung befand sich nun die gesetzgebende Gewalt in der Kirche bis zum Jahre 1848 unbestritten in der Hand des evangelischen Landesfürsten, und sie ist durch keine der nachfolgenden Erschütterungen und Veränderungen auf dem politischen Gebiete von ihm genommen worden. Er hat dieses Recht der Gesetzgebung geübt, in den östlichen Provinzen unter Beirath der Konsistorien und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, in den westlichen Provinzen unter gleichzeitiger Mitwirkung der Synoden. Auch in den östlichen Pro-

vinzen sollen mit Gottes Hülfe synodale Einrichtungen aufgebaut werden, in deren Folge auch die bisherige Einrichtung in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung einer Aenderung unterliegen wird. So lange aber dieser neue Aufbau, zu dessen Grundlegung wir bereits bestimmte Anträge gestellt haben, nicht vollendet ist, kann das Recht des Königs zur Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung, und wenn Fälle eintreten, die keinen Aufschub leiden, auch die Pflicht desselben, der Kirche mit seiner Autorität zu Hülfe zu kommen, nicht in Frage gestellt werden.

Der verfassungsmäßige Beirath bei Ausübung dieser landesherrlichen Gesetzgebung auf kirchlichem Gebiete ist bis in das Jahr 1848 hinein von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten geübt worden. Durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 aber, welche in aller Form von dem Minister kontrasignirt und durch die Gesetzsammlung publizirt ist, hat die Mitwirkung des verantwortlichen Ministers der geistlichen Angelegenheiten in den inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche aufgehört, und ist diese Mitwirkung auf die unterzeichnete Abtheilung übergegangen. Diese Vorschrift war eine einfache Konsequenz der Grundsätze der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, und der erste Schritt zur Sonderung des staatlichen und des kirchlichen Verfassungsgebiets. Auf Grund des Artikels 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und der Allerh. Ordre vom 26. Januar 1849 ist daher die Abtheilung befugt, in inneren kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar an des Königs Majestät zu berichten, und dessen Anordnungen für die Kirche zu empfangen, ohne daß es eines Dazwischentretens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Staatsminister bedarf. Die in der Allerh. Ordre vom 26. Januar 1849 vorbehaltene Kenntnißnahme des Ministers von den Immediatberichten der Abtheilung ist vielmehr nur ein Akt persönlichen Vertrauens Sr. Majestät des Königs zu dem gegenwärtigen Chef des Ministeriums, und eine Offenlegung der Schritte der Kirchenregierung vor der obersten Staatsverwaltung; sie hat aber nicht den Sinn, als könne und solle der Minister der geistlichen Angelegenheiten durch seine Kontrasignatur eine Verantwortung der kirchenregimentlichen Akte vor den Kammern übernehmen. Eine solche Kontrasignatur und Verantwortlichkeit des Ministers würde auch das verfassungsmäßige Verhältniß von Kirche und Staat gänzlich verrücken, und den Kammern einen Einfluß auf das Innere der evangelischen Kirche gestatten, welcher durch die Art. 12 resp. 15 der Verfassungsurkunden und durch die den Art. 12 theilweise bereits in Vollzug setzende Allerh. Ordre vom 26. Januar 1849 aufgegeben ist.

Die an die Abtheilung ergehenden Allerh. Ordres in Internis der evangelischen Kirche sind hiernach, ohne Kontrasignatur des Mi-

nisters, gültige Akte des obersten Kirchenregiments, und äußern in der Kirche dieselbe Kraft und Autorität, die sie nach der Verfassung der evangelischen Kirche von jeher geübt haben. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat präjudizirt hierin der Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen nicht.

Es bleibt endlich noch die Erörterung der Frage übrig, ob eine Publikation solcher landesherrlicher Erlasse in inneren Kirchensachen durch die Gesetzsammlung Bedürfniß und Bedingung ihrer Gültigkeit ist? Auch diese Frage müssen wir verneinen. Die Gesetzsammlung ist ein Organ, welches dem Staate gehört, von ihm erhalten wird, und zur Veröffentlichung aller Gesetze auf dem staatlichen Gebiete benutzt wird. Der Staat hat dieses sein Organ bisher bereitwillig der Kirche geliehen; er wird es unzweifelhaft auch in künftigen Fällen gern thun, wo die Kirche sich desselben zu bedienen wünscht. Aber die Kirche steht nicht mehr in der Abhängigkeit vom Staate, daß die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ihres weltlichen Oberhauptes gebunden wäre an die Benutzung dieses staatlichen Organs. Vielmehr bleibt ihr die Freiheit, entweder selbst ein authentisches Organ für ihre Publikationen zu gründen, oder, wenn sie dazu noch nicht im Stande ist, die Veröffentlichung in der Weise einzurichten, daß Alle, welche der Gegenstand derselben angeht, auf besonderem Wege amtliche Kenntniß davon erhalten. Geschieht dies, so ist der Zweck jeder Publikation, authentische Wissenschaft von dem Gegenstande derselben, erreicht.

Dieser letztere Weg ist bei Publikation der Allerh. Ordre vom 24. August v. J. durch Verfügung vom 17. September v. J. von uns eingeschlagen worden. Sämmtliche Geistliche und Kirchenbeamte haben davon amtliche Kenntniß erhalten. Sie wissen, daß ein authentischer Königl. Erlaß wegen Aufhebung der §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 ergangen ist, und können, indem sie nach dem bestehenden Rechte der evangelischen Kirche in Preußen die Berechtigung des evangelischen Landesherrn zur Aufhebung einer solchen früheren kirchlichen Verordnung nicht zu bezweifeln vermögen, sich nicht entschuldigen, wenn sie in der Folge nach dieser ihnen gehörig bekannt gemachten Vorschrift beurtheilt werden. Diese Andeutungen werden, wie wir nicht zweifeln, genügen, um die Bedenken des Königlichen Konsistoriums gegen die Anwendbarkeit der Allerh. Ordre vom 24. August 1849 zu beheben. Dagegen müssen wir es dem selbstständigen Ermessen des Königl. Konsistoriums in jedem einzelnen Falle überlassen, in wie weit Handlungen, welche vor der Bekanntmachung der Allerh. Ordre vom 24. August 1849 begangen und von dem bürgerlichen Richter für straflos erklärt sind, eine Seite darbieten, welche, auch bei Voraussetzung der bürgerlichen Straflosigkeit, eine Verantwortung vor dem Forum der kirchlichen Disziplin erheischt. In welchem Sinne der Eid auf die

Verfassung Seitens der Staatsgewalt von den Mitgliedern der Konsistorien und den Superintendenten gefordert werden, und daß dabei in keiner Weise eine Beeinträchtigung der kirchlichen Stellung dieser, zur Zeit noch mit staatlichen Funktionen bekleideten Beamten irgend bezweckt worden ist, darüber ist dem Königl. Konsistorium bereits durch unsern Erlaß vom 22. d. M. das Erforderliche eröffnet worden.

Berlin, den 30. April 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An die Königlichen Konsistorien.

19.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April d. J. (I. C. 2657) im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 11. Juli v. J. das Disziplinarverfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer, wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verfügung vom 1. Oktober 1847, No. 22 und No. 6 bestimmte, mit der durch die Verfassungsurkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Regierungen resp. an die Oberpräsidenten nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disziplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Konsistorien in erster, und von der Eingangs gedachten Abtheilung in zweiter Instanz, selbstständig und unabhängig geübt werden. Daß hiedurch das disziplinarische Einschreiten der kompetenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamtes weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann, ist bereits in dem Cirkularerlaß vom 6. September v. J. ausgesprochen. Im Interesse der Disziplin erscheint es aber nothwendig, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disziplinarbehörden möglichst Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtspunkt insbesondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Kommissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensionsgehalts und der Stellvertretung, so wie in den sonstigen gemeinsamen Beziehungen im Auge behalten. Indem ich dies der Königl.

Regierung zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß in ähnlicher Weise auch die Konsistorien mit Instruktion versehen worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

An die Königlichen Regierungen.

20.

Unter dem 6. September v. J. ist über die Kompetenz zu disziplinarischem Einschreiten gegen solche Lehrer, welche zugleich Beamtete der Kirche sind, allgemeine Verfügung ergangen. In neuester Zeit hat jedoch eine der Königlichen Regierungen auf Anlaß eines Spezialfalles angezeigt, daß bisher von ihr lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 1. Oktober 1847 verfahren, mithin die Disziplinaruntersuchung gegen die zugleich im Kantor- oder Küsteramte stehenden Lehrer allein geleitet, und davon das betreffende Konsistorium nur benachrichtigt worden sei. Hierauf hat der Herr Minister sowohl an die gedachte Behörde, als an die übrigen Königlichen Regierungen das Erforderliche verfügt. Eine Abschrift dieses erneuerten Erlasses vom 17. Juni fügen wir hier bei. Wir aber wollen auch unsererseits nicht unterlassen, den allgemeinen Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß in Folge des in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Prinzipes die Disziplinargewalt in allen Fällen, wo gegen die im Kirchenamt stehenden Lehrer ein Einschreiten erforderlich ist, in Betreff der kirchlichen Stellung von den Kirchenbehörden selbstständig und unabhängig ausgeübt werden muß, und daß es nicht zulässig ist, dieselbe der Staatsbehörde zu überlassen. Indem wir das Königliche Konsistorium veranlassen, sich hiernach, falls es nicht schon geschehen sein sollte, zu richten, bemerken wir zugleich, daß es angemessen sein wird, mit der weltlichen Disziplinarbehörde möglichst Hand in Hand zu gehen. Wir geben deshalb dem Königl. Konsistorium anheim, diesen Gesichtspunkt bei der Ernennung des Kommissars zur Führung der Untersuchung und in den sonstigen Beziehungen im Auge zu behalten.

Berlin, den 27. Juni 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

21.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß in Disziplinar-Untersuchungssachen wider Geistliche von den Vertheidigern die Vorlegung von Akten gefordert worden ist, welche nur theilweise einzelne auf den Angeschuldigten bezügliche Schriftstücke enthielten, oder welche durch darin befindliche Originalvota von Mitgliedern des Kollegiums sich zur Einsicht für dritte Personen nicht eigneten. Die Behörden sind deshalb in Zweifel gewesen, wie weit die Einsicht solcher Aktenstücke zu gestatten sei.

Wir gehen von der Ansicht aus, daß dem Angeschuldigten resp. seinem Vertheidiger nicht allein die Einsicht der Aktenstücke, welche speziell den Gegenstand der Anschuldigung betreffen, sondern auch überhaupt der seine gesammte Dienstführung betreffenden Schriftstücke nicht versagt werden kann, da in der Regel das ganze amtliche und außeramtliche Leben des Beschuldigten mit in Betracht gezogen zu werden pflegt. Um aber die Einsichtsberechtigung des Vertheidigers nicht über die Grenzen des Vertheidigungsrechts auszudehnen und unberufener Neugier einen Vorschub zu leisten, bieten sich zwei Wege dar: entweder daß bei dem Beginn einer Disziplinar-Untersuchung sofort diejenigen Akten, welche irgend in Betracht kommen, als Adhibenda zu den Untersuchungsakten vermerkt und im Laufe der Untersuchung dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger vorgelegt werden, oder daß, wenn die Akten wegen Einmischung anderer kurrenter Gegenstände nicht dauernd entbehrt werden können, die Vorlage derselben in einem besonderen Termine unter Aufweisung der bezüglichen Schriftstücke erfolge, und dem Vertheidiger eine Abschrift derjenigen Piecen, die er im Interesse der Vertheidigung für wichtig erachtet, verabfolgt werde.

Es wird, wenn die Verpflichtung der Untersuchungsbehörde zur Vorlegung der vollständigen Akten von Anfang an im Auge behalten wird, nicht schwer halten können, dieser Verpflichtung auf die eine oder die andere Weise entsprechend zu genügen, ohne zu einer Heranziehung fremdartiger Gegenstände indirekt die Hand zu bieten, und haben wir von den gemachten Erfahrungen hier Veranlassung nehmen wollen, das rc. auf die in solchen Disziplinarsachen erforderlichen Rücksichten sowohl auf das Interesse des Angeschuldigten, als auch auf das Interesse der Dienstverwaltung überhaupt aufmerksam zu machen.

Berlin, den 26. September 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangel. Kirchensachen.

Frech.

An sämmtliche Konsistorien.

22.

Auf den Bericht vom 30. v. M. (No. 1087), betreffend die Form der Strafurtel in Disziplinarsachen wider Geistliche, eröffnen wir dem Königl. Konsistorium hierdurch, daß wenngleich in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Entscheidung der Konsistorien in schweren Disziplinarfällen nur als ein Andeuten der Strafe bezeichnet ist, welches erst durch die Acquiescenz des Beschuldigten oder durch die Bestätigung der Centralbehörde vollstreckbar wird, dennoch nichts entgegensteht, diese Andeutung in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch ein mit Gründen versehenes förmliches Resolut ergehen zu lassen, wenn nur in der Publikationsverhandlung gehörig ausgedrückt wird, daß dieses Resolut erst dann, wenn der Angeschuldigte sich dabei beruhige und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist den Rekurs an die höhere Instanz nehme, in Vollzug komme.

Daß aber diese Andeutung in der Form eines Resoluts erfolge, erscheint uns sowohl um der Gleichförmigkeit des Verfahrens der kirchlichen Behörden, als auch um deswillen durchaus wünschenswerth, damit die Entscheidungen auch nach Außen hin und gegen dritte Personen selbst nicht den Schein eines bloß administrativen Ermessens annehmen, sondern in Form und Inhalt als das Ergebniß einer reiflichen und wohlbegründeten kollegialischen Berathung sich darstellen.

Wir haben zu diesem Ende seit dem selbstständigen Bestehen der Abtheilung die Form gewählt, unsere Disziplinarentscheidungen unter Aufführung der Namen der bei der Beschlußnahme anwesend gewesenen Mitglieder und des Tages des Beschlusses, analog den gerichtlichen Erkenntnissen, auszufertigen, und können wir daher nur die in unserem Erlaß vom 18. v. M. enthaltene Aufforderung an das Königl. Konsistorium erneuern, in gleicher oder ähnlicher Weise, jedenfalls aber in Spruchform, in den Fällen, in welchen ein förmliches Untersuchungsverfahren stattgefunden hat, die Entscheidung ergehen zu lassen.

Berlin, den 8. April 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An die Königlichen Konsistorien.

23.

An
des Königs Majestät.

Die Eidesformel, nach welcher die evangelischen Geistlichen seither vereidigt worden sind, beruht auf einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1815 und lautet:

Ich ꝛc. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Namen des Königs) meinem allergnädigsten Herrn und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

Die darin unterstrichenen Worte:

„so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt“

hatten bis in die neueste Zeit einen Stützpunkt in der Vorschrift des §. 19. Thl. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts, welcher zufolge die Geistlichen als mittelbare Staatsbeamte angesehen werden mußten. Diesen Stützpunkt haben sie durch die neuere Entwickelung der Staatsverfassung verloren. Schon der Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 sonderte das Gebiet der Kirche scharf und bestimmt von dem des Staats, und erkannte das erstere als ein für sich bestehendes, selbstständiges Gebiet an; eine Auffassung, mit welcher die bisherige Eigenschaft der Geistlichen als mittelbare Staatsdiener nicht ferner mehr wohl vereinbar erschien. Daran schlossen sich andere Thatsachen von entscheidender praktischer Bedeutung an. Unter dem 26. Januar 1849 haben Ew. Königl. Majestät geruhet, mit Rücksicht auf die veränderte Verfassung des Staats auch in der Verfassung der die Kirche leitenden Organe eine Veränderung vorzunehmen, und die ehrerbietigst unterzeichnete Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen zu einer von dem verantwortlichen Staatsminister unabhängigen selbstständigen oberen Kirchenbehörde zu erheben. Zu den Gegenständen, welche dem Ressort dieser oberen Kirchenbehörde

anvertraut sein sollten, wurden gleich von Anfang an die Disziplin über die Geistlichen und die Vereidigung derselben gerechnet. In dem gleichen Sinne wurde mehrere Monate später die Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, welche für alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten erging, im §. 1 daselbst für nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte erklärt, und damit anerkannt, daß die Geistlichen nicht mehr in die Kategorie der mittelbaren Staatsbeamten zu rechnen seien. Der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat hierin den Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wörtlich übernommen, und dadurch dessen Geltung als definitives Staatsgrundgesetz gesichert. Endlich hat das Staatsministerium in Ausführung des Art. 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher die Vereidigung aller Staatsbeamten auf die Verfassung fordert, den Beschluß gefaßt, daß eine Vereidigung der Geistlichen auf Grund dieses Artikels nicht erforderlich sei, und damit indirekt anerkannt, daß die Geistlichen nicht ferner als Staatsbeamten zu betrachten seien.

Diesen Thatsachen gegenüber erscheint die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen in der Eidesformel „als Diener des Staats" nicht ferner als zulässig, und erachten wir uns für verpflichtet, den Wegfall der darauf bezüglichen Worte in der bestehenden Eidesformel für die Zukunft in Antrag zu bringen.

Die Konsistorien, welche wir darüber zu Rathe gezogen, haben sich wesentlich damit einverstanden erklärt. Nur zwei derselben haben Bedenken aus dem Grunde geäußert, weil der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht vollständig vollzogen sei. Aber diese Vollziehung wird in keinem Falle durch einen alle Verhältnisse gleichzeitig umfassenden Akt erfolgen können, sondern die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird unter allen Umständen nur successive und in dem Maaße, in welchem die einzelnen Beziehungen zur Auseinandersetzung hinreichend vorbereitet und reif geworden sein werden, erfolgen können. In der hier vorliegenden Beziehung unterliegt es aber keinem Bedenken, die Eigenschaft der Geistlichen als mittelbare Staatsdiener, nachdem die Staatsgewalt selbst in wichtigen und entscheidenden Akten darauf zurückzugehen nicht für angemessen erachtet hat, auch von Seiten der Kirche als erloschen zu betrachten und demgemäß aus der bestehenden Eidesformel die Bezugnahme auf diese Eigenschaft zu entfernen.

Diesem gegenwärtigen Bedürfnisse wird durch Weglassung der Worte:

„und (als Diener) des Staats"

aus der Eidesformel genügt. Der übrige Inhalt derselben bietet keinen Anstoß, und jedenfalls liegt nicht ein unmittelbares, gegen-

wärtiges Bedürfniß der Abänderung vor. Ob die Kirche in der Folge Veranlassung zu nehmen haben wird, die ganze Eidesformel einer neuen Redaktion zu unterziehen, wie dies eventuell von einem der Konsistorien beantragt wird, muß der künftigen Entwickelung derselben vorbehalten bleiben. Von unserm Standpunkte aus halten wir uns nicht für ermächtigt, über das unmittelbare Bedürfniß hinauszugehen, und beschränken wir uns daher auf den ehrerbietigsten Antrag:

Ew. Königl. Majestät wollen huldreichst zu genehmigen geruhen, daß in der Vereidigungsformel für die Geistlichen die Worte „und (als Diener) des Staats" in Zukunft wegfallen.

Den Entwurf einer desfallsigen Allerh. Ordre erlauben wir uns allerunterthänigst beizufügen.

Berlin, den 25. März 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

24.

Auf den Bericht der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen vom 25. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß, in Gemäßheit der durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 veränderten Stellung des Staats zur Kirche, in der durch Verfügung vom 24. April 1815 vorgezeichneten Eidesformel für die evangelischen Geistlichen, an der Stelle, welche lautet: „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt," die Worte: „und des Staats" in Zukunft wegfallen.

Charlottenburg, den 8. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

An die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen.

25.

In Verfolg unseres Erlasses vom 18. Februar d. J., betreffend die Vereidigung der evangelischen Geistlichen, benachrichtigen wir das Königliche Konsistorium hierdurch, daß des Königs Majestät durch die in Abschrift hier beigefügte Allerhöchste Ordre vom 8. April d. J. zu genehmigen geruht haben, daß, in Gemäßheit der durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 veränderten Stellung

des Staats zur Kirche, in der durch Verfügung vom 24. April 1815 vorgezeichneten Eidesformel für die evangelischen Geistlichen, an der Stelle, welche lautet: „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt," die Worte: „und des Staats" in Zukunft wegfallen.

Das Königliche Konsistorium hat hiernach in künftigen Vereidigungsfällen evangelischer Geistlichen zu verfahren.

Berlin, den 13. Mai 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An die Königlichen Konsistorien.

V.

Religionshandlungen.

A. Taufe.

26.

Aus einem von dem Konsistorialpräsidenten Grafen von Voß-Buch, an den Herrn Staatsminister v. Ladenberg erstatteten Berichte vom 28. v. M. und den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten haben wir ersehen, in welcher Weise die öffentliche Vollziehung der Taufen dazu gemißbraucht worden ist, um durch öffentliche Einladung von politischen Parteigenossen und massenhaftes Auftreten derselben in den Kirchen, eine politische Demonstration hervorzubringen.

Ein solches Verfahren ist, von wem es auch ausgehen möge, unter allen Umständen eine Herabwürdigung des Sakraments, welcher von Seiten der Kirche auf das Entschiedenste entgegen getreten werden muß. Wir halten die Geistlichen in solchem Falle nicht nur für vollkommen berechtigt, die Vollziehung der heiligen Handlung so lange zu verweigern, bis genügende Garantieen gegeben werden, daß dieselbe ungestört in würdiger, kirchlicher Weise verrichtet werden kann, sondern wir erachten es sogar für ihre Pflicht, ihre Mitwirkung zu versagen, sobald aus den Umständen klar erhellt, daß das evangelische Pfarramt und die heiligen Gebräuche der Kirche in ein unwürdiges Parteitreiben hinein gezogen werden sollen. Demgemäß veranlassen wir das Königliche Konsistorium, die Geistlichen

hiesiger Residenz auf das Schleunigste auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam und es denselben zur Pflicht zu machen, die Würde der Kirche und ihres Amtes in solchen oder ähnlichen Fällen mit Entschiedenheit zu wahren.

Von Seiten der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sind Veranstaltungen getroffen, daß die Geistlichen in solchen Fällen den ihnen etwa nöthigen nachdrücklichen Schutz von Seiten der Obrigkeit finden werden, und haben dieselben sich im vorkommenden Falle an die in der Nähe der Kirche stationirten Schutzmannschaften oder Polizeibeamten zu wenden.

Berlin, den 4. März 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An das Königliche Konsistorium hier.

27.

Auf die Beschwerde vom 25. v. M. eröffnen wir Ihnen, daß wir uns mit dem hierneben zurückfolgenden, unterm 17. Mai d. J. Ihnen ertheilten Bescheide des Königlichen Konsistoriums nur einverstanden erklären können.

Bereits unterm 28. Oktober 1816 und demnächst in wiederholten Erlassen ist von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten den Konsistorien eröffnet worden, daß nur die Beilegung solcher Taufnamen gestattet werden dürfe, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben, und auch Familiennamen, welche nicht zugleich bereits übliche Taufnamen sind, den Täuflingen nicht beigelegt werden sollen.

Sie werden sich hiernach überzeugen, daß für den von Ihnen gewählten Namen Dortu die in den bestehenden Vorschriften angegebenen Merkmale der Zulässigkeit nicht zutreffen, und daß der Konsistorialrath N. N. nicht in willkührlichem Belieben, sondern in pflichtmäßiger Beachtung der von der höchsten kirchlichen Behörde ausgegangenen Weisungen sich geweigert hat, Ihrem neugebornen Sohne den gedachten Familiennamen als einen Taufnamen beizulegen.

Nicht weniger wird Ihnen bei nochmaliger Erwägung einleuchten, daß im Gebäude der kirchlichen Ordnung kein Raum für die unbeschränkte Willkühr des Einzelnen ist, und daß die Kirche, von welcher die Sakramente gespendet werden, darüber zu halten berechtigt und verpflichtet bleibt, daß mit diesen Gnadenmitteln nichts verbunden werde, was sie als ein Ungehöriges zu betrachten guten

Grund hat. Es ist fraglich, ob irgend welche kirchliche Gemeinschaft sich dem Belieben ihrer einzelnen Glieder in diesen Dingen gänzlich hinzugeben geneigt sein möchte, jedenfalls aber darf die evangelische Kirche von ihren glaubenstreuen Genossen erwarten, daß sie einen solchen Anspruch an sie nicht erheben wollen.

Uebrigens mag Ihnen allerdings unangenehm gewesen sein, erst unmittelbar vor der beabsichtigten Taufhandlung von der Unstatthaftigkeit des gewünschten Namens unterrichtet zu werden; allein dem Küster, bei welchem Sie die Taufe Ihres Sohnes angemeldet hatten, stand eine Entscheidung hierüber nicht zu, und da Ihre Wahl augenscheinlich auf einen ganz ungewöhnlichen Namen gefallen war, so würden Sie unbezweifelt am Zweckmäßigsten gehandelt haben, wenn Sie darüber mit dem betreffenden Geistlichen eine rechtzeitige Rücksprache genommen hätten.

Berlin, den 4. Juli 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An den Herrn N. N. hier.

B. Eid.

28.

Nach der in dem Schreiben vom 2. Dezember v. J. dargelegten Absicht soll ein Gesetzentwurf über die Form der Eide den Kammern vorgelegt werden, dessen §. 1 beabsichtigtermaßen so lauten wird:

„Alle Eide der Parteien, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, sowohl in Civilprozessen als in Untersuchungssachen, desgleichen alle Dienst- und sonstigen Versprechungseide, sollen fortan ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses mit den Anfangsworten

„Ich, (Vor- und Zuname des Schwörenden) schwöre, daß u. s. w."

und mit der Bekräftigungsformel am Schluß:

„So wahr mir Gott helfe"

geleistet werden.

Den Mitgliedern der beiden christlichen Kirchen und der andern Religionsgesellschaften, für welche bisher eine besondere, ihrem Glaubensbekenntniß gemäß normirte Eidesnorm gesetzlich bestand, soll es auch für die Foge auf ihren Antrag gestattet werden, den Eid in dieser Form zu leisten."

Es soll also die für die Evangelischen in den Preußischen Staaten bisher übliche Eidesformel:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß u. s. w.

und:

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit!

oder, wie in der Rheinprovinz:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

fortan nicht mehr gesetzliche Regel und Ordnung sein, sondern solche nur noch ausnahmsweise auf besonderen Antrag des Schwörenden und auf besondere Genehmigung des den Eid Abnehmenden gestattet sein.

Dagegen haben wir bereits in unserem Votum vom 19. Februar v. J. erklärt,

daß eine Veränderung der Eidesformel von kirchlicher Seite nicht gewünscht werden könne.

Bei erneuerter Betrachtung des Gegenstandes und in Betracht der seitdem aus der Kirche laut gewordenen zahlreichen Stimmen müssen wir nicht nur bei der früheren Ansicht verharren,

daß ein Bedürfniß zur Aenderung der bestehenden Eidesformel für die evangelischen Christen nicht vorhanden sei,

sondern auch noch hinzufügen,

daß eine solche Veränderung, sei es auch mit der gegenwärtig vorgeschlagenen Modifikation, von den bedenklichsten Folgen begleitet sein würde.

I. Was zunächst die Bedürfnißfrage anbetrifft, so ist uns aus dem weiten Kreise der evangelischen Landeskirche, für deren kirchliches Interesse wir hier Zeugniß abzulegen berufen sind, und deren Anhänger etwa zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung des Landes ausmachen, auch nicht eine Stimme bekannt geworden, welche eine Abänderung der bestehenden Eidesformel im evangelisch-kirchlichen Interesse beantragt hätte. Die in der bestehenden Eidesformel enthaltene Anrufung Gottes

als des Allmächtigen und Allwissenden,

also als eines lebendigen und persönlichen Gottes, und die Bezeugung des Grundes des evangelischen Christenthums

in Jesu Christo — oder in dem Evangelio

steht mit dem evangelischen Bekenntnisse in einem so tiefen und innigen Zusammenhange, daß Niemand, der sich nicht völlig von demselben losgesagt hat, einen Einwand dagegen zu erheben vermag.

Ein Verlangen nach einer Abänderung der bestehenden Eidesformeln und Ceremonien bei Ableistung des Eides ist unseres Wissens nur hervorgetreten bei einem Theile der Bekenner des jüdischen Glau-

bens, und bei denjenigen neueren Religionsbildungen, welche sich von dem Glauben an das Evangelium und an unsern Herrn Jesus Christus, oder selbst von dem Glauben an einen lebendigen und persönlichen Gott losgesagt haben. In wie weit die Staatsgesetzgebung diesem Verlangen gerecht werden, und denen, welche die bestehenden Formen des christlichen Eides ablehnen, eine andere Form des Eides darbieten kann und muß, liegt außerhalb der Grenzen unserer zuständigen Beurtheilung. Von unserem Standpunkte aus haben wir nur die Konsequenz abzulehnen, daß um der Rücksicht auf diese außerhalb der evangelischen Kirche stehenden Religionsparteien willen, auch eine Veränderung der evangelisch-christlichen Eidesformel ein Bedürfniß sei.

Ist hiernach ein Bedürfniß zur Abänderung der evangelisch-christlichen Eidesformel in keiner Weise ersichtlich, so müssen wir aber auch

II. die Bedenken und Gefahren hervorheben, welche eine solche, ohne vorliegendes Bedürfniß herbeigeführte Veränderung der Eidesformel in ihrem Gefolge haben würde. Wir haben in dieser Beziehung in unserem Votum vom 19. Februar v. J. gleichfalls darauf hingedeutet:

daß ein Wegfall der besonderen Bezeugung des Grundes des evangelischen Glaubens in Christo und in dem Evangelio bei Ableistung des Eides von vielen treuen Gliedern der Kirche schmerzlich empfunden werden würde.

Die Richtigkeit dieser Andeutung ist seitdem durch täglich eingehende Petitionen aus allen Theilen des Landes, und durch die uns zugegangenen Gutachten von geordneten kirchlichen Behörden, von Konsistorien und Synoden, auf das Evidenteste nachgewiesen worden, und wir glauben als die allgemeine Stimme der evangelischen Kirche das Verlangen bezeichnen zu dürfen, die bestehende evangelisch-geistliche Eidesform unverändert erhalten zu sehen.

Wenn gleich die vorgeschlagene neue Eidesformel:

Ich schwöre bei Gott 2c.

und:

So wahr mir Gott helfe!

an sich nichts Unchristliches oder Widerchristliches enthält, so ist es doch als eine Thatsache anzusehen, daß die absichtliche Weglassung der bisher üblichen näheren Bezeugung:

bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,

und:

durch Jesum Christum zur Seligkeit

eine Weglassung, deren Grund allein in der Rücksicht auf die nicht christlichen Bekenntnisse enthalten ist, allen denen, die sich dessen bewußt geworden sind, zu einer Beunruhigung des Gewissens gereichen würde, und daß das evangelisch-christliche Volk es sich nicht

würde nehmen lassen, bei dem feierlichen Religionsakte der Eidesleistung diese Bezeugung seines evangelisch-christlichen Glaubens offen an den Tag zu legen. Als Belege dieser Thatsache erinnern wir an die Vorgänge vor den Schwurgerichten zu Grünberg und Liegnitz und zu Königsberg in Preußen, woselbst evangelische Geschworne sich nicht bei der Schwurformel:

So wahr mir Gott helfe!

beruhigen zu dürfen geglaubt, sondern das Zeugniß ihres Glaubens durch den Zusatz:

durch Jesum Christum zur Seligkeit

als ihr gutes Recht in Anspruch genommen und behauptet haben.

Diesem Verlangen wird auch nicht dadurch Genüge geleistet, daß der gegenwärtige Entwurf es gestattet, auf besonderen Antrag die hergebrachte evangelisch-christliche Eidesformel zu gebrauchen. Denn einmal kann der evangelische Christ, wenn er zu einer religiösen Handlung aufgefordert wird, es nicht von einem besonderen Antrage und einer besonderen Erlaubniß abhängig machen, ob er diese Religionshandlung nach seinem Glauben und Gewissen vollziehen dürfe, sondern er muß auf alle Fälle den Eid so schwören, wie es ihm sein Glauben und sein Bekenntniß gebietet, und er muß dies als einen Ausfluß der allgemein garantirten Glaubens- und Bekenntnißfreiheit unmittelbar in Anspruch nehmen. In dieser Weise ist auch der Professor Schulze vor dem Schwurgericht zu Liegnitz verfahren, indem derselbe ohne vorgängige Anfrage und Erlaubniß den Eid mit den Worten:

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit!

geleistet hat. Aehnliches würde auch in Zukunft sich ereignen. Sodann aber würde eine solche bloße Erlaubniß der Staatsgesetzgebung die Stellung der evangelischen Kirche als Ganzes im Staate wesentlich alteriren, indem dadurch ein bisher als berechtigt anerkannter evangelisch-christlicher Religionsakt zu einem blos ausnahmsweise geduldeten und gestatteten herabgesetzt, und die evangelische Kirche mit der Eigenthümlichkeit ihres Bekenntnisses eine mindere Berücksichtigung in der Staatsgesetzgebung erhalten würde, als sie den nichtchristlichen Religionspartheien, um deren Eigenthümlichkeit willen die allgemeine und regelmäßige Eidesformel verändert wird, zu Theil werden würde. Das in der gegenwärtigen Fassung des §. 1 ausgedrückte Verhältniß würde dem von beiden Kammern angenommenen Grundsatze, daß die religiös-bürgerlichen Einrichtungen auf der Basis des Christenthums beruhen sollen, nicht entsprechen, vielmehr würde in der Konsequenz dieses Grundsatzes liegen, die übliche christliche Eidesformel als Regel unverändert zu belassen, und eine modifizirte Eidesformel als Ausnahme nur für

diejenigen zu gestatten, welche sich diese christliche Eidesformel nicht anzueignen vermögen.

Endlich müssen wir auch noch auf die hie und da bereits aufgetauchte Ansicht aufmerksam machen, als sei ein Eid wie der in §. 1 als Regel formulirte, gar kein rechter Eid mehr und als solcher auch nicht mehr verbindlich; eine Ansicht die, so beklagenswerth sie auch ist, doch durch ein Fortschreiten auf der im Entwurfe angedeuteten Bahn, leicht neue Nahrung gewinnen und zu einer Zerrüttung aller Verhältnisse führen könnte, deren Folgen nicht abzusehen sind.

III. Ferner erlauben wir uns noch darauf aufmerksam zu machen, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Eidesformel

„Ich schwöre bei Gott!"

und:

„So wahr mir Gott helfe!"

gar nicht einmal den Zweck erfüllt, eine für alle Religionspartheien gleichgültige und gemeinschaftliche Formel darzustellen.

Welche Bedenken von Seiten der evangelischen Bevölkerung, und im gleichen Maaße unbezweifelt auch von der katholischen Bevölkerung derselben entgegengesetzt werden, ist schon erörtert.

Die Mennoniten können diesen Eid eben so wenig wie jeden andern Eid leisten. Bei ihnen muß es bei der ihnen nachgelassenen Bekräftigungsformel durch ein Ja, Ja! bewenden.

Von dem Herrn Justizminister ist dies noch neuerdings durch ein Rescript vom 24. Juni 1849 (Minist. Blatt des Innern de 49 Nr. 8. S. 219) anerkannt worden.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der griechischen Sekte der Philipponen, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. November 1836. (v. Kamptz Jahrb. 49. S. 275). Inwiefern von Seiten der Juden auf die Schwurformel

„bei Adonai, dem Gott Israels"

ein Werth gelegt werden würde, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Dagegen ist uns in diesen Tagen eine Eingabe von einem Theile der jüdischen Bevölkerung, von den Vertretern der hiesigen Genossenschaft für Reform im Judenthume, vom 13. d. M. bekannt geworden, in welcher dieselben die Schwurformel

„bei Gott, dem Einigen und Ewigen,"

beantragen, und eben auf diese nähere Bezeichnung Gottes einen Werth zu legen scheinen, indem sie sagen:

Grund und Kern des Judenthums — und darüber herrscht unter den Juden keine Meinungsverschiedenheit — ist die Idee der absoluten Einheit und Heiligkeit Gottes.

Was aber endlich die neuesten religiösen Erscheinungen anlangt, so ergeben die öffentlich gedruckten Verhandlungen des am 3. und 4. Oktober pr. a. zu Halberstadt gehaltenen Kongresses der freien Gemeinden, daß unter diesen Personen sind, die in jedem Eide unter

Anrufung des Namens Gottes einen geistigen Terrorismus und darum eine Unsittlichkeit erblicken.

Diesen Thatsachen gegenüber kann daher nicht angenommen werden, daß die im §. 1 vorgeschlagene Eidesformel eine gemeinsame für die große Masse der Bevölkerung irgend werden könne, vielmehr dürfte auch von diesem rein praktischen Gesichtspunkte aus, sich dies als der einzig richtige Weg empfehlen, die alten Eidesformeln, wo sie nicht angefochten werden und kein Bedürfniß zu einer Veränderung derselben ersichtlich ist, unverändert bestehen, und Aenderungen nur da eintreten zu lassen, wo solche beantragt werden und die Nothwendigkeit der Abänderung anerkannt werden muß.

IV. Schließlich machen wir noch auf einen in dem Gesetzentwurfe unberücksichtigt gebliebenen Punkt aufmerksam, nämlich auf die körperliche Haltung des Schwörenden, bei Ableistung des Eides. Für die christliche Bevölkerung ist das Aufheben der drei ersten Finger der rechten Hand bei den Männern, bei Frauen das Auflegen dieser drei Finger auf die linke Brust herkömmlicher und gesetzlicher Gebrauch. In dem Gebrauche dieser drei Finger pflegt man kirchlicher Seits eine Hinweisung und ein Zeugniß des Glaubens an die Gotteinheit von Vater, Sohn und Geist zu erblicken. Es müßte daher, wenn der Gedanke, eine allgemeine gültige Eidesformel für alle Staatsbürger hinzustellen, festgehalten werden sollte, consequenter Weise auch dieser christliche Gebrauch der drei Finger beseitigt und an dessen Stelle eine andere körperliche Haltung des Schwörenden vorgeschrieben werden. Damit würden aber die unter Nr. II. hervorgehobenen Bedenken sich nur noch in verstärkterem Maaße geltend machen.

Wir können daher unser schließliches Gutachten in der Sache der Eidesleistung nur in dem Antrage zusammenfassen:

daß für die evangelisch-christliche Bevölkerung des Landes die Ableistung des Eides in der Formel und mit den körperlichen Gebräuchen, welche bisher üblich gewesen, erhalten bleibe; unvorgreiflich dessen, was die Staatsgesetzgebung für solche zu verordnen für nothwendig erachten mag, die sich den evangelisch-christlichen Ritus der Eidesleistung nicht aneignen können.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

29.

An
den Königl. Geh. Staats- und Justizminister
Herrn Simons Excellenz

Die Veränderung der für die evangelischen in den östlichen Provinzen bisher üblich gewesenen Eidesformel:

„So wahr mit Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit!"

in §. 97 der Verordnung vom 3. Januar v. J. in die abgekürzte Formel:

„So wahr mit Gott helfe!

hat, wie die Konsistorien zu Breslau und Königsberg uns anzeigen, in mehreren Fällen Gewissensbedenken Seitens evangelischer Geschwornen hervorgerufen und ein verschiedenartiges Verfahren der Gerichte zur Folge gehabt.

Diese Fälle sind folgende:

1. Vor dem Schwurgerichte zu Grünberg hat der Oberstlieutenant von Blumenthal aus Sagan erklärt, daß er den Eid nur mit dem Zusatze:
   durch Jesum Christum zur Seligkeit
   leisten könne. Das Gericht hat ihn deshalb für einen die Geschwornenpflicht Weigernden erachtet und ihn in 10 Thlr. Strafe genommen. Das Appellationsgericht zu Breslau hat die Straffestsetzung bestätigt.
2. Vor dem Schwurgerichte zu Liegnitz hat der dortige Professor Schulze den Geschworenen Eid, ohne vorgängige Anfrage mit dem Zusatze:
   durch Jesum Christum zur Seligkeit
   geleistet. Das Gericht hat ihn hierin unbehindert gewähren lassen.
3. Vor dem Schwurgerichte zu Königsberg in Pr. hat der Geh. Regierungsrath von Bergen den gleichen Zusatz verlangt. Das Gericht hat denselben für zulässig erklärt, und der von Bergen sowohl, als auch andere Geschworene haben den Eid wiederholt in dieser evangelisch-christlichen Form geleistet.

Wir erlauben uns fernerhin darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei der am 6. d. M. statt gehabten Vereidigung der Abgeordneten beider Kammern auf die Verfassung, den Evangelischen ausdrücklich das Recht gewahrt worden ist, den Eid nach ihrem Bekenntnisse zu leisten.

Dem gemäß erlauben wir uns die Bitte, geneigtest Vorkehrung treffen zu wollen, daß den evangelischen Christen dieses Recht auch

in den Schwurgerichten unverkümmert bleibe, und daß eine Bestrafung deshalb, wie in dem ad 1. erwähnten Falle vorgekommen, in Zukunft nicht stattfinden möge.

Ew. Excellenz bitten wir, uns von den desfalsigen Anordnungen geneigtest unterrichten zu wollen, um die deshalb besorgten Glieder unserer Kirche beruhigen zu können.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

30.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1850, die Vereidigung der Geschworenen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 97 (Gesetzsammlung S. 31).

Es ist zur Kenntniß des Justizministers gekommen, daß einzelne Gerichte bei der Vereidigung der Geschworenen nach §. 97 der Verordnung vom 3. Januar 1849, den Schwörenden verweigert haben, der dort vorgeschriebenen Eidesformel

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

die dem religiösen Bekenntnisse desselben entsprechende Bekräftigungsformel

„durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit" oder
„und sein heiliges Evangelium"

hinzuzufügen.

Der Justizminister kann dies Verfahren nicht billigen.

Der §. 97 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält die allgemeine Formel, mittelst welcher die Geschworenen ihre Verpflichtung übernehmen; sie schließt aber die Hinzufügung einer speziellen religiösen Bekräftigungsformel nicht als unzulässig aus. Eine solche Ausschließung konnte bei der durch die Verfassung gewährleisteten Bekenntnißfreiheit nicht in der Absicht des Gesetzes liegen und es muß daher den Geschworenen unbenommen bleiben, den von ihnen zu leistenden Eid durch die bisherige für die rezipirten Kirchengesellschaften gebräuchliche Bekräftigungsformel zur Beruhigung ihres Gewissens zu bestärken. Die Gerichte haben um so weniger Veranlassung dies zu hindern, als jene Bekräftigungsformel dem Zwecke der Eidesleistung in keiner Weise widerspricht, vielmehr dazu bestimmt ist, die Wirkung des Eides noch mehr zu erhöhen und die

eidliche Angelobung mit dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden in Uebereinstimmung zu bringen.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch das Königliche Staatsministerium in seinem Beschlusse vom 12. Februar d. J. (Justizminist. Blatt S. 42) ausgegangen, indem es bei Ableistung des im Art. 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebenen Eides dem Schwörenden ausdrücklich freistellte, der Eidesformel:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Mit dieser Maßgabe hat die Vereidigung der Beamten stattgefunden und es würde nicht zu rechtfertigen sein, wenn man den Staatsbürgern, welche zu den Verrichtungen eines Geschworenen vereidet werden, nicht ein gleiches Recht gestatten wollte.

Dagegen dürfen andere willkührliche, der konfessionellen Form fremde Zusätze nicht gestattet werden, vielmehr sind die Gerichte eben so berechtigt als verpflichtet, dem Schwörenden dergleichen Zusätze zu untersagen.

Der Justizminister spricht die Erwartung aus, daß die Gerichte in Zukunft nach diesen Grundsätzen verfahren werden.

Berlin, den 24. März 1850.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An die sämmtlichen Königlichen Gerichte, in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Anwendung kommt.

C. Ehe.

31.

Denkschrift
betreffend die Einführung der Civilehe.

Der Artikel 16 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 5. Dezember 1848 verordnet:

die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Diese Bestimmung bewegt sich nicht ausschließlich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, sondern sie greift zugleich tief in die bestehenden Verhältnisse der Kirche hinein. Sie verläßt die rechtliche

Grundlage, auf welcher in dem weit überwiegenden Theile der Monarchie, nämlich in den östlichen Provinzen derselben und in der Provinz Westphalen, das Eherecht seit Jahrhunderten, und insbesondere das protestantische Eherecht von den Zeiten der Reformation her beruht hat, und setzt an ihre Stelle eine Einrichtung, welche unter anderen Verhältnissen entstanden und eingeführt, bisher nur in einem kleineren Theile unseres Vaterlandes, nämlich in der Rheinprovinz, bestanden hat.

Daß eine solche fundamentale Umgestaltung der Prinzipien, auf denen ein so wichtiges, für Staat und Kirche gleich bedeutungsvolles Institut, wie das der Ehe, ruht, nicht ohne die tiefgreifendsten Wirkungen für das Volksleben in Kirche und Staat möglich ist, bedarf keines Beweises. Es sind daher an die unterzeichnete Abtheilung, welche durch Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 dazu berufen ist, die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Preußen selbstständig wahrzunehmen, aus dem Schooße der evangelischen Kirche, von Geistlichen, Gemeindegliedern, Synoden und Konsistorien, zahlreiche Aufforderungen und Mahnungen ergangen, die Interessen der evangelischen Kirche in dieser wichtigen Frage zu vertreten, und wir dürfen uns dieser Verpflichtung, Angesichts der im Werke befindlichen Revision der Verfassungsurkunde durch die gesetzgebenden Gewalten, nicht entziehen.

Dies der Zweck der gegenwärtigen Denkschrift.

Die Interessen, für welche wir hier das Wort ergreifen, sind die der evangelischen Kirche und des evangelischen Volkes in den östlichen Provinzen und in Westphalen; einer Bevölkerung von etwa 9 Millionen Seelen; also mehr als die Hälfte der Volkszahl in der gesammten Monarchie.

Auch die anderen, von früher her im Staate anerkannten christlichen Religionsparteien haben mit uns ein gleiches Interesse. Dagegen berührt das, was wir hier sagen werden, die Verhältnisse der christlichen Bevölkerung in der Rheinprovinz nicht, indem weder von uns, noch sonst von einer andern Seite ein Angriff auf die dort bestehenden Einrichtungen unternommen wird. Unsere Aufgabe ist vielmehr nur, die evangelisch-kirchlichen Interessen in den übrigen Landestheilen gegen eine ihnen drohende, gefahrbringende Abänderung der bürgerlichen Gesetzgebung nach Kräften geltend zu machen.

Der Grundsatz, welcher seither in den östlichen Provinzen und in der Provinz Westphalen, und zwar sowohl in denjenigen Landesgebieten, in welchen das allgemeine Landrecht in Kraft ist, als auch in den unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stehenden Landestheilen, Neuvorpommern und Rügen, der herrschende gewesen, ist der,

daß eine vollgültige Ehe nur durch die kirchliche Trauung rechtmäßig vollzogen werden kann.

In diesem Grundsatze liegt zweierlei:

1. die Anerkennung des kirchlichen Akts der Trauung als einer auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gültigen und mit rechtlicher Wirkung bekleideten Handlung; und
2. die Anerkennung dieser Form der Eheschließung als die alleinige und ausschließliche Form zur Eingehung einer gültigen Ehe.

Gegen diese letztere Seite der bestehenden Rechtsordnung, welche ihrer Wirkung nach eine Nöthigung der Staatsbürger enthielt, sich bei Schließung ihrer Ehen des Amtes eines vom Staate anerkannten Religionsdieners bedienen zu müssen, haben sich seit den letzten Jahrzehnten in der Erfahrung mehrfache und gewichtige Bedenken erhoben.

Dieselben sind hervorgetreten, zuerst bei der Absonderung eines Theiles unserer lutherischen Brüder von der Gemeinschaft der Landeskirche, später bei dem Auftreten anderer Religionsparteien, wie der Baptisten, der Deutschkatholiken, der freien Gemeinden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es eine Art von Gewissenszwang in sich schließe, wenn diese, von der bestehenden Kirche sich ablösenden Mitglieder fortdauernd genöthigt sein sollten, bei Eingehung ihrer Ehen das Amt eines Geistlichen anzurufen, mit dem sie die kirchliche Gemeinschaft aufgegeben haben, und gefordert, daß der Staat, um die grundsätzlich proclamirte Gewissens- und Religionsfreiheit zur vollen Wahrheit werden zu lassen, eine andere Form der Eheschließung gewähren müsse, welche jenen die Eingehung einer gültigen Ehe ohne die Dazwischenkunft eines vom Staate anerkannten Geistlichen möglich mache.

Auch auf dem Gebiete der Kirche selbst traten Einzelfälle hervor, in welchen Konflikte zwischen dem religiösen Gewissen des Geistlichen und den Anforderungen der Staatsgesetzgebung sich zeigten.

Wir gehen hier nicht in eine Erörterung der Frage ein, welche anderwärts die Behandlung der gemischten Ehen in dieser Beziehung hervorgerufen hat, sondern begnügen uns damit, innerhalb des Gebiets der evangelischen Kirche auf diejenigen Fälle hinzudeuten, in welchen die Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten von Seiten evangelischer Geistlichen, im Hinblicke auf das Wort der heiligen Schrift, Anstand gefunden hat, sowie auf die Fälle, in welchen evangelische Geistliche der Voraussetzung der §§. 442 u. 443 Theil II. Titel 11 des allgemeinen Landrechts, in Beziehung auf die Trauung von Mitgliedern anderer Religionsparteien zu entsprechen, Bedenken getragen haben.

In allen diesen Fällen blieb der Staatsgesetzgebung, da sie eine zwingende Macht über die Gewissen der Gemeindemitglieder und der Geistlichen zu üben nicht vermochte, keine andere Wahl, als entweder das Eherecht völlig der Autonomie der einzelnen Kirchen und

Religionsparteien zu überlassen oder den Grundsatz der ausschließlichen Geltung der kirchlichen Trauung zu verlassen, und eine von derselben unabhängige bürgerliche Form der Eheschließung einzuführen.

Zu diesem letzteren Auswege hat sich die Staatsgesetzgebung schon vor dem März 1848 entschlossen und durch die Verordnung vom 30. März 1847 die Eingehung einer Ehe durch Erklärung vor der bürgerlichen Obrigkeit unter gewissen Voraussetzungen gestattet.

Es ist hier nicht der Ort näher zu untersuchen, aus welchen Gründen die Verordnung vom 30. März 1847 dem kund gewordenen Verlangen und dem Bedürfnisse nicht genügt hat. Es mußte aber derselben Erwähnung geschehen, zum Beweise, daß ein Bedürfniß zur Aufgebung des Prinzips der ausschließlichen Geltung der kirchlichen Trauung sich bereits in früherer Zeit geltend gemacht hat, daß die Zulassung eines Civilaktes als das geeignetste Mittel zu dessen Befriedigung erschienen ist, und daß die evangelische Kirche jetzt so wenig, wie früher, einen Einwand dagegen zu erheben gemeint ist, wenn die Staatsgesetzgebung, die ausschließliche Gültigkeit der kirchlichen Trauung nicht fernerhin anerkennend, für alle diejenigen Fälle, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, einen bürgerlichen Akt zur Eingehung der Ehe einführt.

Ein solches Bedürfniß kann von Seiten der Staatsgesetzgebung anerkannt werden

1. Im Interesse solcher, welche nicht der evangelischen Kirche oder einer andern, als öffentliche Korporation im Staate anerkannten Religionspartei angehören.
2. Im Interesse derjenigen, welche zwar der evangelischen Kirche angehören, aber aus irgend einem Grunde gehindert sind, die kirchliche Trauung durch ihren zuständigen Geistlichen für ein, nach den Staatsgesetzen erlaubtes und zulässiges Ehebündniß zu erlangen.

Auf diese beiden Fälle beschränkt sich in der That das in der Erfahrung hervorgetretene Bedürfniß, und die Kirche maßt es sich nicht an, der Staatsgesetzgebung Vorschriften ertheilen zu wollen, in welcher Weise dieselbe diesen eintretenden Bedürfnissen und Konflikten eine Abhülfe zu schaffen für nothwendig befindet.

Aber die Vorschrift des Art. 15 geht über dieses erfahrungsmäßige Bedürfniß hinaus. Sie beschränkt sich nicht darauf die bisherige ausschließliche Geltung der kirchlichen Trauung im Interesse der vom Staate anerkannten Glaubens- und Religionsfreiheit aufzuheben und ihr eine bürgerliche Form gleich berechtigt an die Seite zu stellen, sondern sie entkleidet die kirchliche Trauung auch für die, welche dieselbe fernerhin suchen wollen, überhaupt ihrer rechtlichen Bedeutung, und stellt sie als einen völlig gleichgültigen und überflüssigen Akt hin.

Dadurch aber beeinträchtigt sie das Ansehn der Kirche, als einer öffentlichen Institution, in den Augen ihrer treuen Bekenner, wie ihrer Gegner, und nöthigt die Ersteren, wider ihr Bedürfniß, ihr Verlangen und wider die seit Jahrhunderten fest gewurzelte Volkssitte, zu der Erfüllung einer mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenen, und für ihr religiöses Gefühl verwundenden bürgerlichen Rechtsform.

Wir haben dieses Alles näher zu beweisen.

Zuerst behaupten wir, daß kein Bedürfniß vorliegt, eine Aenderung in Betreff derjenigen unserer evangelischen Mitbrüder in den östlichen Provinzen und in der Provinz Westphalen zu treffen, welche mit der bisherigen Ordnung der Kirche und des Staats sich befriedigt gefunden haben. Daß dies die weit überwiegende Mehrzahl derselben ist, dafür zeugen sowohl in positiver Weise die bei uns und bei den Kammern eingegangenen zahlreichen Petitionen um Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, als auch negativ der Umstand, daß uns wenigstens keine anderen Motive und Wünsche, und keine anderen Belege eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses bekannt sind, als die für die oben bereits erwähnten Ausnahmefälle. Wir wiederholen, daß die evangelische Kirche der Regulirung jener Ausnahmefälle durch die Staatsgesetzgebung nicht entgegentreten kann; daß aber, um jener Ausnahmefälle willen, die große, weit überwiegende Mehrheit der evangelischen Staatsbürger zu einer ihrer ganzen Anschauungsweise und ihren kirchlichen Traditionen fremden Institution gezwungen werden müßte, dafür vermögen wir keinen Grund abzusehen, und selbst mit dem Prinzipe der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung, welches auch die evangelischen Christen zu ihren Gunsten anrufen dürfen, nicht zu vereinigen.

Wir sagen ferner, daß durch den Art. 16 die kirchliche Trauung überhaupt ihrer rechtlichen Bedeutung entkleidet, daß sie als ein völlig gleichgültiger und überflüssiger Akt hingestellt, und daß dadurch das Ansehen der Kirche, als einer öffentlichen Institution, in den Augen ihrer treuen Bekenner, wie ihrer Gegner beeinträchtigt werde.

Die evangelische Kirche hat seit Jahrhunderten als eine öffentliche Institution in Preußen bestanden. Sie und ihre Diener haben für die von ihnen vollzogenen amtlichen Akte die öffentliche, rechtliche Anerkennung genossen. Der von ihren Geistlichen ertheilte Segen hat die Kraft gehabt, ein vor Gott und vor den Menschen geheiligtes und anerkanntes Ehebündniß zu stiften. Das soll fortan nicht mehr sein. Die kirchliche Einsegnung soll keine bürgerliche Kraft und Bedeutung mehr besitzen, sondern als ein rechtlich gleichgültiger Akt betrachtet werden.

Damit ist die evangelische Kirche ihrer bisherigen Stellung als öffentliche Institution im Staate in dieser Beziehung entkleidet und in die Stellung einer bloßen Privatgesellschaft herabgesetzt.

Sie wird in der staatlichen Anerkennung tiefer gestellt, als viele andere, zu materiellen Zwecken gestiftete Verbindungen und Korporationen. Die ritterschaftlichen Kreditverbände, Assekuranzgesellschaften, Eisenbahndirektionen und andere gemeinnützige Institute genießen die Anerkennung und die Berechtigung im Staate, daß die von ihnen in ihren Angelegenheiten vollzogenen Akte Recht schaffen und öffentlichen Glauben besitzen. Die kirchlichen Akte der evangelischen Kirche sollen fortan keine Rechtskraft mehr besitzen. Jene materiellen Zwecke der genannten Gesellschaften erkennt der Staat, und mit Recht, für so bedeutungsvoll für das allgemeine Wohl an, daß er denselben die öffentliche Sanktion ertheilt; die geistigen Zwecke der Kirche aber werden für ihn bedeutungslos, und ihre kirchlichen Akte gleichgültige und überflüssige Ceremonien.

Es ist dies eine empfindliche Zurückstellung und Schmälerung wohl hergebrachter Rechte, welche die Kirche hierin erleidet, und es dürfte wohl auch an solchen nicht fehlen, die es nicht sowohl als eine Uebung gleicher Gerechtigkeit gegen alle Religionsparteien, als vielmehr als eine gleichmäßige Gleichgültigkeit gegen jede Religion ausdeuten möchten. Insbesondere hat die evangelische Kirche von jeher bekenntnißmäßig das Recht der Obrigkeit als ein geheiligtes anerkannt, und dem Staate keinerlei Ursach gegeben, beeinträchtigend wider sie aufzutreten. Sie bestreitet der Staatsgesetzgebung nicht das Recht, für Diejenigen, welche ihr nicht angehören, oder in ihren Ordnungen nicht leben wollen, alle irgend erforderliche Vorkehr und Abhülfe zu treffen. Daß aber die Vorkehr und Abhülfe auf einem Wege geschehe, der über den Zweck einer Hülfe für die, denen geholfen werden soll, hinausgeht, und eine Kirche und deren Bekenner, die nichts verschuldet haben, in ihren Rechten und der ihr zuerkannten öffentlichen Achtung beeinträchtigt, das ist es, was ihre Freunde mit Betrübniß erfüllt.

Man wende uns nicht ein, die Kirche stehe zu hoch, als daß ihr durch das Maaß ihrer Anerkennung im Staate etwas gegeben oder genommen werden könne. Wir wissen wohl, daß dieselbe auf tieferen Grundlagen ruht, als auf der staatlichen Anerkennung. Aber man täusche sich auch darüber nicht, daß ein von den Vertretern der Nation in den Kammern und in der Regierung vollzogener Akt, durch welchen ein bis dahin mit voller rechtlicher Anerkennung bekleideter kirchlicher Akt nunmehr für rechtlich gleichgültig, ja für unwirksam erklärt wird, die Wirkung nicht verfehlen kann, die Schwachen zu irren, den Freunden wehe zu thun, und den Feinden einen Triumph zu bereiten.

Wir sagen endlich drittens, daß die absolute und unbedingte Einführung der Civilehe für alle Staatsbürger und auch für diejenigen unserer evangelischen Mitbrüder, welche ruhig und zufrieden in den kirchlichen Einrichtungen leben, dem Volke eine große

Last und Beschwerde aufbürden und wider die Volkssitte verstoßen würde.

Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß die Zahl Derer, welche die Einführung der Civilehe mit Freuden begrüßen, sich auf kaum etliche Hunderttausende beschränken würde. Millionen aber stehen diesen gegenüber, welche kein Bedürfniß, kein Verlangen, ja nicht einmal eine Ahnung von dem haben, was die Civilehe bedeutet. Man denke sich die Sache praktisch. Wir lassen es dahingestellt sein, ob es möglich sein würde, an jedem Orte, in jeder Dorfschaft, einen Civilstandsbeamten zu ernennen; ob man die dazu erforderlichen geistigen und materiellen Kräfte ausfindig machen würde. Bisher ist das Volk durch alle Generationen gewöhnt, die Trauungen und in gleicher Weise die Taufen und Beerdigungen nur bei dem Pfarrer oder dem Küster anzumelden und die Eintragung derselben in das Kirchenbuch ist dann ohne weitere Beschwerde für sie erfolgt.

Für die Zukunft muß unabhängig von dieser Anmeldung bei der Kirche, auch die Anmeldung bei dem Civilstandsbeamten erfolgen.

Sie muß persönlich, unter Mitbringung von zwei Zeugen und eines Rekognoscenten für den aufnehmenden Beamten geschehen. Es bedarf also für jeden dieser Akte eines besonderen Zusammenbringens von 3 bis 5 Personen.

Befindet sich der Civilstandsbeamte am Orte, so ist diese Anmeldung mit einer mäßigen Versäumniß von vielleicht nur einer Stunde für jeden der Betheiligten zu bewirken; befindet er sich aber in einiger Entfernung, so ist ein größerer Zeitverlust, von vielleicht einem halben Arbeitstage für jeden, und ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten erforderlich.

Die Einführung der Civilstandsregister häuft also eine neue Last auf das Volk, die gerade den Armen, deren Zeit ihr einziges Kapital ist, am schwersten fallen wird.

Ein Ersatz für diese Last wird ihnen nur dann theilweise zu Theil werden, wenn sie dagegen auf den kirchlichen Akt, der ja nicht mehr nöthig sein wird, verzichten.

Der Staat führt also grade den Armen, der des Trostes der Kirche am meisten bedarf, in die schwere Versuchung, entweder bei den wichtigsten Familienerlebnissen, Geburt, Ehe und Tod, auf den Segen der Kirche ganz zu verzichten, oder sich denselben mit neuen Opfern an Zeit und Kosten erkaufen zu müssen.

Wir wissen, daß es auch in unserem Lande und Volke kirchen- und christenfeindliche Parteien giebt, welche eine solche Losreißung des Familienlebens von der Kirche, und damit eine allmälige Ertödtung des religiösen Bewußtseins im Volke mit bewußter Absichtlichkeit und mit tief angelegten Planen verfolgen, und daß grade

diesen das Institut der Civilehe und der Civilstandsregister als ein vorzügliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint; aber wir wissen auch, Gott sei Dank, daß die große Menge des Volks, die Regierung und die Vertreter des Landes, diese verderblichen Plane verabscheuen, und darum können wir nicht dringend genug bitten, die Gefahren zu erwägen, welche in der unbedingten Annahme des Artikels 16 der Verfassungsurkunde liegen.

Man wird uns das Beispiel der Rheinprovinz entgegen halten. Dort, sagt man, ist das Institut der Civilehe seit einem halben Jahrhundert eingeführt. Die hier bemerkten Schwierigkeiten sind dort überwunden worden, und weit entfernt, eine Entfremdung des Volkes von der Religion und der Kirche herbeizuführen, ist daraus eine nur um so freiere und innigere Verbindung desselben mit der Kirche erwachsen. Wir bestreiten dies nicht; wie denn auch in andern Ländern, z. B. in Schottland und in den Niederlanden, dasselbe Institut in viel früheren Zeiten eingeführt, und ohne irgend einen Nachtheil für die Kirche eingewurzelt ist. Aber wir können die Parallelisirung jener Erfahrungen mit unsern Zeiten und mit unsern Zuständen nicht als richtig anerkennen.

In der Rheinprovinz ist das Institut der Civilehe eingeführt worden zu einer Zeit, wo das Land als eroberte Provinz unter einer fremden Gewaltherrschaft stand, und sich von den Machthabern noch ganz andere Dinge, als die Einführung der Civilstandsregister, gefallen lassen mußte. Die Kirche war damals unterdrückt und verfolgt, und erst in späterer Zeit, als Napoleon die Kirche als öffentlich berechtigte Staatsinstitution wiederherstellte, sind auch diese Schäden verwunden und verwachsen. In unsern Ländern aber und in unserer Zeit ist dagegen ein gesteigertes Freiheitsgefühl im Volke lebendig geworden, und es dürfte — ganz abgesehen von der religiösen Bedeutung der Frage — wohl kaum eine Zeit ungeeigneter sein, als die gegenwärtige, um dem Volke eine Formalität aufzunöthigen und mit Zwang und Strafen durchzusetzen, welche für die große Masse desselben völlig ungewohnt ist, die für sie nur Last und Beschwerde mit sich trägt, ja welche der überwiegenden Mehrheit, wenn nicht geradezu verletzend für ihr religiöses Gefühl, doch jedenfalls als zweck- und inhaltlos, und als eine ganz nutzlose Plage erscheinen wird.

Ferner bemerken wir, daß in Frankreich und in der Rheinprovinz überwiegend die katholische Kirche herrscht, welcher, vermöge ihrer gesammten Einrichtungen, noch andere Mittel zu Gebote stehen, um das Volk bei den kirchlichen Institutionen zu erhalten, als der in den übrigen Provinzen vorherrschenden evangelischen Kirche. Nicht minder war in Schottland und in den Niederlanden, als dort die Civilehe eingeführt wurde, ein erwecktes kirchliches Leben und eine strenge Kirchenzucht zu finden, welche die Gefahren jener Einrichtung

leicht zu überwinden vermochte. Anders steht es bei uns. Die evangelische Kirche, vornehmlich in den östlichen Provinzen, der engen Verbindung, in der sie bisher mit dem Staate gestanden, entlassen, ringt erst danach, sich zu neuen selbstständigen Lebensformen zu gestalten; die geistigen Strömungen der Gegenwart, die systematischen Bestrebungen feindseliger und antichristlicher Parteien, der tiefe Verfall der sittlichen Ordnung, haben Mächte des Angriffs entfesselt, wie sie die Kirche in früheren Perioden ihres Bestehens kaum gekannt hat.

Die Kirche fürchtet den Kampf auch mit diesen Gewalten nicht. Sie wird ihn bestehen, und mit geistigen Waffen den Sieg erringen. Darum ist sie auch weit entfernt davon, die weltliche Macht des Staats in der Weise zu Hülfe zu rufen, daß sie ein Heranzwingen der Widerstrebenden zu den Segnungen der Kirche verlangen sollte; ja, sie muß es für einen Gewinn für sich selbst anerkennen, wenn auch jeder Schein eines Zwanges in den staatlichen Institutionen wegfällt: aber das glaubt sie mit Zuversicht hoffen zu dürfen, daß der Staat in seinen Institutionen nicht selbst eine Verlockung zum Abfall von der Kirche darbiete; sondern daß er mit der Gerechtigkeit, mit welcher er denen, die von der Kirche nichts wissen wollen, die Wege bürgerlicher Ordnung aufthut, mit derselben Gerechtigkeit auch die, welche sich in den Ordnungen ihrer Kirche wohlbefinden, und nichts anderes, als ruhig darin fortleben wollen, ungestört darin belasse. Unsere Bitte geht daher dahin,

> daß die Staatsgesetzgebung die kirchliche Trauung in ihrer bisherigen Ehre und Anerkennung bestehen lassen, und ihr die Wirkung, eine rechtsgültige Ehe zu schaffen, belassen möge, unbeschadet dessen, daß der Staat denen, welche die kirchliche Trauung nicht suchen wollen, oder nicht verlangen können, die Freiheit einer bürgerlichen Eheschließung eröffne.

Dieser unser Antrag schließt sich im Wesentlichen an dasjenige an, was in neuerer Zeit in England und Wales (mit Ausschluß von Schottland) Rechtens geworden ist.

Bis zum Jahre 1826 war dort, zur großen Beschwerde der Dissidenten, die Eingehung einer gültigen Ehe nur durch Einsegnung eines Geistlichen der anglikanischen Kirche und Eintragung in dessen Kirchenbücher rechtlich möglich. Im Jahre 1826 ist diese Beeinträchtigung der Dissenters durch Parlamentbeschluß gehoben worden. Der Staat hat Civilstandsbeamte eingesetzt, vor denen die Eingehung der Ehe gültig erklärt werden kann. Er hat aber die bürgerliche Kraft der kirchlichen Trauung und der Eintragung in die Kirchenbücher nicht aufgehoben. Jedem Engländer steht jetzt die freie Wahl offen, entweder durch die Trauung eines anglikanischen Geistlichen, oder durch Erklärung vor dem bürgerlichen Civilstandsbeamten

eine Ehe zu schließen. Damit ist dem gerechten Bedürfnisse eines Theils der Nation Abhülfe geschafft, ohne dem anderen Theile eine neue Last aufzubürden und dem Rechte und dem Ansehn der Kirche Eintrag zu thun.

Wir wüßten nicht, was einer gleichen Behandlung der Sache in unserem Lande entgegen stände.

Zwar erinnern wir uns, auch von wohlmeinenden Freunden, den Einwurf gehört zu haben, daß durch eine solche konkurrirende Beweiskraft und Geltung der Civilstandsregister und der Kirchenbücher eine große Verwirrung herbeigeführt werden würde, dergestalt, daß zuletzt Niemand mehr wissen würde, wo er die Beweisurkunden für sich und seine Angehörigen zu suchen habe. Diesem Einwande ist aber leicht zu begegnen. Es besteht schon jetzt die Einrichtung, daß Duplikate der Kirchenbücher an das Gericht des Ortes alljährlich abgeliefert werden müssen. Ließe man nun an deren Stelle die Duplikate künftig an den Civilstandsbeamten gelangen, oder, wenn man will, von jedem einzelnen im Kirchenbuche verzeichneten Akt unmittelbar nach der Eintragung einen Auszug, behufs der Transscription, dorthin einliefern, so würde auf diese Weise bei dem Civilstandsbeamten ein vollständiges Verzeichniß der in seinem Amtsbezirke vorgekommenen Personenstandsakte zu finden sein, welches jenem Bedürfnisse vollständig Genüge leistete.

Einen anderen hie und da aufgestellten Einwand erwähnen wir nur, um ein Gegenzeugniß aufzustellen. Es ist dies der, daß die Kirchenbücher von den Geistlichen minder zuverlässig geführt würden, als dies von Seiten der Civilstandsbeamten der Fall sein werde.

Wir müssen einer derartigen Behauptung aus der uns zu Gebote stehenden Erfahrung auf das Entschiedenste wiedersprechen und können getrost den Nachweis erwarten, daß bei uns verhältnißmäßig mehr Klagen auf Rektifikation der Kirchenbücher vorkämen, als in der Rheinprovinz auf Rektifikation der Civilstandsregister.

Wir glauben vielmehr umgekehrt, daß es in sehr vielen Landgemeinden schwer halten würde, einen Mann ausfindig zu machen, der mit größerer Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit die Eintragung in die Register zu bewirken im Stande wäre, als der Pfarrer, sowie wir ferner auf den Umstand aufmerksam machen, daß der Geistliche in den meisten Fällen unmittelbar in den Familien oder doch im Beisein der ihm bekannten Familienmitglieder seine amtlichen Funktionen verrichtet, und daß ihm auf diese Weise Mittel zu Gebote stehen, um sich von der Identität der Personen zu überzeugen, die dem bürgerlichen Civilstandsbeamten nicht in gleichem Maaße zugänglich sind.

Wir haben durch die Darlegung der vorstehenden Gesichtspunkte unserer Pflicht zu genügen versucht, und stellen die weitere Entschlie-

ßung in dieser wichtigen Sache den geordneten Gewalten unserer Landesregierung mit Vertrauen anheim.

Berlin, den 11. Oktober 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

(Unterschriften.)

32.

An
Herrn N. N. hierselbst.

Auf Ihr Gesuch vom 16. d. M. eröffnen wir Ihnen hierdurch, daß wir es, um die Freiheit des Gewissens willen, einem evangelischen Geistlichen nicht anmuthen können, den Segen der christlichen Kirche, welcher nach ihrem Brauche „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ und unter Hinweisung auf die „nach diesem Leben durch Jesum Christum unsern Herrn, zu erwartende ewige Seligkeit“ gespendet wird, über ein Brautpaar zu sprechen, dessen einer Theil nach seiner religiösen Ueberzeugung den Grund dieses unseres evangelischen Christenglaubens und unserer Hoffnung im zukünftigen Leben nicht annimmt.

Berlin, den 27. November 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

33.

An
das Königl. Konsistorium zu Königsberg.

Der von dem tit. unter dem 30. v. M. erstattete Bericht, die Statthaftigkeit kirchlicher Einsegnung der Ehen zwischen Christen und Juden betreffend, ist von dem Herrn Minister der geistl. Angelegenh. uns zur Erledigung überwiesen worden. Hierdurch ist der Gesichtspunkt, von welchem aus nunmehr die vorliegende Frage zu behandeln sein wird, zugleich festgestellt, insofern die Entscheidung mit Ausschluß der etwaigen staatsrechtlichen Seite der Betrachtung auf das rein kirchliche Gebiet versetzt worden ist. Fassen wir nun die auf diesem sich ergebenden Rücksichten in das Auge, so können wir uns nur mit der von dem (tit.) entwickelten Ansicht einverstanden erklären, da das christliche Bewußtsein der künftigen Ehegatten die absolute Voraussetzung der kirchlichen Einsegnung ist. Wir glauben zwar annehmen zu dürfen, daß auch die Geistlichen der dortigen Provinz in der bei

weitem überwiegenden Mehrzahl diese Auffassung theilen, und können deshalb ein allgemeines Verbot nicht für erforderlich halten. Da indessen zur Zeit, abgesehen von den nach der Verordnung vom 30. März 1847 zu beurtheilenden Fällen, eine andere Form der Eheschließung außer der kirchlichen nicht besteht, so ist es wohl möglich, daß das Verlangen nach der kirchlichen Einsegnung von Mischehen der bezeichneten Art wiederum hervortreten und dadurch einzelnen Geistlichen eine Verlegenheit bereitet werden könnte. Um in diesem Bezuge den Geistlichen zu Hülfe zu kommen und sie vor persönlichen Behelligungen zu bewahren, wird es angemessen sein, wenn denselben nachgelassen wird, in jedem Falle, wo ihnen die Einsegnung einer solchen Ehe angemuthet wird und sie von der Verweigerung Unannehmlichkeiten befürchten, an das tit. durch den Superintendenten Anzeige zu erstatten und dessen Anweisung nachzusuchen. Wir veranlassen das tit. das Weitere in geeigneter Weise zu verfügen und von dem betreffenden Erlasse Abschrift an uns einzusenden.

Berlin, den 7. März 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

34.

Das Königliche Konsistorium hat unter dem 13. September d. J. die Anfrage an uns gerichtet, ob das in §§. 30—33. Thl. II. Tit. 1 des Allg. L. R. enthaltene Eheverbot wegen Standesungleichheit noch ferner in Kraft bestehe, oder ob dasselbe durch Art. 4 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. für beseitigt zu erachten sei? Wir haben hierüber die Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers erbeten, und hat derselbe sich dahin ausgesprochen, daß das in Rede stehende Eheverbot durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde noch nicht für aufgehoben zu erachten, da dieselbe in dieser Beziehung nur einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ausspreche, zu dessen Durchführung es eines Spezialgesetzes bedürfe, wie denn ein solches auch in dem Patente vom 5. Dezember v. J. sub Nr. 9 ausdrücklich vorbehalten sei. Dagegen sei der Herr Justizminister bereits durch allerhöchste Ordre vom 18. Oktober v. J. ermächtigt worden, die nach §. 33 a. a. O. des Allg. L. R. unter Umständen erforderliche Dispensation zu der nicht standesmäßigen Heirath eines Adlichen zu ertheilen.

Da es sich hier lediglich um ein rein bürgerliches Eheverbot handelt, dessen Bestand allein auf der positiven Staatsgesetzgebung, nicht aber auf kirchlichen Gründen beruht, so erachten

wir uns und die Diener der Kirche für verbunden, sich einfach an die vorliegende Erklärung der zuständigen Staatsbehörde zu halten, und veranlassen wir das Königliche Konsistorium in den vorkommenden Fällen die vorgeschriebene Dispensation durch das Landesjustizkollegium, resp. durch den Herrn Justizminister im Namen und Auftrage Sr. Majestät des Königs zu erfordern.

Berlin, den 10. November 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

An die Königl. Konsistorien.

35.

An
den Herrn Prediger N. N. hierselbst.

Auf die von Ew. ꝛc. unterm 16. d. M. an uns gerichtete Vorstellung, betreffend die Taufe des Kindes des N. N. und der N. N. und die Eintragung derselben in das Kirchenbuch der hiesigen St. Marienkirche, haben wir Ihre unter dem 24. Februar 1848 an den Staatsminister Eichhorn gerichteten Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Wir können, in Uebereinstimmung mit den von dem Königlichen Konsistorium der Provinz und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bereits früher entwickelten Grundsätzen, nur dabei stehen bleiben, daß die Eingehung einer Ehe zwischen einem Manne und dem Kinde einer Frau, mit dem Ersteren zuvor in einem außerehelichen Umgange gestanden hat, ein Verhältniß ist, welches die evangelische Kirche unter allen Umständen nur als ein sündhaftes betrachten kann, und sind wir ganz damit einverstanden, daß dieselbe sich aller Akte zu enthalten haben wird, welche als eine stillschweigende Billigung, oder auch nur als eine Gleichgültigkeit gegen ein solches Verhältniß erscheinen könnten.

Wenn wir aber gleichwohl zur Zeit Bedenken tragen, die Eintragung der aus einem solchen Verhältnisse entsprossenen Kinder in die Kirchenbücher unter die Rubrik „eheliche Kinder" zu untersagen, so liegt der Grund davon lediglich in der doppelten Eigenschaft, welche den Kirchenbüchern als öffentliche Civilstandsurkunden, und als kirchliche Urkunden zur Zeit noch beiwohnt. Die Einzeichnung in die Kirchenbücher muß zur Zeit noch in einer Weise erfolgen, welche den Anforderungen des Staatsgesetzes entspricht, und der Geistliche kann sich nicht wohl für berechtigt halten, die Einzeichnung von Kindern, die aus einem Verhältniß entsprungen sind, welches dieses Staatsgesetz als ein eheliches anerkennt, außerhalb der Rubrik:

„Eheliche Kinder" vorzunehmen. Eine kirchliche Sanktion jenes Verhältnisses kann, so lange dieser doppelte Charakter des Kirchenbuchs besteht, aus dieser Einzeichnung nicht gefolgert werden, da dieselbe eben nur, um den Anforderungen des Staats zu genügen, nicht auf Grund einer kirchlichen Anerkennung, erfolgt. Findet der Geistliche, um dieses in das gehörige Licht zu setzen, sich bewogen, das Verhältniß der Eltern, als nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 geschlossen, durch einen besonderen Vermerk in der von dem Konsistorium in seiner Verfügung vom 3. Januar 1848 angedeuteten Weise näher zu bezeichnen, so kann ein solcher rein thatsächlicher Vermerk zwar nicht gemißbilligt werden, zu einer allgemeinen Anweisung in diesem Sinne halten wir aber den gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für geeignet, sondern müssen wir es uns vorbehalten, bei Gelegenheit seit der in Art. 16 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. in Aussicht genommenen Regulirung der Civilstandsregister auf die Feststellung solcher Grundsätze hinzuwirken, welche einerseits der Kirche eine ihrem Glauben und Bekenntnisse entsprechende Behandlung der von ihr geführten Urkunden sichern, andererseits aber auch diesen Urkunden den ihnen bisher anerkannten öffentlichen Glauben bewahren. Bis dahin, und bis eine solche Auseinandersetzung des staatlichen und des kirchlichen Gebiets erfolgt ist, wird die Kirche die aus den zur Zeit noch bestehenden gemischten Verhältnissen hervorgehenden Mißstände in dieser wie in anderen Beziehungen in Geduld und Ergebung zu tragen, und es zu vermeiden haben, durch einseitiges Vorschreiten auf dem von ihr in Anspruch zu nehmenden Gebiete die Auseinandersetzung mit den staatlichen Gewalten sich selbst zu erschweren.

Berlin, den 10. November 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

VI.

Union und Agende.

36.

In der letzten Zeit hat sich in der dortigen Provinz eine Bewegung gegen die Union der evangelischen Kirchengemeinschaften verbreitet, welche in zahlreichen Eingaben von Geistlichen und Synoden, einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden ihren Ausdruck gefunden hat. Unter den Anträgen, welche in denselben

gestellt worden sind, walten zwar mannichfache Verschiedenheiten ob. Im letzten Grunde zielen sie jedoch sämmtlich auf die Umgestaltung des bisherigen Begriffs der Union und die Wiederherstellung der durch die Union angeblich zerstörten lutherischen Kirche nach Lehre, Liturgie und Verfassung. Insbesondere ist es die Einrichtung eines lutherischen Kirchenregiments in einer besonderen Behörde oder wenigstens in einer lutherischen Abtheilung des Konsistoriums der Provinz, welche vielseitig gefordert worden ist. Wir haben, getreu der uns von des Königs Majestät übertragenen Verpflichtung, dieser Bewegung unsere ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet und eröffnen das Ergebniß unserer Berathungen unter Bezugnahme auf die Berichte vom 12. Mai und 11. Juli d. J. dem Königlichen Konsistorium im Folgenden.

So lebhaft wir auch die Bekenntnißtreue anerkennen, welche sich in den uns vorliegenden Eingaben ausspricht, so wenig haben wir es uns zu verbergen vermocht, daß derselben nicht überall ein gleich großes Maaß von Klarheit, Freiheit des Urtheils und gründlicher Würdigung der bestehenden Verhältnisse zur Seite geht. Nicht nur ist mehrfach der Gegensatz zwischen der lutherischen und der evangelischen Landeskirche als Gegensatz zwischen Bekenntniß und Bekenntnißlosigkeit gefaßt worden, sondern sogar so weit hat sich die Aufregung gesteigert, daß das Verbleiben unter dem „unirten" Kirchenregiment als unvereinbar mit der Sorge um die Seligkeit bezeichnet worden ist. Im Hinblicke auf die in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Union eine Aufhebung des Bekenntnißstandes nicht zur Folge haben soll, im Hinblick ferner auf die in weiten Kreisen anerkannte ruhmwürdige Thatsache, daß die pommersche Landeskirche bisher eine fruchtbare Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens gewesen ist, dürfen wir Aeußerungen solcher Art als die Folgen einer Erregung ansehen, welche hoffentlich mehr und mehr verschwinden und einer gerechteren Auffassung weichen wird. Zugleich verkennen wir aber nicht, daß auch von Seiten des Kirchenregiments geschehen müsse, was in seiner Kraft steht, um diejenigen, welche sich jetzt in der Landeskirche beengt fühlen, zu beruhigen und ihren Klagen über Beängstigung ihrer Gewissen den Anlaß zu entziehen, welcher mehrseitig gefunden worden ist.

Fassen wir nun die verschiedenen Beziehungen in das Auge, welche in den uns vorliegenden Eingaben hervorgehoben sind, so bedarf es nicht erst einer besonderen Erörterung darüber, daß nach den bestehenden Gesetzen das lutherische Bekenntniß auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche und das Prinzip geblieben ist, welches die kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu gestalten hat.

Hiernach erscheint die von einer Gemeinde in einer feierlichen Erklärung über ihr Verhältniß zur Union ausgesprochene Ansicht,

daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Kirchenregimente möglich sei, z. B. anstatt des lutherischen, einen reformirten Katechismus einzuführen, entweder als ein Irrthum oder als die Frucht einer unverantwortlichen Täuschung. Bisher hat die Predigt des Wortes und der Unterricht der Jugend in der christlichen Heilswahrheit sich frei und mit Segen auf dem Boden der Konfession und des lutherischen Katechismus entfaltet, und daß dies auch ferner geschehen werde, dafür möge den Gemeinden das Gesetz bürgen, an welches das Kirchenregiment durch Pflicht und Gewissen gebunden ist.

Ein zweiter Punkt, an welchen sich vielfache Besorgnisse und Klagen über Gewissensdruck angeknüpft haben, ist die bestehende gottesdienstliche Ordnung. Zwar ist schon jetzt solchen Geistlichen und Gemeinden, welche um ihres Gewissens willen von der Agende zu den älteren Ritualen zurückzukehren wünschten, keine billige Rücksicht versagt worden, und es hat dies um so mehr geschehen können, als nach einem echt reformatorischen Grundsatze die Kirche nicht in der Gleichheit der Formen ihr Wesen zu suchen hat. Es hat sich jedoch die Vorstellung verbreitet, daß hiermit nur den Geistlichen eine Konzession verwilligt, mithin der Nachfolger nicht verbunden sei, die der konfessionellen Richtung der Gemeinde entsprechende liturgische Ordnung auch seinerseits zu befolgen. Um nun über diese Besorgniß zu beruhigen, und die uns kund gewordenen Anforderungen mit der allgemeinen Ordnung zu versöhnen, haben wir uns über folgende Grundsätze vereinigt, welche künftig als maaßgebend zu betrachten sind. Eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie ist auch ferner unstatthaft. Wo jedoch in einer Gemeinde sich der Wunsch kund giebt, den Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende feiern zu dürfen, ist ihr dies nicht zu versagen, sobald das Königliche Konsistorium sich pflichtmäßig überzeugt hat, daß wirklich die Glieder der Gemeinde sich in jenem Wunsche vereinigen. Um dies zu ermitteln, ist durch die betreffenden Superintendenten eine Verhandlung, jedoch ohne förmliche Abstimmung, zu eröffnen und, wenn sich hierbei der Wunsch der Gemeinde zweifellos herausstellt, über dieses Ergebniß ein Protokoll aufzunehmen, welches nach der erfolgten Bestätigung durch das Königliche Konsistorium und mit dem entsprechenden Originaldekret versehen, in dem Pfarrarchive niederzulegen ist. Die solchergestalt festgesetzte Ordnung ist auch für die Nachfolger im Pfarramte bindend, in deren Verpflichtung mithin das Nöthige aufzunehmen sein wird. Daß die voraussichtlich erforderlichen Modifikationen der agendarischen Formulare die Genehmigung der geistlichen Behörde voraussetzen, liegt in dem Wesen der kirchlichen Ordnung, weshalb die betreffenden Pastoren an das Königliche Konsistorium ihre Anträge so zeitig zu richten haben, daß dieselben noch vor Eröffnung jener Verhandlung berücksichtigt werden können. Endlich ist in den Fällen, wo in der

Gemeinde selbst Widerspruch entsteht, von dem Superintendenten dem Königlichen Konsistorium Vortrag zu erstatten, worauf dasselbe entweder selbst Entschließung fassen oder unsere Entscheidung einholen wird.

Wenn wir hoffen dürfen, daß durch diese Anordnung die Beschwerden, welche sich im Interesse des lutherischen Bekenntnisses an die liturgische Ordnung angeknüpft haben, dauernd beseitigt sein werden, so sind wir dagegen außer Stande, die vielfach in Betreff der Errichtung eines lutherischen Regiments gestellten Anträge zu befürworten. Da die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden besteht, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochene gesetzliche Gültigkeit hat, so würde die Errichtung eines lutherischen Kirchenregiments neben dem bestehenden unfehlbar zur Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse führen. Es versteht sich von selbst, daß zuletzt nur die Gemeinden entscheiden könnten, ob sie unter dem bestehenden Kirchenregimente verharren, oder der begehrten lutherischen Behörde sich unterwerfen wollen. Da aber das erstere ebenfalls auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses steht, so würden die Gemeinden, Falls sie zu einer solchen Wahl veranlaßt werden sollten, entweder in eine wahrhafte Gewissensnoth versetzt oder bewußtlos einem äußeren Einflusse überliefert werden. Hierzu die Hand zu bieten, verbietet uns die Pflicht, welche wir den Gemeinden schulden. In der That ist aber auch ein Schritt, dem so große und gerechte Bedenken entgegenstehen, nicht durch die Noth geboten. Die vorliegenden Eingaben suchen die Nothwendigkeit desselben zu begründen, durch die Behauptung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der lutherischen Lehre nicht genügend verbürgt sei. Hierin ist ein Mißtrauen ausgesprochen, welches in der That seine volle Widerlegung gefunden hat und finden wird. Es giebt keinen Grund, welcher den bestehenden Behörden die Fähigkeit entzöge, ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung des lutherischen Bekenntnisses in welchem ihre Mitglieder zum größten Theile selbst stehen, zu genügen und, wie bisher, wird auch in Zukunft diese Pflicht, sowohl von dem Königlichen Konsistorium als, solange unser Auftrag dauert, von uns selbst, unverbrüchlich geübt werden.

Nachdem wir im Vorstehenden uns über dasjenige erklärt haben, was zur Befriedigung der laut gewordenen Wünsche in der gegenwärtigen Uebergangszeit geschehen kann, sprechen wir schließlich noch das Vertrauen aus, daß die von uns festgestellten Grundsätze dazu beitragen werden, einer Bewegung Einhalt zu thun, welche die Gemeinden und die Provinzialkirche einer unausbleiblichen Zerstörung entgegenführt. Soll der ernste Kampf, welcher auf dem Boden des Staats noch immer die Zukunft bedroht, siegreich durchgekämpft werden, so muß vor Allem der Gottesfriede in der Kirche walten. Wir hoffen fest, daß in unseren hierauf gerichteten Bestrebungen

auch diejenigen Geistlichen und Gemeinden, durch deren Eingaben der gegenwärtige Erlaß hervorgerufen ist, uns die treue Hand reichen werden.

Berlin, den 28. August 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen.

Frech.

An das Königliche Konsistorium zu Stettin.

37.

Die Bewegungen gegen die Union, welche besonders in der Provinz Pommern hervorgetreten sind, haben uns schon im Monat August d. J. veranlaßt, in einer Verfügung an das Königliche Konsistorium zu Stettin über den Standpunkt, von welchem aus wir dieselben beurtheilen, und über die Mittel, welche wir zur Erhaltung des Kirchenfriedens für nothwendig erachten, uns näher auszusprechen. Wir halten es für angemessen, auch die übrigen Königlichen Konsistorien von diesem Erlaß in Kenntniß zu setzen und lassen daher den Königlichen Konsistorien in der Beilage eine Abschrift desselben zur Nachricht zugehen.

Berlin, den 27. Oktober 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Circulare
an sämmtliche Königliche Konsistorien.

38.

Ew. Hochehrwürden und die Herren Prediger Krause, Lisco, Müller, Pischon, Schweder und Sydow, haben im Namen des Centralcomite der Unionsvereine unter dem 12. Dezember v. J. dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten eine gleichzeitig auch durch den Druck veröffentlichte Vorstellung überreicht, in welcher über unsere Amtsführung mehrfache Beschwerden geführt sind. Sie beklagen, daß die uns angewiesene Stellung, welche uns lediglich zur Führung einer interimistischen Verwaltung berechtige, wiederholt von uns überschritten worden sei; insbesondere finden Sie in mehreren von uns erlassenen Anordnungen eine Verletzung des bestehenden Zustandes und damit zugleich eine Beeinträchtigung der allein zur Beschlußnahme berechtigten Kirche. Sie rufen mithin gegen uns

den Schutz des Herrn Ministers an und stellen den Antrag, daß unverzüglich eine rechtsbeständige Generalsynode berufen, und dadurch der Kirche die Möglichkeit gegeben werde, sich ihrem Recht und ihrem Bewußtsein gemäß darzustellen und durch eine wohlgeordnete Organisation ihre Einheit gegen deren Feinde zu schützen. Der Herr Minister hat diese Ihre Protestschrift, welche in einer die innersten kirchlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheit für Ihre Ansicht die Hülfe und Entscheidung des Staates in Anspruch nimmt, an uns mit dem Wunsche gelangen lassen, daß wir Ihnen diejenige Bescheidung ertheilen möchten, zu der er sich nicht für kompetent erachten könne, und dies verehren wir dankbar als ein neues Zeichen gewissenhafter Achtung der uns von des Königs Majestät übertragenen Stellung. Zugleich aber erfreuen wir uns des uns zu Theil gewordenen Auftrages deshalb, weil er uns Gelegenheit giebt, über die von Ihnen erhobenen Anstände uns auszusprechen und Sie dadurch nach Kräften zu beruhigen.

Als wir das Amt antraten, welches von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. uns anvertraut worden war, waren wir uns dessen im vollsten Umfange bewußt, daß uns eine Aufgabe gestellt worden sei, welche unsere ganze Kraft, aber auch unsere ganze Resignation in Anspruch nehme. Wir kannten den tiefgreifenden Zwiespalt in den Ansichten und Wünschen der verschiedenen Richtungen der Kirche; wir wußten, daß jeder Schritt, den die Einen als Befriedigung ihres Rechts billigten, von den Andern grade entgegengesetzt als eine Verletzung angesehen werden würde, und namentlich sahen wir voraus, daß sich besonders über die Union der Kampf erheben werde, um eine Frage, über welche die Vergangenheit sich vergeblich zur vollen Klarheit zu verhelfen gesucht hat, endlich um jeden Preis, selbst den einer Spaltung, im Sinne der bestimmten Richtung zum Austrag zu bringen. Bei dieser Lage der Verhältnisse haben wir an uns selbst die ernste Frage gestellt, wie wir unser Amt dergestalt verwalten könnten, daß wir es dereinst mit Beruhigung niederzulegen vermöchten, und hier bot sich uns keine andere Antwort dar, als die, daß wir inmitten der in allgemeiner Aufregung befangenen Elemente mit Treue und Festigkeit und unter gewissenhafter Beachtung begründeter Rechte alle Lebenskräfte zu bewahren hätten, damit sie, wenn erst der ersehnte Zustand der Beruhigung eingetreten, sich zu einer festen Einheit verbinden könnten. In Gemäßheit dieses Grundsatzes haben wir unter Schwierigkeiten, welche die Zukunft würdigen wird, bis jetzt gehandelt, und namentlich haben wir uns durch ihn auch zu denjenigen Maaßnahmen bestimmt gefunden, welche Ihnen so sehr zur Beunruhigung gereicht haben.

Sie beschweren sich zunächst über den von uns angeblich begangenen Eingriff in das Recht der Kirche, welcher in den unter

dem 17. Sept. v. J. von uns erlassenen Bestimmungen über die Handhabung der Disziplin gegen die Geistlichen gelegen haben soll. Allein schon der einfache Blick in jene Verfügung wird Ihnen zeigen, daß in derselben nicht eine von uns eigenmächtig getroffene Anordnung vorliegt, sondern daß wir zu ihr die Genehmigung Sr. Majestät des Königs, als des Trägers der Kirchengewalt, erbeten haben. Zwar erinnern wir uns, daß eine Theorie, welche die landesherrliche Kirchengewalt nicht als eine kirchliche Entwickelung, sondern als eine der Kirche durch den Territorialismus aufgezwungene Einrichtung auffaßt, folgerecht auch dem 12. Art. der Verfassungs-Urkunde die Deutung gegeben hat, daß mit ihm das Ende des bisherigen Rechtszustandes von selbst bedingt sein müsse. Wir unsrerseits haben aber nicht in einer ohnehin vielfach bestrittenen und in zahllosen Petitionen von Geistlichen und Gemeinden abgelehnten theoretischen Folgerung aus der Verfassungsurkunde, sondern nur in dem noch bestehenden Recht, die Norm unseres Verhaltens suchen dürfen, und wir haben uns deshalb um so weniger verhindert sehen können, von des Königs Majestät die Genehmigung zu einer veränderten Disziplinarordnung zu erbitten, als das dringende Bedürfniß dazu von uns täglich aufs Neue gefühlt wurde. In letzterem Bezuge wird es hinreichen, wenn wir Sie darauf aufmerksam machen, daß es nicht mit der Selbstständigkeit der Kirche vereinbar war, die Richterkollegien und Schwurgerichte über die besonderen Pflichten der evangelischen Geistlichen urtheilen zu lassen, und daß auch unter den Letztern Verfehlungen gegen amtliche und sittliche Pflichten vorkommen, welche nicht ohne Ahndung bleiben dürfen, wenn nicht dem Ansehen des geistlichen Amtes eine tiefe Wunde geschlagen und eine wesentliche Bedingung fruchtreicher Wirksamkeit der Diener des Evangeliums vernichtet werden soll. Dies zwar wird auch von Ihnen nicht in Abrede gestellt, nur sind Sie der Ansicht, daß die Beurtheilung und Befriedigung des Bedürfnisses der Kirche hätte überlassen werden müssen. Abgesehen von dem, was über diesen Einwand bereits oben bemerkt worden ist, haben wir dagegen die Ueberzeugung, daß es nicht wohlgethan gewesen sein würde, in der Hoffnung auf den Bau der Kirche eines seiner Fundamente verfallen zu lassen, und daß die Sicherung des geistlichen Standes vor Verletzungen, welche von ihm selbst am schwersten empfunden worden sind, auch der künftigen Entwickelung der Kirche wesentlich zu Gute kommen werde. Inzwischen wollen Sie darauf vertrauen, daß die Kirchenbehörden der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Handhabung der Disziplin mit gewissenhafter Treue genügen und nicht, wie Sie als möglich andeuten, dazu die Hand bieten werden, den Bestand der kirchlichen Beamtenschaft und damit der Kirche selber zu alteriren. Zu dieser Befürchtung ist bis jetzt nicht die entfernteste Veranlassung gegeben worden, vielmehr dürfen die Behörden das Bewußtsein he-

gen, in den Fällen, in denen sie das unerfreuliche Amt der Disziplin zu verwalten genöthigt gewesen sind, die Gebote der Gerechtigkeit und Milde in gleichem Maaße erfüllt zu haben.

Ganz besonders haben ferner Ew. Hochehrwürden sich durch unseren Erlaß an das Königl. Konsistorium zu Stettin, in Betreff der Union verletzt gefunden. Um denselben zu würdigen, ist es erforderlich, des Zustandes der evangelischen Kirche in Pommern sich zu erinnern. Dort hatte schon seit dem dritten Jahrzehend dieses Jahrhunderts eine konfessionelle Bewegung sich weit unter den Geistlichen und Gemeinden verbreitet. Der von Außen her immer wieder erneuerte Vorwurf, daß die Kirche durch die Union des Bekenntnisses der Väter verlustig gegangen sei, hatte vielfältigen Anklang und Gehör gefunden und zahlreiche Austritte aus der Kirche waren davon die unmittelbare Folge gewesen, welche noch gegenwärtig in der unerfreulichsten Weise nachwirkt. Zuletzt aber war nach den Ereignissen des Jahres 1848 die Spannung so weit gediehen, daß eine weitere massenhafte Separation in drohender Aussicht stand.

Durch diese Verhältnisse, für welche die uns vorliegenden zahlreichen Petitionen vollständiges Zeugniß geben, fanden wir uns nun in die Alternative versetzt, entweder einen großen Theil der Geistlichen und Gemeinden sich scheiden zu lassen, oder aber sie zu versöhnen und dadurch der Kirche zu erhalten. Den ersteren Weg haben wir nicht einschlagen wollen und können, weil er der Kirche einen schweren Verlust bereitet haben würde, für welchen wir die Verantwortlichkeit nicht zu ertragen vermocht hätten. Die Kirche ist, wie die Erfahrungen der letzten Zeit gelehrt haben, nicht so reich an glaubenstreuen Elementen, daß sie gerade jetzt, wo sie Hand an ihren Ausbau legen soll, dem Ausscheiden einer großen Anzahl christlicher Brüder mit Gleichgültigkeit zusehen konnte. Darum blieb uns nur der zweite Weg übrig und es kam mithin darauf an, mit Offenheit und Wahrheit zwar das Unzulässige abzulehnen und irrige Ansichten zu berichtigen, zugleich aber auch das Berechtigte anzuerkennen. Das erste haben wir gethan rücksichtlich des Kirchenregiments, das zweite und dritte in Beziehung auf das Bekenntniß. Hierbei hatten wir den Anhaltepunkt nicht in diesem oder jenem Unionsbegriffe, dergleichen Ew. Hochehrwürden in Ihrer Protestschrift mehrere anführen, sondern nur in den gesetzlichen Thatsachen zu suchen, an die wir allein gebunden sind.

Es verstand sich also die Rückkehr zu der Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 um so mehr von selbst, als diese bekanntlich in dem hier in Frage stehenden Gebiete die letzte und maaßgebende Entscheidungsquelle bildet. In derselben ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bezwecke und bedeute, und daß durch sie die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Konfessionen

gehabt haben, nicht aufgehoben worden sei. Wollen nun Ew. Hochehrwürden diese authentische Erklärung mit der von uns an das Konsistorium zu Stettin erlassenen Verfügung vergleichen, so werden Sie finden, daß wir lediglich in Uebereinstimmung mit ihr ausgesprochen haben, daß das lutherische Bekenntniß in Pommern fortdauernde Geltung habe. Zwar beschuldigt uns die Protestschrift einer unrichtigen Auffassung der angeführten Kabinetsordre, indem sie bemerkt, daß die letztere offenbar die Bekenntnißtreue zur Beschwichtigung der Lutheraner nur freilasse, nicht gebiete. Da indessen in der Kabinetsordre von der fortdauernden Autorität der Bekenntnisse beider Konfessionen die Rede ist, so kann nicht wohl verkannt werden, daß es sich nicht blos darum gehandelt habe, treue Anhänger des lutherischen Bekenntnisses aus Gnade zu dulden, und ihnen die Freiheit der Gewissen aus Toleranz zuzusichern, sondern, daß es die Absicht gewesen sei, dem lutherischen Bekenntnisse das ihm geschichtlich gebührende Heimathsrecht in der Landeskirche gegenüber den damals entstandenen Mißverständnissen zu versichern. Genau dieselben Zweifel haben sich jetzt erneuert, und genau in derselben Weise sind wir bestrebt gewesen sie zu beseitigen. Hiernach berichtigt sich der Vorwurf, daß von uns den Lutheranern die lutherische Sonderkirche und lutherisches Kirchenregiment verweigert worden seien, um ihnen die ganze Pommersche Kirche zu schenken, von selbst. Wir wissen uns frei von der mit so großer Zuversicht ausgesprochenen Beschuldigung einer Zerstörung der Union. Vielmehr werden wir unseres Theiles, wie wir die angeführte Stelle der Kabinetsordre vom Jahre 1834 für maaßgebend erachtet haben, auch an der weiteren Bestimmung derselben, welche die Berechtigung der Union wahrt, gewissenhaft festhalten. Wie es scheint, sind aber Ew. Hochehrwürden besonders um die Lehrfreiheit besorgt, welche als thatsächliche Folge der Union von Ihnen bezeichnet wird. In diesem Bezuge mögen Sie völlige Beruhigung fassen. Bis jetzt ist, obschon seit dem Erlaß unserer Verfügung fast ein halbes Jahr vergangen ist, der Status quo noch nirgends verändert worden, und auch in Zukunft werden, wie bisher, verschiedene Thätigkeiten und Entwickelungsstufen in der evangelischen Kirche Raum haben, um einander ergänzend dem Reiche Gottes zu dienen, gerade so wie neben Luther Melanchthon ein unsterblicher Zeuge evangelischer Wahrheit gewesen ist. Dies ist der Grundsatz, welchen wir festhalten, und mit dem wir zu bestehen hoffen, so lange als unser Auftrag dauert. Daß er auch unter den Gliedern der Kirche und den Geistlichen zumal, allseitigen Eingang finden möge, ist der Wunsch, mit welchem wir die gegenwärtige Eröffnung schließen. Wir werden uns nunmehr, nachdem die Feststellung der Staatsverfassung eingetreten ist, unverzüglich mit der uns gestellten Aufgabe in Betreff der Kirchenverfassung beschäftigen, und würden es als ein gutes Zeichen für das Gedeihen unserer

großen und schwierigen Arbeit betrachten, wenn dieser unser Wunsch Anklang und Beherzigung finden sollte. Ein näheres Eingehen auf die speziellen, von Ew. Hochehrwürden ausgesprochenen faktischen Behauptungen haben wir gegenwärtig nicht für angemessen erachtet, vielmehr erwarten wir in dieser Beziehung zunächst die Anträge und Beschwerden der Betheiligten, auf welche wir die weiteren geeigneten Eröffnungen zu ertheilen nicht unterlassen werden.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An den evangelischen Prediger, Herrn Jonas, Hochehrwürden, hier.

39.

Beschluß und Antrag

der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Der Pfarrer Bürger zu Reinswalde bei Sorau hat in einer, ohne ersichtliche äußere Veranlassung dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg eingesandten Erklärung vom 7. Januar d. J., welche von ihm und einer Anzahl von Namen unter der Firma „die gesammte Kirchengemeinde" unterzeichnet ist, sich von dem Konsistorium und von der evangelischen Landeskirche losgesagt.

Die betreffende Stelle der Erklärung lautet:

„Wir machen daher nur von unseren alten und neuen Rechten als einer lutherischen Kirchengemeinde Gebrauch, wenn wir Ein Königliches Hochwürdiges Konsistorium fortan nicht mehr als unsere vorgesetzte Kirchenbehörde ansehen, uns nicht mehr zu dem Verbande der unirten sogenannten evangelischen Landeskirche rechnen, sondern dem der evangelisch-lutherischen Gemeinden in unserem Vaterlande anschließen, zugleich aber auch gegen eine Beurtheilung unserer Gemeinde nach der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 mit den übrigen lutherischen Gemeinden protestiren, da hier blos von Abweisung einer unserer Gemeinde widerrechtlich aufgedrungenen gesammtkirchlichen Einwirkung die Rede ist, und sie in ihrem übrigen Bestande und Rechtsverhältnisse verändert bleibt."

Gleichzeitig hat der ꝛc. Bürger eine Abschrift dieser Erklärung an das Oberkirchenkollegium der getrennten Lutheraner in Breslau eingesendet und durch einen von diesem abgeordneten Kommissarius, den Pastor Ehlers aus Liegnitz, sich am 20. Januar in sein Pfarramt in Reinswalde neu einführen lassen.

In einer von dem Vice-Generalsuperintendenten Hupe aufgenommenen Verhandlung vom 19. Februar 1849 hat der Bürger die ihm vorgelegte Frage:

„Sind Sie auch jetzt noch entschlossen, aus der evangelischen Landeskirche auszuscheiden?"

mit Ja beantwortet und auf die weitere Frage:

„Wie er dann das ihm früher von der evangelischen Landeskirche durch deren gesetzliche Behörden übertragene Pfarramt an der hiesigen Kirche und Gemeinde ansehe?

die Erklärung abgegeben:

„daß er dasselbe allerdings auch als erloschen ansehe, und darin sowohl mit dem Hochwürdigen Konsistorium zu Berlin als mit dem lutherischen Oberkirchenkollegium zu Breslau übereinstimme."

Es ist hierauf nochmals durch zwei von dem Konsistorium abgesendete Kommissarien der Versuch gemacht worden, den Bürger über das Irrige seiner faktischen Voraussetzungen, auf welche er jene früheren Erklärungen gründet, zu berichtigen, jedoch ohne Erfolg.

In der von diesen Kommissarien aufgenommenen Verhandlung vom 29. Juli d. J. hat der Bürger schließlich erklärt:

„ich bin nach wie vor fest entschlossen, bei dem Austritt aus der Landeskirche zu verharren und bei dem Anschluß an die von derselben sich getrennt haltenden Lutheraner, wie sie die sogenannte Generalkonzession benennt, und welche das Oberkirchenkollegium zu Breslau als ihre oberste kirchliche Behörde anerkennen, zu verbleiben."

Dem Bürger ist auf diese Erklärung eröffnet worden:

„daß hiernach angenommen werde, daß er das von der landeskirchlichen Behörde ihm übertragene Pfarramt niedergelegt habe, und daß diese Amtsniederlegung Namens des Königlichen Konsistoriums von den Unterzeichneten angenommen werde,"

und es ist hieran die Anweisung geknüpft worden, die Kirche von Reinswalde von jetzt ab nicht ferner zu geistlichen Amtsverrichtungen zu benutzen.

Endlich ist an den Bürger die Aufforderung gerichtet worden:

„den Kirchenschlüssel und das Kirchensiegel den Unterzeichneten zu übergeben und sich zu erklären, bis zu welchem Zeitpunkte er das Pfarrhaus zu räumen und die der Pfarre gehörigen, in seinem Besitz befindlichen Vermögensobjekte an die noch zu bezeichnenden Beauftragten der Landesbehörden zu übergeben gedenke?"

Auf diese Aufforderung hat der Bürger erklärt:

„Ich weigere mich, das Kirchensiegel und den Kirchenschlüssel jetzt herauszugeben, sowie die Pfarrakten zu übergeben. Ich kann auch jetzt eine Erklärung über die mir gemachten Eröffnungen und die an mich erlassenen Aufforderungen nicht abgeben, werde aber solche binnen 14 Tagen schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium zu

Berlin einreichen, da ich zuvor mit dem Oberkirchenkollegium zu Breslau hierüber konferiren muß."

Diese vorbehaltene schriftliche Erklärung ist unter dem 11. August d. J. eingegangen und lautet dahin:

„daß er (Bürger) keiner der an ihn gestellten Forderungen nachkommen könne und dürfe, ohne sein Gewissen aufs Tiefste zu verletzen."

Zugleich ist derselben die Verwahrung beigefügt:

„daß er sein Amt nur nach seiner Bedeutung für die unirte Gesammtkirche und insoweit dieser seine Gemeinde zugerechnet gewesen sei, in die Hände Eines Königlichen Konsistoriums zurückgegeben habe, was ja auch durchaus nothwendig gewesen, da seine Gemeinde gleichzeitig aus diesem Kirchennexus herausgetreten, daß er es dagegen an der Gemeinde als einer ursprünglich lutherischen, die nur wider Wissen und Willen zur unirten Landeskirche gezogen worden, behalten und mit ihrer öffentlichen Erklärung für die lutherische Kirche zugleich als Lutherisches bestätigt und anerkannt erhalten habe."

Das Königliche Konsistorium hat in einem vor Eingang dieser letzten Erklärung erstatteten Bericht vom 10. August angenommen, daß der Bürger aus dem ihm übertragenen Pfarramte definitiv ausgeschieden sei und darauf angetragen:

die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. zu veranlassen, sofort die Sicherstellung und Uebernahme der Kirche und Pfarre zu Reinswalde und der dazu gehörigen Vermögensobjekte, sowie die Herausgabe des Kirchensiegels und der Pfarrakten zu bewirken, und ferner zu genehmigen, daß das Konsistorium sogleich interimistisch einen benachbarten Geistlichen zum Pfarramtsverwalter ernennen, demnächst aber einen ordinirten Hülfsgeistlichen als vicarius perpetuus nach Reinswalde senden, welchem alsdann die dortige Kirche und Pfarre zu übergeben sein werden.

Auf Grund dieser Vorlagen beschließt die unterzeichnete Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen

1. daß der vormalige Pfarrer Bürger zu Reinswalde bei Sorau in Folge seiner thatsächlich und ausdrücklich erklärten und von der zuständigen Behörde angenommenen Niederlegung seines von dem landesherrlichen Patronat und der Kirchenbehörde ihm übertragenen Pfarramtes aus diesem seinem Pfarramte als definitiv ausgeschieden zu erachten;
2. daß auf die in seiner Erklärung vom 11. August nachträglich eingelegte Verwahrung, als auf unrichtigen faktischen und rechtlichen Voraussetzungen und auf einer unberechtigten Unterscheidung in der Qualität des ihm übertragenen Pfarramtes beruhend, kein Gewicht zu legen;

3. daß daher der ꝛc. Bürger gehalten, die kraft seines Amtes ihm übergebenen Effekten und Vermögensstücke wiederum in die Hände, aus denen er sie empfangen, zurückzuliefern und
4. daß bei der erklärten Weigerung des Bürger zur Zurücklieferung dieser Gegenstände die hohe Staatsbehörde um exekutorischen Beistand zu ersuchen —

alles unter der ausdrücklichen Erklärung

5. daß durch die wider den Bürger nothwendig gewordenen Beschlüsse und Einschreitungen dem Bekenntnißstande der Gemeinde und den Anrechten derselben auf die gottesdienstliche Benutzung der Kirche, Pfarre und sonstigen kirchlichen Vermögensgegenstände nicht vorgegriffen werde, hierüber vielmehr besondere Verhandlung vorbehalten bleibe.

Die Abtheilung beschließt

6. vorstehende Beschlüsse Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staatsminister von Ladenberg mit der Bitte um exekutivischen Beistand vorzulegen.

Berlin, den 3. September 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Ehrenberg.

40.

Auf Ihre an Se. Majestät den König gerichtete Immediatvorstellung vom 16. Februar c. betreffend die dortigen kirchlichen Verhältnisse haben Sie den Bescheid des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erhalten, welcher Sie zugleich auf eine von uns ergehende weitere Eröffnung verwiesen hat.

Wir können dies um so freier thun, als wir nach unserer amtlichen Stellung über die zur Sprache gebrachte Eigenthumsfrage an der Kirche und dem Kirchengut nicht zu beschließen haben, wohl aber vermöge des von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Januar 1849 uns ertheilten Auftrages, als oberste evangelische Kirchenbehörde die inneren Kirchenangelegenheiten selbstständig und unabhängig von dem verantwortlichen Minister der geistlichen Angelegenheiten zu leiten berufen sind.

In dieser Eigenschaft müssen wir Sie zunächst darauf aufmerksam machen, daß Sie in Ihrer Immediatvorstellung vom 16. Februar c. von irrigen Voraussetzungen ausgehen.

Es ist eine Unwahrheit, wenn man Sie hat wollen glauben machen, daß Sie um Ihres Glaubens willen und um Ihr evangelisch-lutherisches Bekenntniß zu retten, aus der Landeskirche hätten

ausscheiden müssen. Die Kirche zu Reinswalde, zum gottesdienstlichen Gebrauche für eine evangelisch-lutherische Gemeinde bestimmt, ist als solche von ihren Landesherrn und Patronen und den von ihnen eingesetzten Kirchenbehörden bis auf diese Stunde aufrecht erhalten und geschützt worden. Niemand hat es unternommen die Gemeinde ihrem evangelisch-lutherischen Glauben abwendig zu machen. Das Pfarramt ist in ihr allezeit durch Pastoren evangelisch-lutherischen Bekenntnisses verwaltet worden, der Unterricht der Jugend ist nach dem Katechismus Luthers geschehen und auch in Beziehung auf die Ordnung des Gottesdienstes hat man es den Pfarrern nicht gewehrt, bei der herkömmlichen Liturgie zu verbleiben. Noch in neuster Zeit hat das Königliche Konsistorium der Gemeinde eine von ihr selbst vorgeschlagene Gemeindeordnung bestätigt, in welcher dieselbe als eine evangelisch-lutherische Gemeinde anerkannt ist. So ist uns nichts bekannt, wodurch der Gemeinde in ihrem Glauben und Gewissen zu nahe getreten wäre, und was sie zu der Sorge hätte veranlassen können, als solle ihrem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse irgend ein Eintrag geschehen. Und wir selbst erkennen es und bezeugen es als unsere heiligste Pflicht, die Gemeinden unseres Vaterlandes, so viel an uns ist, auf dem Grunde des Glaubens zu erhalten, auf den sie zu der Väter Zeiten gegründet worden sind.

Dagegen können wir den vormaligen Pastor Bürger unter keinen Umständen mehr in seinem Amte dulden. Nicht um seines evangelisch-lutherischen Bekenntnisses willen, sondern um der Aufkündigung des Gehorsams willen gegen seine verordnete Kirchenbehörde. Der rc. Bürger hat sein Amt von dem Königlichen Konsistorium zu Berlin erhalten und dasselbe unangefochten lange Jahre verwaltet. Ohne daß ihm irgend etwas wider sein Gewissen angemuthet worden wäre, hat er plötzlich ohne alle ersichtliche Veranlassung sich von dem Konsistorium losgesagt und sich unter eine andere Kirchenbehörde gestellt, welche keinen Auftrag und keine Vollmacht von Sr. Majestät dem Könige besitzt. Der rc. Bürger hat daher sein Amt nicht länger behalten können und ist er deshalb aus der Kirche und dem Pfarrhause entfernt worden.

Diese Anordnung trifft aber nur den rc. Bürger allein, nicht die Gemeinde. Die Kirche ist und bleibt, was sie von jeher gewesen, eine evangelisch-lutherische Kirche, und bleibt den Gliedern der Gemeinde nach wie vor offen. Nur dem rc. Bürger ist die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen in derselben unwiderruflich untersagt.

Die Gemeinde hat die freie Entschließung. Will dieselbe den von Sr. Majestät dem Könige eingesetzten Kirchenbehörden, die ihrem Glauben und ihrem Bekenntnisse in keinem Stücke zu nahe getreten sind, und ihr den Schutz ihres evangelisch-lutherischen Bekenntnisses auch für alle Folgezeit hierdurch feierlich zusagen, fernerhin nicht mehr vertrauen, sondern sich einer von ihr selbst gewählten fremden

Kirchenbehörde unterordnen, so kann sie vermöge der gesetzlich verbürgten Religionsfreiheit zwar daran nicht gehindert werden. Sie möge es sich aber auch dann bewußt werden, daß sie nicht um ihres evangelisch-lutherischen Bekenntnisses willen, das ihr Niemand angetastet hat, sich von ihrer rechtmäßigen Kirchenbehörde trennt, sondern aus Gründen, von denen sie allein und diejenigen, welchen sie ihr Vertrauen schenkt, vor Gott und den Menschen Rechenschaft ablegen werden. Kommt die Gemeinde aber zu der Erkenntniß, daß sie ihres evangelisch-lutherischen Glaubens, wie seither, auch ferner unter dem Schutze des von Sr. Majestät dem Könige verordneten Konsistoriums sicher und getrost zu leben vermag, so wird sie und jeder Einzelne in ihr die Kirche und das Kirchengut dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse treulich aufbewahrt wiederfinden. Die Gemeinde wird ihren früheren Zusammenhang mit der Kirchenbehörde ihrer Provinz, den sie erst jetzt aufzugeben unternommen hat, mit um so größeren Vertrauen festhalten können, als der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 es mit sich bringt, daß die Gemeinden und die Kirche eine selbstständige Verfassung erhalten, und deshalb auch bereits Einleitungen getroffen sind, welche jeder Gemeinde ihren Bekenntnißstand unverbrüchlich sichern werden. Es ist uns eine Gewissenssache gewesen, der Gemeinde klar und offen darzulegen, wie die Sachen stehen, weil wir uns bewußt sind, dereinst vor dem Richterstuhle unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi Rechenschaft ablegen zu müssen, wenn mit unserer Schuld auch nur eine Seele geirrt oder von dem rechten Wege zurückgehalten worden wäre. Möge die Gemeinde dieses unser treugemeintes Wort beherzigen und erkennen, in welche Irre sie geführt worden ist.

Berlin, den 2. April 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Ehrenberg.

An den Richter und die Gerichte
zu Reinswalde.

VII.

Verhältniß der evangelischen Kirche zu den sogenannten Irvingianern.

41.

An
das Königl. Konsistorium zu Stettin.

Auf den Bericht vom 27. Septbr. d. J., in welchem das tit. unserer Entscheidung über das von den Geistlichen der Landeskirche gegenüber den sogenannten Irvingianern, zu beobachtende Verfahren nachgesucht hat, ist von uns eine gutachtliche Aeußerung des hiesigen Königl. Konsistoriums erfordert worden, in dessen Bezirke bisher die Irving'sche Richtung vorzugsweise verbreitet ist. Indem wir dem tit. den diesfälligen Bericht abschriftlich mittheilen, eröffnen wir demselben nunmehr, daß auch wir eine allgemeine Anweisung über das Verhalten der evangelischen Geistlichen, gegenüber den Gliedern der sogenannten apostolischen Gemeinde, so lange für bedenklich halten, als die letztere sich nicht weiter entwickelt und namentlich über ihre individuelle dogmatische Grundlage klar und zuverlässig ausgesprochen hat. Bis dies geschehen sein wird, hat vielmehr die Kirche, gegenüber den sogenannten Irvingianern, keinen anderen Standpunkt als den, welchen sie in Beziehung auf ihre irrenden Brüder überhaupt einnimmt. Sie wird mithin an denselben die Pflicht der Liebe durch Ermahnungen und Warnungen ohne Unterlaß, in jedem Falle aber dann zu üben haben, wenn sie die Zulassung zu dem Sakrament begehren. Ueber das weitere Verfahren aber werden alsdann die Natur jedes einzelnen Falles und die Grundsätze der Pastoralpraxis entscheiden. Ergiebt sich also, wie meist geschehen wird, daß die betreffenden Individuen ohne Bewußtsein, im Drange eines dunklen Gefühls, in die in sich selbst noch unklare und unfertige Entwickelung eingetreten sind, so wird der Geistliche vollständig gerechtfertigt sein, wenn er sie von der Gemeinschaft der Kirche, welche sie selbst noch suchen, nicht zurückweist, mithin ihnen das Sakrament nach vorgängiger eindringlicher Belehrung spendet. Sollten aber in einzelnen Fällen die Sinnesäußerungen solcher Personen besonderes Bedenken gegen die Zulassung erregen, so wird ihnen dies in schonender Weise zu eröffnen, und wenn sie auf ihrem Verlangen beharren, in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Entscheidung des tit. einzuholen sein.

Hiernach wolle das tit. zunächst den Superintendenten N. N. bescheiden. Zugleich aber veranlassen wir dasselbe, die Bestrebungen der Prediger der sogenannten apostolischen Gemeinde unverwandt im Auge zu behalten und von deren Erfolgen uns zur geeigneten Zeit in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. Dezember 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

42.

An
das Königl. Konsistorium zu Stettin.

Aus dem Bericht vom 13ten d. M., den Anschluß der Küster N. N. an die Gemeinschaft der sogenannten apostolischen Christen betreffend, haben wir mit Befriedigung ersehen, daß das tit. den Standpunkt anerkennt, von welchem aus wir uns über die Behandlung der den Irvingianern sich anschließenden Glieder der evangelischen Kirche erklärt haben. Nach Lage der Sache müssen wir noch jetzt das hauptsächliche Gegenmittel gegen diese neue Art des Separatismus in der treuen Einwirkung des pastoralen Amts suchen. Dagegen stimmen wir dem tit. darin vollkommen bei, daß die Beantwortung der Frage, wie das Verhalten gegen die dem Irvingianismus verfallenen Beamteten der Kirche zu regeln sei, von einer wesentlich anderen Voraussetzung ausgehen müsse. Die evangelische Kirche würde sich selbst verleugnen, wenn sie ihren Dienern gestatten wollte, einer Gemeinschaft, die von der Voraussetzung der Verderbtheit der bestehenden Kirchen ausgeht, sich anzuschließen, und doch zugleich in ihrer besonderen kirchlichen Stelle zu verbleiben. In der That ist dieser Satz so einfach, daß es einer weiteren dogmatischen Erörterung über die Verwandtschaft der Irving'schen Lehre mit der Lehre der evangelischen Kirche gar nicht bedarf. Wir müssen also den von den betreffenden Gemeinden gegen die fernere kirchliche Wirksamkeit der oben gedachten Personen erhobenen Widerspruch eben so sehr als gerechtfertigt anerkennen, als wir die von dem tit. am Schlusse des Berichts entwickelte Ansicht billigen. Wir wünschen es mithin, daß nach der letzteren sowohl in dem vorliegenden Fall als künftig verfahren werde.

Dagegen können wir, so viel die Lehrwirksamkeit des N. N. anlangt, dem tit. nicht darin beitreten, daß die Entscheidung über die fernere Fortdauer derselben der Königl. Regierung zu Cöslin zu überlassen sei. Der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. v. M. giebt den Kirchenbehörden das Recht zu fordern, daß der Religionsunter-

richt nicht Personen übertragen bleibe, welche sich thatsächlich von dem Bestande der Kirche losgelöst haben und eben dadurch sich nicht mehr in der Lage befinden, ihr Amt mit Bewußtsein im Sinn und auf dem Grunde der Kirche verwalten zu können. Wir veranlassen also das tit. diesen Standpunkt gegenüber der Königl. Regierung um so mehr festzuhalten, als nur dadurch dem Eindringen der neuen apostolischen Lehre in die Jugend vorgebeugt, und eine wie es scheint wohlbewußte Absicht der Leiter der Bewegung vereitelt werden kann. Indem wir dem Bericht über den Erfolg entgegensehen, theilen wir dem tit. zugleich mit, daß wir uns veranlaßt gefunden haben, die übrigen Konsistorien zur Aufnahme und Einreichung statistischer Notizen über die Verbreitung des Irvingianismus in ihren Bezirken aufzufordern. Wir wünschen, daß das tit. in gleicher Weise uns von dem Stande in der dortigen Provinz in spezielle Kenntniß setze.

Berlin, den 23. Februar 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

43.

Votum.

Auf die von den Herren N. N. als Vorsteher der sogenanten Irvingianer-Gemeinde zu Frankfurt a. O. eingereichte Vorstellung vom 30. April d. J. erklärt die unterzeichnete Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen hierdurch, daß sie, abgesehen von der Stellung, welche die genannten Antragsteller und ihre Genossen für ihre Person zu der evangelischen Kirche in Preußen einnehmen mögen — als um welche es sich hier nicht handelt — jedenfalls gegen eine Anerkennung der besonderen gottesdienstlichen Vereinigungen dieser Personen, als innerhalb der evangelischen Kirche stehend und der dieser Kirche zuständigen politischen Rechte theilhaftig, sich verwahren muß, da der Nachweis nicht geführt ist, und nach dem, was anderweitig darüber bekannt ist, auch voraussichtlich nicht geführt werden kann, daß die in der Vorstellung erwähnte Lehre dieser Genossenschaft von den Ordnungen und Aemtern der Kirche mit den Bekenntnissen der evangelischen Kirche im Einklange stehe.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

44.

An
das Königl. Konsistorium zu Stettin.

Die Königl. Regierung zu Cöslin hat sich auf Anlaß des von den Lehrern N. N. erklärten Uebertrittes zu der Sekte der Irvingianer in dem abschriftlich anliegenden Berichte an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Bitte um Verhaltungsmaaßregeln gewendet. Wir konnten von dem Standpunkte der Kirche aus der Ansicht, welche in diesem uns zur Aeußerung mitgetheilten Berichte entwickelt ist, nicht beitreten und ersuchten vielmehr den Herrn Minister, der evangelischen Kirche gegen das Eindringen eines offenbar auf ihre Zerstörung berechneten Elementes in dem Religionsunterricht zu Hülfe zu kommen. Dieser Bitte ist ihre Erfüllung an sich nicht versagt worden; der Herr Minister hat uns jedoch anheimgegeben, zunächst gegen die betreffenden Lehrer, so weit sie in einem eigentlichen Kirchenamte stehen, das Erforderliche zu veranlassen. Wir stehen nicht an, diesen Weg zu betreten, weil die Gefahr, welcher die Gemeinden durch die Einwirkung der Verbreiter des Irvingianismus ausgesetzt sind, ohne große Verantwortlichkeit nicht übersehen werden kann, und eröffnen demgemäß dem tit. Folgendes:

Es versteht sich von selbst, daß mit den zum Irvingianismus übergetretenen Dienern der Kirche nicht über die Differenzen in Betreff der letzten Dinge und ähnliche Unterschiede, welche sich bisher zwischen dieser Lehre und den evangelischen Bekenntnissen ergeben haben, gerechtet werden kann, weil sich für dieselben bei ihnen schwerlich ein Verständniß finden lassen würde. Dagegen ist der Punkt, welcher der Mehrzahl der Konvertiten allein zugänglich ist, das Verhältniß zu der Kirche, mit um so größerer Schärfe zu verfolgen. Es ist eine unbezweifelte Thatsache, daß der Irvingianismus auf der einen Seite die Unzulänglichkeit der evangelischen Kirche, auf der andern die erfolgte Wiedererweckung der apostolischen Gaben und die dadurch bewirkte Wiederherstellung der apostolischen Kirchenverfassung behauptet. Wo dafür die Garantie liege, wo die Beglaubigung der Apostel zu suchen sei, welche anstatt in frommer Begeisterung als Sendboten des Glaubens hinauszuziehen, sich methodisch in für sie völlig gefahrloser Weise in die evangelische Gemeinde eindrängen und durch ihre phantastische Predigt die leichtgläubigen Herzen verwirren und berücken, dies ist eine Frage, welche den Verführten selbst zur Lösung anheimzugeben ist. Nicht dagegen darf es unterlassen werden, sie darüber in Gewißheit zu setzen, daß die evangelische Kirche die Grundlehre und Voraussetzung des Irvingianismus, nach welcher die Verfassung eine Bedingung zur Seligkeit ist, ausdrücklich verworfen hat; daß die Annahme einer göttlichen Sendung von Propheten und Aposteln, in denen sich angeblich

die Offenbarung täglich erneuert, der unmittelbare Widerspruch gegen das evangelische Prinzip von der alleinigen Autorität der Schrift ist, und daß die Unterwerfung unter ein angeblich mit göttlicher Vollmacht ausgestattetes Regiment, welche nach ihrer Natur die volle und unbedingte Dahingabe der ganzen Person sein muß, unmöglich mit einem dienstlichen Verhältniß in der evangelischen Kirche und zu den Oberen derselben vereinbar sein kann. Um nun für die fernere Behandlung der Angelegenheit eine feste Grundlage zu gewinnen, wird es angemessen sein, die erwähnten Lehrer und Küster vorzuladen und von denselben eine bestimmte spezielle Erklärung über ihr Verhältniß zu der Irving'schen Lehre und dem Regiment der vermeinten Propheten, Apostel, Evangelisten und Engel, so wie über ihre Stellung zu dem Regiment der evangelischen Kirche zu fordern. Erweisen sie sich hiernächst einer Belehrung, bei welcher die im Vorstehenden angedeuteten Gesichtspunkte zu benutzen sein werden, als zugänglich, und versprechen sie von dem Irrthum abzulassen, so werden sie zu admoniren und ferner sorgfältig zu überwachen sein. Im andern Falle dagegen wird sofort mit der Suspension von dem Kirchenamte und demnächst mit der Absetzung in förmlicher Weise verfahren, gleichzeitig aber auch an die kompetente Behörde unter Bezugnahme auf den 24. Art. der Verfassungsurkunde, der bestimmte und motivirte Antrag gerichtet werden müssen, den betreffenden Lehrern nicht nur den Religionsunterricht zu entziehen, sondern dieselben auch der Ertheilung des Unterrichts überhaupt zu entheben, weil die Wirksamkeit von Irvingianischen Lehrern in evangelischen Volksschulen ohne Rechtsverletzung nicht möglich ist.

Die evangelische Kirche ist es sich selbst schuldig, sich nicht als freies Gebiet für die Experimente einer Sekte mißbrauchen zu lassen, welche nichts Anderes als ihre Zerstörung im Auge hat, und die geistlichen Behörden haben die ernsteste Verpflichtung, die Gemeinden vor der ihnen drohenden Gefahr der Verwirrung und Zersplitterung zu schützen. Wie wir deshalb fest entschlossen sind zu thun, was unseres Amtes ist, so dürfen wir hoffen, daß auch das tit. mit Kraft einzuschreiten nicht unterlassen werde. Dem Bericht über den diesfalls gegen die erwähnten Lehrer und Küster getroffenen Maaßregeln sehen wir entgegen.

Berlin, den 30. Mai 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

VIII.

Verhältniß der evangelischen Kirche zu den freien Gemeinden.

45.

Das Königliche Konsistorium hat unter dem 17. April d. J. über die Wiederwahl des Predigers N. zum Pfarrer an der —kirche daselbst an uns berichtet, zu dem Ende, um vor Ertheilung des von dem Königlichen Konsistorium beabsichtigten Bescheides sich zu vergewissern, daß demselben nicht etwa noch anderweite erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Eine materielle Entscheidung in der Sache selbst wird von uns nicht verlangt. Wir würden eine solche in der Lage, in welcher sich die Angelegenheit zur Zeit befindet, auch nicht im Stande sein abzugeben, ohne dem zuständigen Ermessen des Königlichen Konsistoriums vorzugreifen.

Wir beschränken uns daher darauf, das Königliche Konsistorium auf diejenigen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, welche uns für die Entscheidung der Sache von wesentlicher Bedeutung zu sein scheinen, ohne schon jetzt für den vorliegenden besonderen Fall darüber näher zu urtheilen, ob die Bedingungen einer zu ertheilenden Bestätigung hier vorhanden sind oder nicht.

1. Wir haben uns zunächst klar zu machen gesucht, auf welchen inneren und äußeren Rechtsgründen das von den bestehenden kirchlichen Behörden in der evangelischen Kirche noch fortdauernd geübte Bestätigungsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen beruht, und welche Befugnisse und Pflichten darin enthalten sind.

Der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 hat die dem Staate zustehenden Bestätigungsrechte bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben. Wenn dessenungeachtet gleichwohl von den Konsistorien in der evangelischen Kirche ein solches Bestätigungsrecht noch fortdauernd geübt wird, so kann der Grund davon wohl nur darin liegen, daß dieses Bestätigungsrecht nicht als ein *rein staatliches*, sondern als ein *kirchliches* Recht angesehen wird, daß also die Konsistorien bei dessen Ausübung nicht sowohl als *Staats*behörden und als Beauftragte des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern vielmehr als Vertreter der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft in ihrer Provinz sich zu betrachten haben.

Diejenigen Gesetze, welche in neuerer Zeit des Bestätigungsrechts der kirchlichen Behörden Erwähnung gethan haben, als der §. 1. Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 440), der §. 18 a. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 259), der §. 62 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsammlung von 1806 bis 1810 Seite 499), erscheinen lediglich als Ressortbestimmungen über die zur Ausübung des Bestätigungsrechts zuständigen Organe. Die materiellen Bestimmungen über die in diesem Bestätigungsrechte enthaltenen Rechte und Pflichten, und die Grundsätze, nach welchen dasselbe zu handhaben, sind allein aus den älteren Gesetzen, nämlich aus dem Allgemeinen Landrechte Thl. II Tit. 11. §. 61 und 62, §. 386 bis 397, sowie aus den besonderen Kirchenordnungen zu entnehmen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wird das Königliche Konsistorium zu beurtheilen im Stande sein, welchen Standpunkt dasselbe bei Ertheilung der Bestätigung dem Staate, der Kirche, dem Patron und der Gemeinde gegenüber einzunehmen hat.

2. Wir achten es ferner für nothwendig, daß derjenige, welcher sich um ein Amt innerhalb einer kirchlichen Gemeinschaft bewerben will, vor allen Dingen Mitglied dieser kirchlichen Gemeinschaft sein muß.

Es gehört dazu, nach §. 41 und 42 Thl. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, auf alle Fälle eine ausdrückliche, oder doch eine aus ganz unzweifelhaften konkludenten Thatsachen hervorgehende stillschweigende Erklärung.

Wir sind aber auch ferner der Meinung, daß diese Erklärung eine klare, deutliche und unumwundene sein müsse, und daß die Erklärung eines Mannes, daß er künftig unter gewissen Bedingungen und Umständen einer kirchlichen Gemeinschaft beitreten wolle, nicht die Kraft haben könne, denselben unmittelbar und ohne Weiteres zum Angehörigen dieser kirchlichen Gemeinschaft zu machen.

Das Königliche Konsistorium wolle auch diesen Gesichtspunkt, mit Berücksichtigung dessen, was für den gegenwärtigen Fall thatsächlich vorliegt, sorgfältig erwägen.

3. Drittens endlich sind wir der Ansicht, daß durch den in unzweifelhafter Weise kund gegebenen Wiedereintritt in eine früher aufgegebene kirchliche Gemeinschaft zwar die einfache Mitgliedschaft in derselben wiedererworben, daß aber dadurch noch nicht die besonderen, nur durch specielle Ertheilung zu erwerbenden Rechte und Ansprüche innerhalb derselben, also namentlich nicht die Befähigung zur Uebernahme des Lehr- und Seelsorgeramtes in derselben, ohne Weiteres wiedergewonnen werde.

Durch den Austritt gehen diese besonderen Rechte und Ansprüche

zugleich mit der allgemeinen Mitgliedschaft verloren. Durch den Wiedereintritt wird nur die allgemeine Mitgliedschaft wieder erworben. Die Anerkennung der Befähigung zu besonderen Funktionen in der kirchlichen Gemeinschaft muß dagegen aufs Neue nachgesucht und nach erneuerter vorschriftsmäßiger Prüfung der Qualifikation des Bewerbers aufs Neue ertheilt werden.

Ob diese Bedingungen in dem vorliegenden Falle erfüllt sind, ob in der Bewerbung des N. N. zugleich ein erneutes Ansuchen um Anerkennung seiner Befähigung zum geistlichen Amte in der, unter der Aufsicht des Königlichen Konsistoriums stehenden evangelischen Kirche der Provinz gefunden werden kann, und ob eventuell Grund vorhanden ist, von einer erneuerten Prüfung der Lehre, des Lebens und des Wandels des Bewerbers abzusehen und die Qualifikation zum geistlichen Amte ohne Weiteres wieder anzuerkennen, dies sind Fragen, welche das Königliche Konsistorium nach der konkreten Beschaffenheit des vorliegenden Falles zu prüfen und zu entscheiden hat.

Demgemäß senden wir dem Königlichen Konsistorium die Original-Anlagen des Berichts vom 17. April d. J. hier wieder zurück und überlassen es demselben, nach vorgängiger Erwägung der hier angedeuteten Gesichtspunkte, die zuständige weitere Entscheidung zu fällen.

Berlin, den 14. Juni 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

Frech.

An das Königliche Konsistorium zu N.

46.

Auf den Bericht vom 17. v. M. Nr. 129, betreffend den seines geistlichen Amtes entsetzten Pfarrer Schmidt in Ober-Hasselbach, eröffnen wir dem Königl. Konsistorium hierdurch, daß wir uns auch nach erneuerter sorgfältiger Erwägung nicht bewogen finden können, Anträge auf Vollstreckung exekutivischer Maßregeln auf Grund des §. 105. Thl. II. Tit. 11 des A. L. R. wider den ꝛc. Schmidt an die weltliche Staatsbehörde zu richten.

Die Königliche Staatsregierung hat schon in den seit dem Jahre 1845 eingetretenen kirchlichen Bewegungen Anstand genommen, den §. 105. und die Allerh. Ordre vom 9. März 1834, betreffend die Anmaaßung geistlicher Amtshandlungen, durchgreifend in Vollzug zu setzen, und weder in den deutschkatholischen Angelegenheiten den Anträgen der katholischen Kirchenbehörden auf Anwendung

derselben Gehör gegeben, noch in den ähnlichen Präcedenzfällen der ehemaligen evangelischen Geistlichen Wislicenus, Rupp, Baltzer und Uhlich von jener Exekutive Gebrauch gemacht. Wir sind der Meinung, daß diese schon vor dem Jahre 1848 bestandene Praxis durch den Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. eine feste gesetzliche Begründung gewonnen hat, und dürfen eine Hülfe der Exekutivmacht des Staats für diese Fälle in keiner Weise erwarten.

Welche Verwirrung der Gewissen und welche Unordnung in den Civilstandsverhältnissen daraus hervorgehen kann, und wie wir besorgen, auch wirklich daraus hervorgehen wird, bis das veränderte Verhältniß von Staat und Kirche überall in das Bewußtsein getreten ist, ist uns nicht fremd. Wir beklagen dies aufrichtig, können aber die Abhülfe dagegen nicht in einer Rückkehr zu den auf ganz anderen Voraussetzungen beruhenden früheren Bestimmungen suchen, sondern allein darin, daß der nun einmal betretene Weg fest und konsequent verfolgt werde und daß die Kirche, wenn sie die äußeren Schutzwehren ihres Bestandes fernerhin entbehren wird, nun um so entschiedener das kirchliche Bewußtsein aller ihrer Glieder zu stärken bemüht sein muß.

Daß die Amtshandlungen des rc. Schmidt, nachdem er aufgehört hat, evangelischer Geistlicher zu sein, keinen bürgerlichen Effekt mehr haben, ist unzweifelhaften Rechtens. Das Königl. Konsistorium wird wohl thun, dies den Betheiligten auf jede mögliche Weise, sei es durch Belehrung durch den Superintendenten und den von dem Königl. Konsistorium bestellten Pfarrvikar, sei es durch Ersuchen an die Regierung um gleiche Belehrung durch das Organ der weltlichen Staatsbehörde, deutlich zu machen; ein Weiteres läßt sich aber in diesem Stücke nicht thun, und muß es denen, welche dieser Ermahnung kein Gehör geben wollen, überlassen bleiben, dies auf ihre Gefahr zu thun.

Ganz besonders aber wolle das Königl. Konsistorium den von ihm abgesandten Pfarrvikar und die treugebliebenen Glieder der Gemeinde auf alle Weise zu Geduld und treuem Ausharren ermuthigen und sie in dem Glauben stärken, daß ein auf unlauterem Grunde errichtetes Wesen keinen Bestand haben kann, sondern daß ihm seine Zeit gesetzt ist, wo es dem göttlichen Gerichte verfallen muß.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An das Königl. Konsistorium zu Breslau.

IX.

Benutzung der Kirchen zu politischen Zwecken.

47.

Mit Rücksicht auf die, bei früheren Abhaltungen politischer Wahlen in den Kirchen vorgekommenen Unziemlichkeiten, sind auch neuerdings wieder von verschiedenen Seiten Anträge an uns gelangt, welche darauf hinzielen, die Benutzung der Kirchen zu solchen Wahlen allgemein zu untersagen.

Wir haben auf die eingegangenen Anträge uns vor der Hand begnügt, darauf hinzuweisen, daß die Benutzung der Kirchen nur mit Genehmigung der Lokalvertreter der Kirche erfolgen könne und daß Patrone, Geistliche und Kirchenvorstände in ihrem vollen Rechte seien, wenn sie, zumal nach Erfahrungen der obenbezeichneten Art, diese Genehmigung versagten.

Diese mehrfachen Anzeigen lassen es uns jedoch als Pflicht erscheinen, den Thatbestand der vorgekommenen Ungebührlichkeiten näher ins Auge zu fassen, um danach zu ermessen, ob ein Bedürfniß zu weitergehenden, generellen Maaßregeln vorhanden ist?

Wir veranlassen daher das Königl. Konsistorium, speziell die Fälle zu sammeln, in welchen Klagen über Entweihung der Kirche bei Gelegenheit der Wahlen bei demselben eingelaufen sind, oder von denen das Königl. Konsistorium sonst Kenntniß erhalten hat, und uns, unter genauer Angabe der Kirche, der fraglichen Wahlhandlung und der besonderen, vorgekommenen Ungebührnisse, davon eine Anzeige, nebst gutachtlicher Aeußerung über das hierbei Seitens der evangelischen Kirche fernerhin zu beobachtende Verhalten, zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

An das Königliche Konsistorium zu N. N.

X.

Exemtionen vom Pfarrverbande.

48.

Dem Königl. Konsistorium theilen wir in der Anlage Abschrift einer uns überreichten Denkschrift, betreffend die Exemtion der Civilbeamten von den ordentlichen Parochien, zur Kenntnißnahme mit.

Wir sind mit dem Inhalte derselben im Wesentlichen einverstanden. Bevor wir jedoch etwas Weiteres in der Sache veranlassen, wünschen wir die Ansicht des Königlichen Konsistoriums zu hören:

1. Ob noch besondere faktische Momente zur näheren Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses beizubringen?
2. In welchem Wege den in der Denkschrift entwickelten Grundsätzen die geeignete Folge zu geben sein möchte?

Nach einer vorläufigen Besprechung der Sache schien es besonders zu empfehlen zu sein, diese Grundsätze nicht in einem von Amtswegen zu emanirenden Erlasse isolirt zur Nachachtung vorzuzeichnen, sondern lediglich im vorkommenden besonderen Falle danach zu verfahren, so wie bei künftiger Feststellung der Grundzüge einer Gemeindeordnung von der Voraussetzung des Wegfalls jenes Privilegiums, als einer durch die Gesetzgebung bereits entschiedenen Thatsache, auszugehen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

An das Königliche Konsistorium.

49.

Denkschrift.

betreffend die Exemtion der Civilbeamten von den ordentlichen Parochien.

Der §. 283 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts ertheilt allen zum Civilstande gehörigen Königlichen, in wirklichen Diensten stehenden oder Titularräthen, und andern Bedienten, eine Exemtion von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes, dergestalt daß dieselben,

a) weder mit den bei ihnen und ihren Familien vorkommenden geistlichen Amtshandlungen an den ordentlichen Pfarrer ihres Wohnorts gewiesen, noch
b) verpflichtet sind, zu den ordentlichen Lasten der Parochie gleich andern Eingepfarrten beizusteuern.

Ueber den Ursprung dieses Privilegiums ist Folgendes zu ermitteln.

1. Die erste Spur desselben findet sich in einem Rescript des Kurfürsten Friedrich III. vom 21. August 1696 an das Konsistorium zu Halle. (J. H. Boehmer. Jus parochiale. Sect. IV. cap. 1. §. 13).

In diesem Rescript wird dem Kurfürstlichen Rath und Oberamtmann die Freiheit vindizirt, sich mit Beichte und Abendmahl an einem ihm beliebigen Pfarrer zu halten, und diese Entscheidung — — außerdem, daß in dergleichen Dingen unter den Evangelischen einem jeden billig seine christliche Freiheit gelassen werden müsse — insbesondere noch darauf gegründet:

daß der gedachte Oberamtmann, der das Kurfürstliche Amtshaus zu C. bewohne, ratione desselben an keine gewisse Pfarre gebunden, sondern eo respectu und weil er die kurfürstlichen Jura in dem Amte vertrete, billig die Freiheit haben müsse, zu welcher Gemeinde er wolle sich zu halten. —

2. In diesem Rescript ist ein doppeltes Prinzip ersichtlich, aus welchem heraus eine Exemtion von der Parochie abgeleitet werden kann,
a) Einmal das Bewohnen gewisser, dem Landesherrn unmittelbar zugehöriger Gebäude und
b) die persönliche Eigenschaft höherer Beamten, als Stellvertreter des Landesherrn, vermöge deren die dem Landesherrn für seine Person zustehende erweiterte Religions- und Parochialfreiheit (Instr. Pac. Osnabr. Art. VII. §. 1) auch auf diese Beamten übertragbar erschien.

Diese Prinzipien treten im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, an mehreren Orten und Gelegenheiten hervor. So z. B. in Königsberg in Preußen in den Kämpfen, welche der Kurfürst wegen Gründung einer reformirten Kirche daselbst mit den Ständen, der Stadt und der Geistlichkeit durchzufechten hatte; in einzelnen Befreiungen der Schlösser und Schloßbezirke (z. B. die Schloßfreiheit in Berlin) von der Parochie u. s. w.

3. In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts fixirt sich die Exemtion der Civilbeamten von der Parochie für die Kurmark auf den Grundsatz:

daß diejenigen Beamten, welche der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters ihres Orts nicht unterworfen sind, in Beziehung auf Taufen und Trauungen auch

von der Parochie eximirt sind, dergestalt, daß sie den Geistlichen, dessen sie sich bedienen wollen, frei wählen können.

Dieser Grundsatz findet sich in mehreren öffentlichen Erlassen klar ausgesprochen; z. B. Reglement vom 15. Juli 1771 über die Entrichtung der Stolgebühren §. 2. (acta des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, Geh. Ministerialarchiv VI. Abth. Nr. 53. c). Erlaß des Oberkriegskonsistoriums vom 28. Dezember 1786 §. 2. 3. (Stengel Beitrag Band 11. S. 257). Jedoch galt, nach dem Zeugniß des lutherischen Oberkonsistoriums, auch in dieser Beziehung die Einschränkung, daß diese Freiheit der Eximirten nur in denjenigen größeren Städten der Mark Brandenburg galt, in denen mehrere Kirchen sich befanden; während in kleineren Städten und auf dem Lande auch die Eximirten an die ordentliche Parochie des Wohnorts gebunden blieben. (Matthis juristische Monatsschrift Band III. S. 252). (act. gen. des Oberkonsistorii, betreffend die Parochialgerechtsame und Pflichten der Eximirten de 1804. In der Registratur der Regierung zu Potsdam. Kirchengesellschaft Lit. H. Fach I. Nr. 12).

4. Eine größere Erweiterung erhielt die Exemtion der Civilbeamten der Parochie in Schlesien.

In Schlesien hatte sich seit der Reformation und Gegenreformation der wechselseitige Pfarrzwang der Katholischen und Evangelischen mit äußerster Strenge ausgebildet. In den kaiserlichen Erbfürstenthümern standen die Evangelischen unter dem Pfarrzwange der katholischen Parochie, in den Piastischen Herzogthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau und Oels die Katholischen unter dem Pfarrzwange der evangelischen Pfarrer in dem Maaße, daß, ohne Unterschied der Konfession, und ohne Unterschied ob die Amtshandlung in der Parochie oder außerhalb derselben verrichtet werden mochte, auf alle Fälle dem parochus ordinarius die taxmäßige Stolgebühr entrichtet werden mußte.

Von dieser strengen Regel hatte sich schon unter kaiserlicher Herrschaft die Ausnahme gebildet, daß die höheren kaiserlichen (katholischen) Beamten von dem drückenden Pfarrzwange des (evangelischen) Parochus befreit wurden. Nach der Eroberung Schlesiens durch die Krone Preußen konnte, vermöge der Friedensverträge, der wechselseitige Pfarrzwang nicht sogleich allgemein aufgehoben werden. Die Regierung war aber bemüht, die Härten desselben möglichst zu mindern, und insbesondere die bestehenden Ausnahmen so weit als thunlich auszudehnen. Schon in einem Rescript vom 3. Nov. 1742. (Acta des Geh. Ministerialarchivs Schles. Geh. Reg. betreffend die Jurisdiktion der katholischen Geistlichkeit in Schlesien. Pars XIII. Sect. II. No. 6), wurde ausgesprochen, daß die Befreiungen, welche die kaiserlichen Bedienten vormals in Schlesien genossen hätten, um auch bei den Königlichen, und zwar vice versa für beide Konfes-

sionen zur Anwendung kommen müßten; ein späteres Rescript vom 4. April 1747 (ebendaselbst) dehnte diese Exemtion auch auf die Advokaten aus; die Stolä-Taxordnung für Schlesien vom 8. August 1750 Nr. 6. i. f. eximirte: „alle Königliche Bediente, welche in den Schlesischen Landesdikasteriis Votum et Sessionem haben" von der Taxpflicht, und ein Edikt d. d. Potsdam, den 25. November 1754 (vol. VI. der angef. Akten) setzt endlich fest:

„daß keiner unserer Bedienten, von dem höchsten bis zum letzten, welcherlei Religion dieselben auch seien, irgend einen Parochialzwang sollen unterworfen sein; Wir eximiren vielmehr dieselben davon und wollen, daß solchen freistehen solle, die Actus Ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben, von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura stolae davor zu entrichten verbunden sein."

Alle diese Befreiungen haben nur die Milderung des drückenden Parochialzwanges der Katholischen über die Evangelischen, und umgekehrt, zum Zwecke. Als daher in der Folge, in den Jahren 1757 und 1758, dieser wechselseitige Parochialzwang allgemein aufgehoben, und weiterhin im Jahre 1764 durch Erlaß von 19. Juni den seit 1740 errichteten evangelischen Bethäusern die Rechte wirklicher Kirchen (also auch die Parochialgerechtsame) zugestanden wurden, hätte sich von selbst das naturgemäße Verhältniß wieder herstellen müssen, daß ein jeder, Beamter oder Nichtbeamter, der Kirche seiner Konfession, in deren Pfarrbezirk er wohnt, angehörig und beitragspflichtig geworden wäre. Dessen ungeachtet blieb das auf ganz andere Voraussetzungen gegründete Privilegium der Beamten in Schlesien auch nach dieser Veränderung als ein singuläres, jedes natürlichen Grundes entbehrendes Privilegium fortbestehen.

5. Diese für Schlesien, aus ganz besondern individuellen Verhältnissen entsprungenen Vorrechte der Beamten, fanden im Jahre 1794 nun auch in das allgemeine Landrecht Eingang.

In dem ersten Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuches war nur eine Exemtion derjenigen Beamten, die von der Jurisdiktion der Untergerichte befreit sind, aufgenommen — analog den in den größeren Städten der Mark geltenden Bestimmungen. In den weiteren Bearbeitungen des Gesetzbuchs wurde aber auch diese Norm — anscheinend wohl durch die Anschauungsweise der schlesischen Redaktoren bestimmt — nicht streng festgehalten, und nur eine Vermuthung zum Nachtheil der unter der unteren Gerichtsbarkeit stehenden Beamten zugelassen. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 11. §. 283. 284. 285).

6. In den übrigen Provinzen des Landes, außer der Kurmark und Schlesien, ist bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts ein solches Beamtenprivilegium nicht ersichtlich. In einzelnen Provinzen, z. B. in den westlichen Landestheilen, in Sachsen,

in der Altmark, in Neuvorpommern, in Danzig und anderen Orten ist sogar das Gegentheil davon streng nachweisbar.

Durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts wurde aber dieses Privilegium auch dorthin verpflanzt. Nur in einzelnen Gegenden hat sich das Gegentheil behauptet, oder durch neuere Gesetze wieder hergestellt. So besteht die Exemtion der Beamten von der Parochie nicht:

a) in der Rheinprovinz und in Westphalen, auf Grund der Kirchenordnung vom 5. März 1835. (Anerkannt durch Urtheil des Geheimen Obertribunals).

b) in der Altmark, auf Grund des Herkommens. (Götze, Provinzialrecht der Altmark Theil II. Abschn. 2. S. 179).

c) im Kreise Langensalza, auf gleichem Grunde.

7. Das in §. 283 a. a. O. aufgeführte Privilegium der Beamten wurde aber durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht blos räumlich ausgedehnt, sondern auch intensiv erweitert.

Alle früheren Exemtionsbestimmungen hatten nur das Recht der freien Wahl in Beziehung auf Verrichtung der einzelnen geistlichen Amtshandlungen zum Gegenstande. Dagegen war über die Verpflichtung der Beamten zur Tragung der allen Konfessionsverwandten obliegenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen und kirchlichen Anstalten der Parochie nichts bestimmt. Die Paragraphen des Landrechts haben aber in der Praxis die Auslegung erfahren, daß die Beamten auch zur Tragung der gemeinen kirchlichen Lasten nicht pflichtig seien, zur häufigen und bittern Beschwerde der Gemeinden. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 (Gesetzsamml. S. 184) hat sich nur darauf beschränkt, die Beitragspflicht der Staatsdiener zu den Kommunallasten zu verordnen.

8. Gegen die Exemtion der Beamten von der Parochie hat sich von weltlicher wie von kirchlicher Seite vielfach lautes Bedenken erhoben. Je mehr das Streben erwacht ist und sich kund gegeben hat, eine enge Verschwisterung aller Klassen des Volks, und insbesondere eine Kräftigung und Selbstständigkeit der kirchlichen Gemeindeverbände herbeizuführen, desto entschiedener hat man sich gegen diese Herausnahme einer intelligenten und leistungsfähigen ganzen Klasse von Staatsbürgern aus dem Gemeindeverbande ausgesprochen.

Demgemäß wurde:

a) Schon im Jahre 1817 die Aufhebung dieser Exemtion der Beamten von der Parochie beabsichtigt.

Die im Jahre 1814 vom Könige ernannte Kommission zur Verbesserung des Kirchenwesens trug in ihrem Gutachten vom 4. Juni 1815 auf Aufhebung dieser Exemtion an, um auf diese Weise die Grundlage einer kirchlichen Gemeindebildung zu sichern.

Das Staatsministerium befürwortete den Antrag; der König genehmigte denselben durch Kabinetsordre vom 27. Mai 1816, und befahl die Vorlegung einer desfallsigen Verordnung. Sämmtliche Regierungen, zur Berichterstattung aufgefordert, erkannten die Haltlosigkeit dieses Privilegiums an und befürworteten dessen Aufhebung. Gleichwohl unterblieb damals die Ausführung dieses Vorhabens.

b) Erneuert wurden diese Anträge in den Jahren 1844 und 1846 von den evangelischen Provinzialsynoden und der Generalsynode. Sie erklärten den Wegfall dieses Privilegiums für eine Nothwendigkeit. Die Regierung nahm diese Anträge zum zweitenmale auf. Jedoch führten auch diesesmal die Verhandlungen zu keinem Abschlusse.

9. Durch die neuere Gesetzgebung ist das Privilegium der Beamten gefallen.

Der Artikel 4 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 verordnet:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.

Das Standesvorrecht der Civilbeamten (§. 283 und folgende II. 11. des A. L. R.) sich der Parochialangehörigkeit zu der Kirche seines Glaubens zu entziehen, hat hiernach aufgehört. Der Beamte ist fernerhin in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen, wie jeder andere Staatsbürger, der Kirche seines Bekenntnisses zugewiesen. Das bürgerliche Gesetz ertheilt ihm keine exceptionelle Stellung mehr, den Ansprüchen gegenüber, welche die Kirche seines Wohnorts und seines Bekenntnisses an ihn zu erheben berechtigt ist. Betrachtet man aber die Exemtion von der Parochie, der geschichtlichen Entwickelung gemäß, als ein Annexum der Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so ist mit der Aufhebung der letzteren, auch die erstere unmittelbar und von Rechtswegen beseitigt.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes bestimmt in §. 9:

„der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten 2c. wird allgemein aufgehoben;"

und in §. 41:

„Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Apr. d. J. in Kraft."

Also, mit dem ersten April d. J. hört, zugleich mit der Exemtion der Civilbeamten von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes, auch die in §. 283 und folgende Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts verordnete Exemtion derselben von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes auf.

Berlin, den 15. März 1849.

50.

In Folge unseres Erlasses vom 12. Mai v. J., betreffend die Aufhebung der Exemtion der Civilbeamten von dem Pfarrverbande, sind nunmehr die Gutachten der Königlichen Konsistorien vollständig eingegangen.

Dieselben sprechen sich überwiegend dahin aus, daß zwar die Aufhebung dieser Exemtion im kirchlichen Interesse dringend zu wünschen sei, und daß die dahin gerichteten Bestrebungen in dem Artikel 4 der Verfassungsurkunde und in den §§. 9 und 41 der Verordnung vom 2. Januar 1849 einen weiteren Stützpunkt gewonnen hätten, daß es aber doch bedenklich erscheine, diese Aufhebung als durch diese Bestimmungen schon unmittelbar bewirkt zu betrachten, sondern daß es dazu einer besonderen, im Zusammenhange mit einer neuen Organisation der kirchlichen Verhältnisse stehenden Verordnung bedürfen würde. Wir haben zugleich mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten und Zerwürfnisse, welche aus einer sofortigen Geltendmachung der in der Denkschrift vom 15. März pr. a. entwickelten Ansicht unfehlbar hervorgehen würden, uns dieser Auffassung der Mehrheit der Konsistorien angeschlossen, und indem wir das Königliche Konsistorium hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dasselbe, die Exemtion der Civilbeamten zur Zeit als noch in Geltung bestehend zu betrachten, und die Aufhebung derselben lediglich als ein, in Verbindung mit einer neuen Ordnung der kirchlichen Gemeindeverhältnisse zu erstrebendes Ziel im Auge zu behalten.

Berlin, den 14. Januar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An die Königlichen Konsistorien.

Druck von Gustav Schade in Berlin,
Oranienburgerstr. 27.

[illegible]

Berlin, den 16. Januar 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen.

[illegible]

[illegible]